

Der Prozeß Erzberger-Helfferich.

+

Ein Rechtsgutachten

mit einem

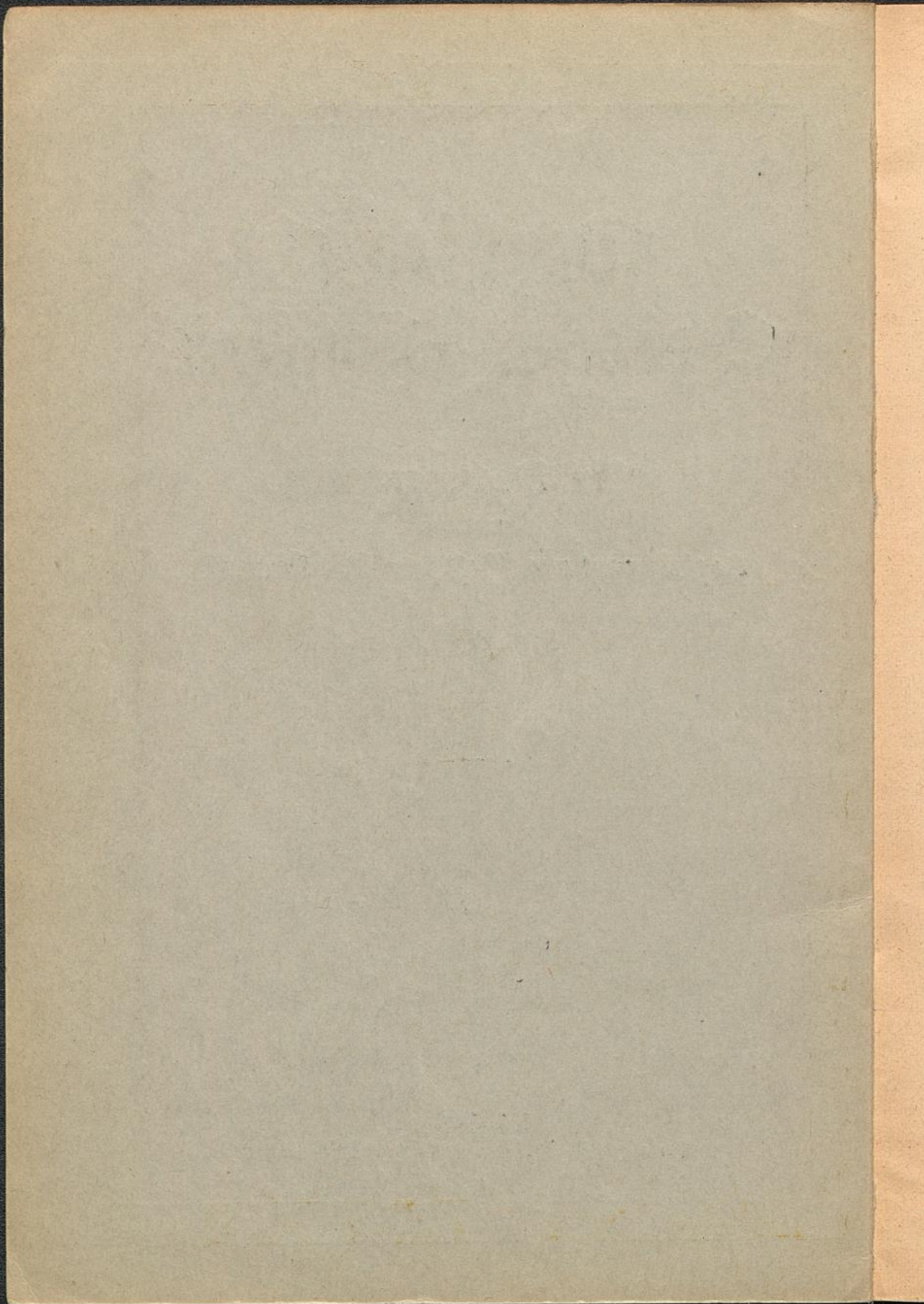
Begleitwort von Justizrat Dr. Löwenstein.



3. Auflage.

Verlag: Süddeutsche Verlagsanstalt Ulm a. D.

1921



Der Prozeß Erzberger - Helfferich.



Ein Rechtsgutachten
mit einem
Begleitwort von Justizrat Dr. Löwenstein.



3. Auflage.

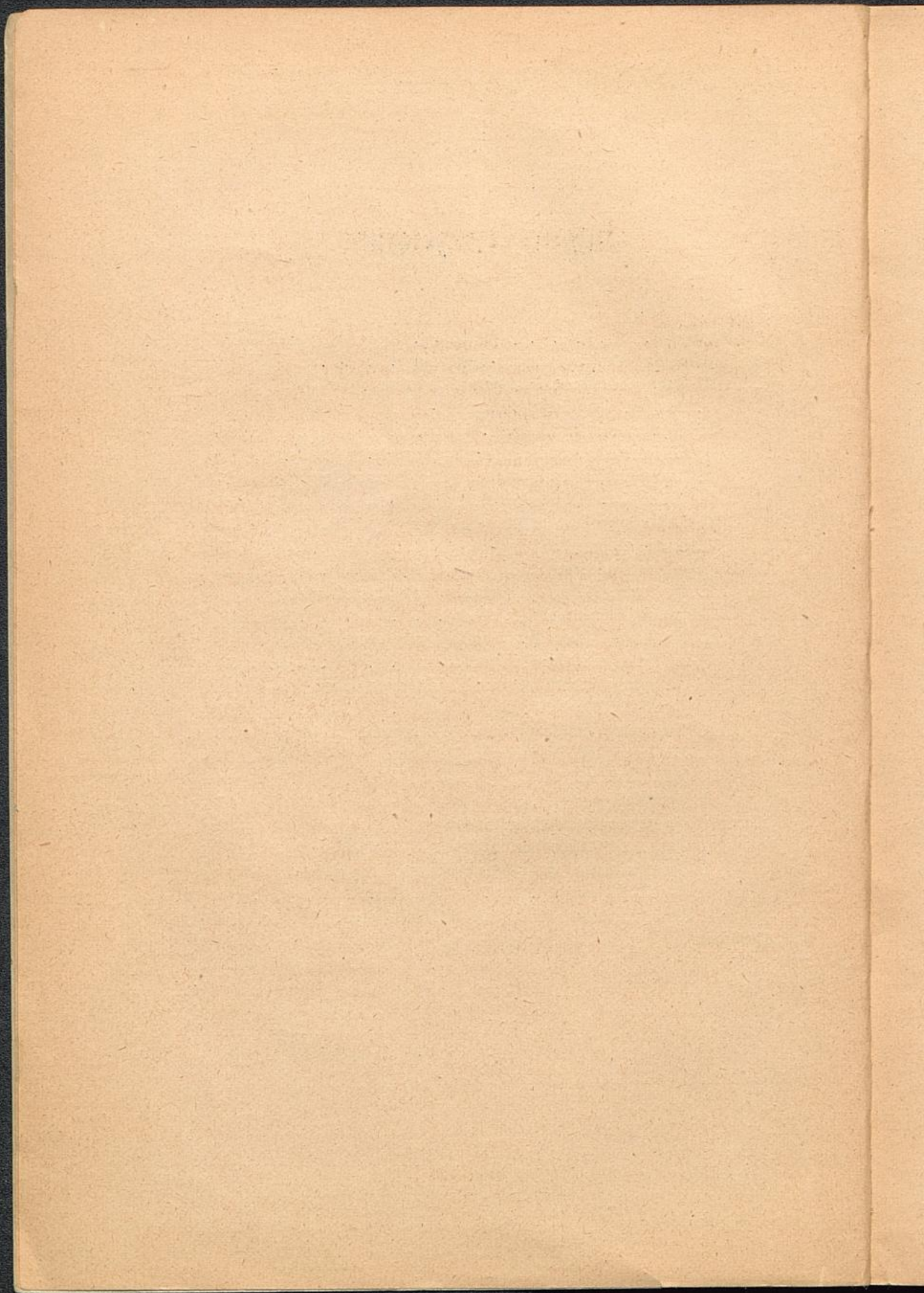
1921

Verlag: Süddeutsche Verlagsanstalt Ulm a. D.

Druck: Süddeutsche Verlagsanstalt Ulm e. G. m. b. H. in Ulm a. D.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Begleitwort	I—IX
Gegenstand und Umfang der Nachprüfung	1
I. Vermischung politischer mit eigenen Geldinteressen	4
1. Ausfuhr von Schutzschilden	4
2. Liquidation De Wendel	8
3. Schiedsrichteramt im Prozeß Berger	15
4. Eintreten für eine Forderung der Firma Berger	21
5. Ankauf der Anhydattien	25
6. Ankauf der Sapagaktien	36
Gesamtwürdigung	43
II. Wahrheitsverletzungen	45
1. Neußerung über die Stellung des Reichskanzlers zu den Steuervorlagen 1916	45
2. Neußerung über die Verständigung der Reichs- regierung von der Friedensaktion	51
3. Neußerung gegenüber dem Reichskanzler über den Zweck der Friedensaktion	67
4. Neußerung im Prozeß zum Fall Kowastch	78
5. Neußerung im Prozeß zum Fall Berger	82
6. Fall Pöplau	84
Gesamtwürdigung	87
III. Verstöße gegen die Wohlansständigkeit	88
1. Verwertung entwendeter Briefe	88
2. Entgegennahme einseitiger Informationen als Schiedsrichter	91
3. Annahme der Aufsichtsratsstelle bei Berger	94
Nachwort	98



Begleitwort.

Erzberger ist tot; die Kugeln der Mordbuben von Griesbach haben das Werk vollendet, das durch den jahrelang gegen ihn geführten Verleumdungsfeldzug so vielverheissend in die Wege geleitet war. Gegen Mörderkugeln aus dem Hinterhalt gibt es keinen Schutz und keine Abwehr. — Aber auch dem Angriff auf die Ehre, wenn er wohl vorbereitet einen Sorglosen trifft, ist schon mancher erlegen, dem die Abwehr bei ruhiger Ueberlegung und klarer Erkenntnis der Gefahr leicht gewesen wäre. Den Angriffen Helfferichs hat sich Erzberger im Vertrauen auf die Güte seiner Sache und die Nichtigkeit der gegen ihn erhobenen Vorwürfe freiwillig und kampfesfroh gestellt. Es wäre ihm ein leichtes gewesen, den Prozess, der erst durch den von ihm selbst gestellten Strafantrag überhaupt ermöglicht wurde, zu vermeiden, wenn er den Kämpfen hätte ausweichen wollen oder gar eine Niederlage befürchtet hätte. Auch noch inmitten des Prozesses bot sich Gelegenheit, den Kampf zu einer Zeit abzubrechen, als die Sache Helfferichs vor der Oeffentlichkeit verloren war. Damals, als ihn die Kugel des Junkers Oltwig v. Hirschfeld beim Verlassen des Gerichts an der Brust verwundete, würde niemand ihm einen Vorwurf daraus gemacht, oder es gar als Rückzug bezeichnet haben, wenn er länger als 3 Tage der Verhandlung nicht beiwohnen zu können erklärt hätte. Dann musste der Prozess auf unbestimmte Zeit vertagt werden und ebenso, wie das Verfahren wegen Beleidigung des Staatssekretärs v. Kühlman nach seiner erstmaligen Vertagung nie wieder verhandelt wurde, wäre nach menschlicher Voraussicht auch diesem Prozess das gleiche Schicksal beschieden gewesen. Erzberger wäre als Sieger und

obendrein als Märtyrer seiner politischen Ueberzeugung aus dem Prozesse hervorgegangen. Es wäre eingetreten, was Herr Helfferich selbst im Gerichtssaal durch den Mund seines Verteidigers als die Folge des Hirschfeld'schen Ueberfalls bezeichnet hatte, nämlich, dass ihm durch dieses Attentat die Waffe, die er gegen Erzberger erhoben habe, aus der Hand geschlagen sei. Aber diesen leichten, wenn auch sicheren Sieg hat Erzberger verschmäht, vertrauend auf sein gutes Recht und vertrauend darauf, dass das Gericht ihm dieses gute Recht nicht versagen würde. Grossmütig und tapfer hat er selbst die Waffe, die seinem Gegner nach dessen eigenem Geständniss aus der Hand geschlagen war, aufgehoben und ihm zurückgegeben, indem er sich während er noch schwer unter den körperlichen und seelischen Wirkungen des auf ihn verübten Attentats litt und dadurch in seiner Verteidigung sehr behindert war, rechtzeitig zu weiterer Verhandlung dem Gericht stellte. So handelt nur ein Mann, der festes Vertrauen zu der Güte seiner Sache hegt und deshalb den einmal aufgenommenen Kampf selbst mit Gefahr seines Lebens nicht eher aufgibt, bis das eigene Recht und das gegnerische Unrecht vor aller Augen klar zu Tage liegt. Gerade sein Verhalten nach dem Hirschfeld'schen Attentat ist nur mit der Siegeszuversicht Erzbergers zu erklären und diese Siegeszuversicht hinwiederum kann bei diesem, jeden Vorteil einer Situation schnell und klar erfassenden mit einem überaus scharfen Verstand begabten Manne nur damit erklärt werden, dass er die Möglichkeit einer Niederlage im Prozess gerade mit Rücksicht auf das Vollgefühl der Haltlosigkeit der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen garnicht in den Kreis seiner Berechnung zog. Und in der Tat lag hierzu auch kein Anlass für ihn vor. Was bisher an ernststen ehrenrührigen Tatsachen vom Gegner behauptet war, kannte er und wusste, dass es beweislos bleiben würde, wie dies ja auch das Gericht demnächst hinsichtlich der bedeutungsvollsten dieser Vorwürfe im Urteil ausgesprochen hat. Aber darüber hinaus hat Erzberger, indem er sich damit einverstanden erklärte, dass nicht nur die ihm bisher von Helf-

ferich gemachten Vorwürfe, sondern auch alle in der Hauptverhandlung neu und unerwartet gegen ihn gerichteten Angriffe vom Gericht sofort auf ihre Berechtigung nachgeprüft werden sollten, eine zwar anerkennenswert mutige aber gleichzeitig für ihn selbst äusserst gefährliche Taktik eingeschlagen, die gegenüber einem so erbitterten und in langwieriger sorgsamer Arbeit aufs gründlichste vorbereiteten Gegner von bedenklichen Folgen für ihn sein musste. Das Gericht ist nicht Finder objektiver Wahrheit. Es kann und darf sich sein Urteil nur auf Grund des ihm in der Verhandlung vorgeführten Beweismaterials bilden. Deshalb war es eine natürliche Folge der Stellungnahme Erzbergers gegenüber den in der Hauptverhandlung überraschend mit Aufbietung eines grossen Zeugenapparates gegen ihn gerichteten Angriffe, dass das Gericht trotz ernstest Bemühens, die Wahrheit, und nur die Wahrheit zu finden, dennoch zu Ungunsten Erzbergers dieses Ziel verfehlte. Hierfür ist in dem bedeutungsvollsten Punkte der Nachweis bereits gerichtlich geführt.

Das im Erzberger-Helfferich-Prozess gesprochene Urteil des Landgerichts I, Berlin vom 12. März 1920 hat für bewiesen erklärt, dass Erzberger als Zeuge unter seinem Eide bewusster Unwahrhaftigkeiten sich schuldig gemacht habe. Diese Feststellung gab Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Meineides. Auf Grund einer überaus eingehend geführten Voruntersuchung, in der jene Urteilsfeststellung unter Anhörung auch der von Erzberger benannten Zeugen und unter Heranziehung der ihm zur Verfügung stehenden urkundlichen Beweismittel erneuter gründlicher Nachprüfung unterzogen wurde, ist dann dasselbe Landgericht I, das im Helfferichprozess den Beweis des Meineids für geführt erachtet hat, zu der Feststellung gelangt, dass weder für den Vorwurf wissentlicher noch auch fahrlässiger Eidesverletzung ein auch nur zur Eröffnung eines Hauptverfahrens hinreichender Verdacht übrig geblieben sei. Der Generalstaatsanwalt hatte in seinem Antrage auf Aus-

serverfolgungsetzung darüber hinaus zum Ausdruck gebracht, dass in den meisten im Urteil vom 12. März 1920 als festgestellt erachteten Eidesverletzungen durch die geführte Voruntersuchung sogar jeglicher Verdacht beseitigt sei.

Von allen im Gerichtsurteil vom 12. März 1920 zum Nachteil Erzbergers getroffenen Feststellungen war unzweifelhaft der Vorwurf wiederholter wesentlicher Eidesverletzung der bei weitem schwerste. Die sonstigen im Urteil als erwiesen bezeichneten Verfehlungen wogen demgegenüber federleicht. Man darf daher mit Recht annehmen, dass gerade bei der Feststellung der Eidesverletzung, die vernichtend für die bürgerliche Existenz eines der ersten Beamten des neuen Deutschlands wirken musste, eines Mannes, von dem grosse Teile des deutschen Volkes mit Rücksicht auf seine hohe Begabung, seine ausserordentliche Sachkunde, seine riesenhafte Energie und seinen unermüdlichen Fleiss Grosses für die Wiederaufrichtung unseres niedergerungenen Landes erhofften, das Gericht mit ganz besonderer Vorsicht seine Feststellung getroffen hat. Es ist daher auch der weitere Schluss gerechtfertigt, dass, wenn diese schwerwiegendste aller gegen Erzberger getroffenen Feststellungen einer gründlichen Nachprüfung so wenig standhielt, dass demnächst dasselbe Gericht das Vorliegen auch nur eines hinreichenden Verdachtes verneinte, keinerlei Gewähr dafür besteht, dass irgendeine der anderen im Urteil gegen Erzberger getroffenen Feststellungen einer speziellen und gründlichen Nachprüfung standhalten würde. Der Vorwurf der Eidesverletzung lag auf juristischem, den Berufsrichtern der Strafkammer besonders zugänglichen Gebiet. Alle anderen Vorwürfe konnten auf ihre Berechtigung mit der gleichen, vielleicht mit grösserer Sachkunde von jedem welt- und menschen erfahrenen Laien nachgeprüft werden. Irrte aber das Gericht hinsichtlich dieses schwersten, sein Spezialgebiet betreffenden Vorwurfs, um wieviel mehr muss mit der naheliegenden Möglichkeit irriger Feststellungen auf anderen, den Berufsrichtern fernliegenden Gebieten gerechnet werden. Wie emi-

nent gross die Gefahr solcher Justizirrtümer bei der Entscheidung unvorbereiteter Anklagefälle ist, zeigt auch der Verlauf des gegen Erzberger wegen Steuerhinterziehung eingeleiteten Verfahrens. Auch dieser Vorwurf wurde bekanntlich im Helfferich-Prozess mit grösstem Nachdruck und unter Hinweis auf aktenmässige Dokumente erhoben. Es gab wohl nur wenige Menschen in Deutschland, die gegenüber dieser mit grösster Bestimmtheit erhobenen Anschuldigung an die Unschuld Erzbergers glaubten. Es spricht ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, dass, wenn schon damals im Helfferich-Prozess dieser Vorwurf zu gerichtlicher Entscheidung gebracht worden wäre, auch hier das Gericht zu einer für Erzberger ungünstigen Feststellung gelangt wäre. Zum Glück für ihn konnte aber auch diese Anschuldigung, weil sie den Vorwurf einer strafbaren Handlung in sich schloss, zum Gegenstand eines besonderen gerichtlichen Verfahrens gemacht werden. Die Voruntersuchung wegen Steuerhinterziehung ist aufs minutiöseste geführt. Sie erstreckte sich nicht nur auf die Behauptung der Nichtversteuerung grosser Einnahmequellen und der Verschiebung erheblicher Kapitalien ins Ausland, sondern wurde in vollster Uebereinstimmung mit den eigensten Wünschen Erzbergers selbst auf die kleinsten Einkünfte aus schriftstellerischer Tätigkeit und sogar auf die Versteuerung seiner Diäten als Abgeordneter ausgedehnt. Er hat den Abschluss des Verfahrens leider nicht mehr erlebt. Mir, als seinem Verteidiger, ist das Ergebnis bekannt gegeben, über dessen für Erzberger günstigen Verlauf der Untersuchungsrichter nach der Ermordung Erzbergers sich auch bereits öffentlich geäussert hat. Nichts, aber auch absolut nichts, ist von dem ganzen Lügenwirrwarr, der unter Aufbietung verwerflichster Mittel den Finanzminister des Deutschen Reiches als einen der grössten Kapitalschieber und Steuerhinterzieher enthüllen sollte, übrig geblieben. Dagegen darf aus diesem Ergebnis, das von einem nur mit der Bearbeitung dieser einzigen Sache beschäftigten und daher sorgsamst arbeitenden Untersuchungsrichter gefunden wurde, der Schluss gezogen wer-

den, dass, wenn Erzberger trotz der gewaltigen Verdienstmöglichkeiten, die ihm seine grosse politische Stellung und seine engen Beziehungen zu vielen Zweigen der Industrie und ihren prominentesten Vertretern bot, dennoch ein so bescheidenes Einkommen und Vermögen hatte, wie seine nunmehr nach jeder Richtung nachgeprüften und als richtig befundenen Steuererklärungen ergaben, er seine Hände von unsauberen Geschäften ferngehalten haben muss. Der im Urteil vom 12. März 1920 gegen ihn erhobene allgemeine Vorwurf politisch parlamentarischer Geschäftsmacherei und der politisch parlamentarischen Korruption ist damit gleichfalls als unberechtigt widerlegt.

So ist es begreiflich, dass das ungerechte Gerichtsurteil, von dem Erzbergers Feinde glaubten, dass es für alle Zeit aus ihm einen mundtoten Mann machen würde, sein Selbstvertrauen nicht zu erschüttern vermochte. Ich habe nie einen Mann kennen gelernt, der nach einem so vernichtend scheinenden Schlage so völlig ungebrochen blieb und so hoffnungsfreudig und siegeszuversichtlich in die Zukunft blickte. Diejenigen, die ihm wahre Freunde waren, das wusste er, würden auch durch die wenig überzeugenden Urteilsgründe nicht irre an ihm werden. Seinen halben Freunden, den Lauen, und seinen Gegnern aber wollte er den klaren Beweis des ihm zugefügten Unrechts erbringen. Damals zuerst bin ich mit Erzberger persönlich bekannt geworden, als er mich bat, die von ihm und auch von seinem Gegner Helfferich gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Revision vor dem Reichsgericht zu begründen und zu vertreten. Dass die Aussichten dieses Rechtsmittels, welches bekanntlich nicht auf tatsächliche Irrtümer und falsche tatsächliche Feststellungen, sondern nur auf Rechtsirrtümer des Gerichts gestützt werden kann, nur gering waren, wusste er. Aber er wollte, dass, bevor er seine besonderen Wege zu seiner Rehabilitierung beschritt, die ordentlichen Rechtsmittel erschöpft würden. Wenn daher beim Reichsgericht auch der mit grösster Wahrscheinlichkeit vorausgesehene Erfolg der Verwerfung beider Revisionen ein-

trat, so gab ihm das reichsgerichtliche Urteil dennoch die Genugtuung, dass es nicht etwa die Schlussfolgerung des erstinstanzlichen Urteils hinsichtlich des teilweise geführten Wahrheitsbeweises billigte, sondern ausdrücklich erklärte, dass es sich hierbei um eine, durch das Gesetz seiner Nachprüfung entzogene das Reichsgericht bindende Schlussfolgerung handele. Die bevorstehende Reform des Strafprozesses wird hoffentlich auch nach dieser Richtung hin Wandel schaffen und dem höchsten Gerichtshof des Reiches die Freiheit geben, ein von ihm sachlich als falsch erkanntes Urteil aufzuheben, auch wenn Rechtsirrtümer im Urteil nicht nachweisbar sind.

Mit dem Urteil des Reichsgerichts, das immerhin in einer Reihe von Wendungen wichtige Fingerzeige für eine Weiterverfolgung des Prozesses gab, war natürlich der Helfferich-Prozess im Sinne Erzbergers noch keineswegs erledigt. Das Meineidsverfahren erschütterte schon bald die Grundfeste des Urteils. Die gerichtliche Untersuchung wegen Steuerhinterziehung, deren Ergebnis für uns nicht einen Augenblick zweifelhaft war, musste den Beweis erbringen, dass auch von den sonstigen Vorwürfen wichtige Teile jeder Grundlage entbehrten. Was noch übrig blieb, wäre dann auf die eine oder andere Weise widerlegt worden, wenn es mit Rücksicht auf seine Winzigkeit solcher Widerlegung überhaupt bedurfte. Da es ein Rechtsmittel für die erneute Verhandlung des Helfferich-Prozesses nach Verwerfung der Revision durch das Reichsgericht nicht gab, so versprach sich Erzberger einen wichtigen Einfluss auf die öffentliche Meinung daraus, dass er einem angesehenen Juristen das gesamte Prozessmaterial zur Verfügung stellte und ihn um ein objektives Gutachten über die im Gerichtsurteil gegen ihn getroffenen Feststellungen bat. Aus diesem Gedanken Erzbergers ist das Rechtsgutachten, dem diese Vorrede als Geleitwort dienen soll, entsprungen. Es lag bereits zu Lebzeiten Erzbergers und bevor noch die Voruntersuchung im Steuerhinterziehungsprozess beendet war, abgeschlossen vor. Es ist verfasst von einem namhaften deutschen Juristen in hoher aktiver Dienststellung. Diese

dienstliche Stellung lässt es ihm wünschenswert erscheinen, dass das Gutachten ohne Bekanntgabe seines Namens veröffentlicht werde. Für seinen Inhalt steht der Verfasser aber erforderlichenfalls mit seiner Person ein. Lediglich das Gefühl, dass Erzberger schweres Unrecht zugefügt sei, veranlasste ihn, nach gründlichstem Studium der Akten das Gutachten zu verfassen und in seine Veröffentlichung zu willigen. Als reine und obendrein anonyme Privatarbeit kann und will es gegenüber dem Gerichtsurteil Anspruch auf irgendwelche Autorität nicht erheben. Aber gerade dadurch erscheint es mir für den erstrebten Zweck doppelt wertvoll zu sein. Gegenüber der nüchternen Art der Darstellung tritt die Person des Verfassers vollkommen in den Hintergrund. Für den Leser ist es völlig gleichgültig, ob dieses Gutachten von einem hohen Richter, einem juristisch geschulten Staatsbeamten, oder selbst von einem gebildeten Laien geschrieben ist. Das eine springt jedem Leser sofort ins Auge, dass hier ein Mann von freiem weltmännischem Blicke spricht, ein Mann, der ausgerüstet mit gründlichster Sach- und Rechtskunde, wurzelnd auf dem Boden feststehender Tatsachen unparteiisch und unvoreingenommen nur von dem einen heissen Bestreben geleitet wurde, die Wahrheit zu suchen und dem Rechte zu dienen. Die Art der Darstellung verlangt nicht, dass der Leser blind den Ausführungen des Gutachtens folgt; er kann vielmehr an Hand der aktenmässig mitgeteilten Tatsachen durchaus selbständig prüfen, ob das Gericht oder der Gutachter die treffenden Schlüsse aus den aktenmässig mitgeteilten Tatsachen gezogen hat. Dabei wird gewiss mancher zu der Ueberzeugung gelangen, dass der Gutachter in seinem Bemühen nach Wahrung vollster Objektivität zuweilen das Urteil allzumilde und das Verhalten Erzbergers zu hart beurteilt hat. Eines aber dürfte für jeden, der unvoreingenommen das Gutachten und seine Begründung gelesen hat, zweifelsfrei feststehen:

Nachdem der Vorwurf der Unwahrhaftigkeit durch den Beschluss des Landgerichts erschüttert wurde und der Vorwurf der Steuerhinterziehung durch die jetzt

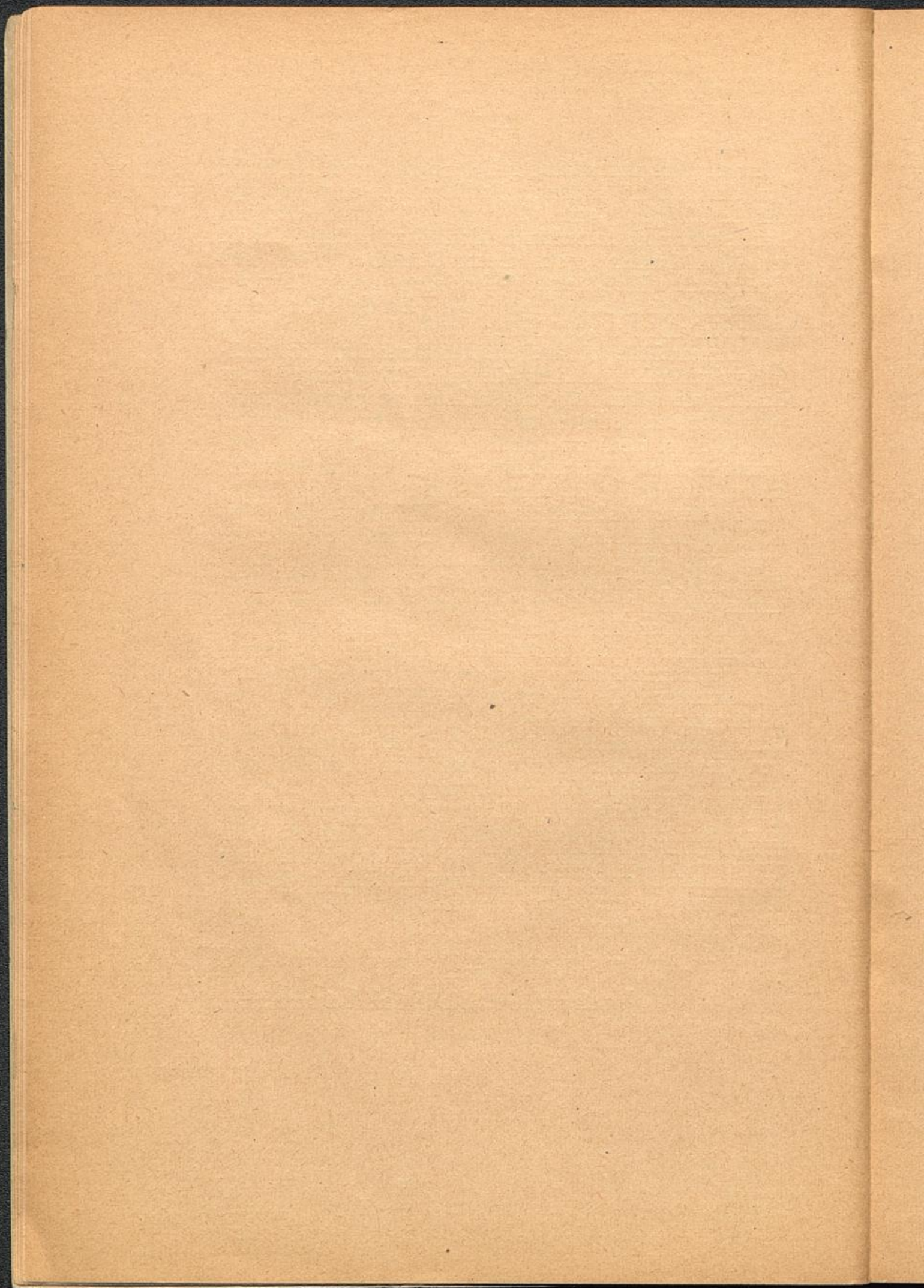
beendete Voruntersuchung in Nichts zerflossen ist, bleibt von den im Urteil erörterten Vorfällen kein einziger übrig, der berechtigen könnte, die persönliche Ehrenhaftigkeit Erzbergers noch fernerhin in Zweifel zu ziehen. Rein und geläutert von dem Staube, der als Folge des Helfferich-Prozesses an ihm zu haften schien, wird sein Andenken der Geschichte überliefert werden.

Diesem Ziele soll auch die Veröffentlichung des nachfolgenden Rechtsgutachtens dienen. Als Erzberger unter den Kugeln seiner Mörder sein Leben ausgehaucht hatte, war es für den Verfasser und mich einen Augenblick zweifelhaft, ob es noch zweckmässig sei, über seinem Grabe erneut in dem Verleumdungssumpfe, der den Lebenden zu ersticken drohte, zu rühren. Der Wunsch der Witwe, die in dieser Veröffentlichung die Erfüllung eines Vermächtnisses des teuren Toten erblickt, und die Ueberzeugung, dass durch das Gutachten mancher Zweifler an der Ehre des Gemordeten bekehrt, seine Freunde in dem Vertrauen zu ihm bestärkt würden, gaben den Ausschlag.

Aber über die Persönlichkeit und das Andenken Erzbergers hinaus verdienen die zum Schlusse des Gutachtens gegebenen Reformvorschläge betreffend das Verfahren und die Bestrafung in Beleidigungsprozessen heute ganz besondere Beachtung. Schon hat der Reichskanzler Wirth mit Rücksicht auf den Verlauf und die Folgen des Helfferich-Prozesses erhöhten strafrechtlichen Schutz gegen politische Beleidigungen in nahe Aussicht gestellt. Das Gutachten gibt wertvolle Fingerzeige, wie dieser Schutz praktisch zu gestalten sei. Wenn diese Anregungen zu gesetzgeberischer Tat sich entwickeln, dann hat Erzberger auch noch durch seinen Tod das höchste Ziel seines Lebens, dem Wohle des Volkes zu dienen, gefördert.

Berlin, im September 1921.

Justizrat Dr. Siegfried Löwenstein.



Rechtsgutachten.

Gegenstand und Umfang der Nachprüfung.

In dem Prozeß Erzberger-Helfferich ist der Angeklagte Helfferich durch Urteil der 6. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin vom 12. März 1920 zu der Geldstrafe von 300 Mk., an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, eine Gefängnisstrafe von 30 Tagen tritt, verurteilt worden. Daneben ist auf Einziehung der von Helfferich verfaßten Flugschrift „Fort mit Erzberger“, sowie verschiedener Nummern der „Kreuzzeitung“ mit beleidigenden Artikeln erkannt worden, auch dem Abgeordneten Erzberger die Befugnis zugesprochen worden, das Urteil auf Kosten des Verurteilten Helfferich zu veröffentlichen. Das Urteil stellt fest, daß der Angeklagte Helfferich den Nebenkläger Erzberger durch eine Reihe ehrenkränkender Äußerungen schwer beleidigt hat.

Die Beleidigungen bestanden in der Hauptsache darin, daß Helfferich seinem politischen Gegner Erzberger gewohnheitsmäßig Unwahrhaftigkeit, Verquickung persönlicher Geldinteressen mit politischer Tätigkeit, Verstöße gegen geschäftliche und politische Wohlansständigkeit, Denunziation der Person des Helfferich bei der Entente und Bedrohung mit solcher Denunziation zum Vorwurf gemacht hatte.

Der Angeklagte Helfferich hat im Prozeß eine Reihe von Tatsachen behauptet, um den Wahrheitsbeweis für seine ehrenkränkenden Behauptungen zu erbringen. Er hat 60 Einzelfälle zur Sprache gebracht, über die verhandelt und Beweis erhoben worden ist. Von diesen Fällen entfielen nach der Behauptung Helfferichs 42 auf die Vermischung persönlicher Geldinteressen mit politischer Tätigkeit, 13 auf Verletzung der Wahrhaftigkeit, 2 Fälle auf Denunziation und 3 Fälle auf Verstöße gegen die Wohlansständigkeit.

Das Gericht hat festgestellt, daß der Vorwurf der Denunziation, den Helfferich gegen Erzberger erhoben hatte,

grundlos war und daß von den 42 Fällen, in denen Erzberger eigene Geldinteressen mit politischer Tätigkeit vermischt haben sollte, 37 unbewiesen sind, daß außerdem bei 7 von den 13 zum Beweis der Unwahrhaftigkeit angeführten Fällen der Beweis mißlungen ist. Bezüglich des Restes der Fälle hat das Gericht angenommen, daß der Wahrheitsbeweis erbracht sei. Mit Rücksicht hierauf und da das Gericht der Meinung war, daß Helfferich die Beleidigungen in der Hauptsache aus uneigennütigen, sachlichen und nur zum Teil aus persönlichen Beweggründen geäußert habe, ist die Strafe verhältnismäßig gering ausgeworfen worden.

Gegen das Urteil haben beide Teile Revision an das Reichsgericht eingelegt, Erzberger mit der Begründung, daß die Auffassung der Berliner Strafkammer über die Erbringung des Wahrheitsbeweises rechtsirrtümlich sei. Das Reichsgericht hat durch Urteil vom 21. Dezember 1920 die Revisionen beider Teile verworfen. In der Begründung ist die Bemängelung, die Erzberger gegen die Ausführungen der Strafkammer über die Erbringung des Wahrheitsbeweises erhoben hat, mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß sich die Strafkammer bei diesen Ausführungen auf tatsächlichem Gebiete bewege, das der Nachprüfung und Richtigstellung durch das Reichsgericht verschlossen sei.

Für den Beleidigten Erzberger und seine politische Stellung war das Urteil trotz der Verurteilung des Staatsministers Helfferich insofern nachteilig, als das Gericht aus den Einzelfällen, in denen es den Wahrheitsbeweis für die beleidigenden Behauptungen für erbracht hielt, die Folgerung gezogen hatte, daß es sich bei diesen Einzelfällen um Erscheinungsformen des Charakters von Erzberger, insbesondere bei den 6 festgestellten Fällen von Unwahrhaftigkeit um einen Gang zur Unwahrhaftigkeit handle.

Erzberger hat demgegenüber stets behauptet, daß das Urteil der Berliner Strafkammer nicht einwandfrei sei, daß es einen auffallenden Geist von Voreingenommenheit atme, der nur durch die maßlose Heße gegen seine Person und die dadurch geschaffene Atmosphäre des Uebelwollens zur Zeit der Urteilsverkündung, am Vorabend des Kapp-Putsches, zu erklären sei und daß die Richter

unbewußt dieser Stimmung erlegen seien. Dies zeige sich deutlich, wenn man die Begründung nachprüfe, deren Ungenauigkeit und Leichtfertigkeit selbst dem Laien auffallen müsse. Diese bei einem so bedeutsamen Urteil besonders auffallende Erscheinung sei nur dadurch zu erklären, daß unter dem Eindruck der politischen Strömung jener Tage und der Dialektik des Angeklagten Helfferich die einzelnen Fälle einseitig betrachtet worden seien. Offenbar habe sich nachher bei der schriftlichen Begründung des Urteils die Lückenhaftigkeit der Beweisführung ergeben, die in der Schwäche der Begründung zum Ausdruck komme. Erzberger hat unter Bezugnahme hierauf um eine Nachprüfung des Urteils unter Zugrundelegung des von der Straskammer festgestellten Tatbestandes gebeten. Der Verfasser ist dieser Bitte um so bereitwilliger nachgekommen, als schon die in der Presse über den Verlauf der Verhandlung und den Inhalt der Urteilsgründe verbreiteten Berichte lebhaften Zweifel in ihm erweckten, ob die Urteilsgründe einer sachlichen Kritik standhalten.

Die Nachprüfung hat sich auf die sämtlichen Fälle erstreckt, in denen die Straskammer den Wahrheitsbeweis für erbracht erachtet hat. Es sind dies

I. 5 Fälle von Vermischung persönlicher Geldinteressen, mit politischer Tätigkeit.

II. 6 Fälle von Unwahrhaftigkeit,

III. 3 Fälle von Verstößen gegen die Wohlstandigkeit.

Es ist geprüft worden, ob der Sachverhalt, wie er im Urteil festgestellt ist, die daraus gezogenen Schlussfolgerungen rechtfertigt und inwieweit etwa Fehlschlüsse, Zweifel und Lücken bestehen. Dabei hat, wie die nachfolgenden Ausführungen ergeben, das Bestreben bestanden, streng unparteiisch und gerecht, aber auch streng logisch zu verfahren und bei der Beweismwürdigung den jedes gerichtliche Verfahren beherrschenden Satz zu Grunde zu legen, daß in dubio pro reo zu entscheiden ist und daß man von der Ehrenhaftigkeit des Nebenmenschen auszugehen hat, solange nicht der lückenlose Beweis des Gegenteils erbracht ist. Der Nachprüfung stand neben dem Urteil das gesamte in den stenographischen Verhandlungsberichten niedergelegte Material, sowie neues Material, das, soweit dies erforderlich schien, als An-

lage beigelegt ist, zur Verfügung. Es fehlte der persönliche Eindruck der Hauptverhandlung. Dieser Nachteil hat aber auch sein Gutes gehabt, wenigstens insofern, als die Nachprüfung abseits jeder politischen Erregung und Leidenschaft und unbeeinflusst von ihren suggestiven Wirkungen vorgenommen werden konnte.

Was die formelle Anordnung des Gutachtens betrifft, so hält es sich im allgemeinen an die Reihenfolge der Fälle im Urteil, gibt zu jedem Fall den Tatbestand und die Schlussfolgerungen des Urteils wieder, um den Leser in Stand zu setzen, selbst nachzuprüfen, ob und wieweit die daran anschließende Kritik zutreffend ist.

Von dieser Grundlage ausgehend, ist das Gutachten bei Prüfung der Fälle zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I. Fälle, in denen gegen Erzberger eine Vermischung politischer Tätigkeit mit eigenen Geldinteressen festgestellt ist.

1. Eintreten für die Genehmigung der Ausführung von Schusschilden durch den Thyssen-Konzern nach Holland.

Tatbestand: Das Urteil schickt voraus, daß Erzberger von 1915 bis 1917 Aufsichtsratsmitglied bei 3 Werken des Thyssenkonzerns gewesen ist und für seine Arbeit eine feste jährliche Vergütung von 40 000 Mark erhalten, und daß er nach der Uebernahme der Aufsichtsratsstelle sein Amt als Berichterstatter für den Militäretat im Reichstag niedergelegt hat, um den Anschein zu vermeiden, als ob er Sonderwünsche des Thyssen-Konzerns dabei unzulässig berücksichtige. Zu diesem Fall wird folgendes ausgeführt:

Im Jahre 1915 oder 1916 hat der Thyssenkonzern bei der Abteilung für Ein- und Ausfuhr im Kriegsministerium die Genehmigung zur Ausfuhr eines Postens Schusschilde nach Holland beantragt; der Export hätte zu einem auffallend niedrigen Preis erfolgen sollen, der erheblich niedriger war, als die deutsche Heeresverwaltung ihn bezahlen mußte. Das Kriegsministerium war zur Erteilung der Genehmigung nur bereit, falls ein erheblich höherer Preis erzielt würde, da

damals zum ersten Mal eine Beteiligung des Reiches an dem Ausfuhrgegewinn in Frage kam und bei dem von Thyssen geforderten geringen Preis eine Schädigung des Reiches um mehrere 100 000 Mark eingetreten wäre. Es kam nun zu längerem gegenseitigen Meinungsaustrausch, bei dem der Konzern sehr erheblichen Widerstand leistete, das Ministerium aber auf seinem Standpunkt verblieb. Darauf erschien Erzberger und zwar nach der Erinnerung des Obersten Gießler, des Abteilungschefs im Kriegsministerium, der allerdings wußte, daß Erzberger Thyssenscher Aufsichtsrat war, als Mitglied des Reichstags, um zu versuchen, den Widerstand gegen die Erteilung der Genehmigung zu beseitigen. Oberst Gießler setzte Erzberger die Gründe, die gegen die Bewilligung sprachen, auseinander, worauf weitere Schritte des Konzerns unterblieben.

Urteilsgründe: Hiernach handelt es sich um einen Antrag des Konzerns, an dem dieser, wie sein hartnäckiger Versuch, ihn durchzusetzen, zeigt, ein lebhaftes Interesse hatte, der aber völlig im Gegensatz zu den Interessen des Reiches, das durch seine Durchführung erheblich geschädigt worden wäre, stand. Daß dies aber Erzberger, als er sich bei Gießler für den Antrag verwandte, bekannt war, erachtet das Gericht für sicher. Zunächst erscheint es schon als nahezu ausgeschlossen, daß der Konzern, als er ihn um sein Eintreten ersuchte, ihm nicht volle Klarheit über die ganze Sachlage, also auch über die Gegenstände des Ministeriums gegeben haben sollte. Der Zeuge Gießler glaubt ferner sich daran zu erinnern, daß Erzberger vor dem Besuche bei ihm mit dem in seiner Abteilung tätigen und für diese Fragen zuständigen, jetzt im Ausland befindlichen Leutnant Schlubach über den Genehmigungsantrag gesprochen hat. Es ist dies auch ohnehin von einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, da naturgemäß eine Erkundigung und Rücksprache zunächst bei der die Sache behandelnden Stelle erfolgt, ehe man sich an den für die endgültige Entscheidung zuständigen Chef selbst wendet, der im wesentlichen nur aus den Vorträgen jener Stelle informiert ist. Auch Erzberger selbst ist in ähnlichen Fällen so verfahren. Bei einer solchen Rücksprache würde Schlubach aber ohne Zweifel, wie dies auch Gießler annimmt, Erzberger die Gründe

des ablehnenden Verhaltens des Ministeriums dargelegt haben. Die Tatsache, daß nach dem Besuche Erzbergers bei Gießler weitere Schritte nicht erfolgten, spricht nicht gegen seine vorherige Kenntnis der Gründe, da der Besuch nach Auffassung des Gerichts noch einen letzten Versuch darstellte, trotz der bekannten Gegengründe durch persönliche Rücksprache bei der entscheidenden Stelle selbst vielleicht doch noch zum Ziel zu kommen.

Kannte Erzberger hiernach diese Gründe bei seiner persönlichen Intervention, so war ihm auch, da sich aus ihnen die Folge einer etwaigen Antragsgenehmigung, nämlich die Benachteiligung des Reichs zwingend ergab, damals bewußt, daß er entgegen den Interessen des Reichs ein einseitiges Interesse des Konzerns vertrat. Dies aber stellt eine Vermischung seiner politisch-parlamentarischen Tätigkeit mit seinen eigenen Geldinteressen, die mit denen des Thyssenkonzerns, wenn auch ohne wechselnde Tantiemen verknüpft waren, dar.

Ergebnis der Nachprüfung: Die Beweiswürdigung des Gerichts ist nicht stichhaltig. Zunächst fehlt es für die Annahme, daß der Thyssenkonzern dem E., als er an ihn mit der Bitte um Befürwortung herantrat, volle Klarheit über die Sachlage, insbesondere über die Gegengründe des Kriegsministeriums gegeben habe, an jeder Grundlage. Einer Begründung dieser Annahme hätte es aber um deswillen besonders bedurft, weil die Erfahrung des täglichen Lebens gegen diese Annahme spricht, denn wer einen anderen für seine Angelegenheit gewinnen sucht, pflegt die für seine Auffassung sprechenden Gründe in den Vordergrund zu stellen und die dagegen sprechenden nicht, oder doch nur in abgeschwächter Form, anzuführen. Warum dies bei dem Thyssenkonzern anders gewesen sein soll, ist nicht dargefan. Dazu kommt, daß es sich bei den Ein- und Ausfuhrfragen um schwierige Wirtschaftsprobleme handelt, bei denen die Meinungen weit auseinandergehen können, insbesondere in der

Frage, ob den Interessen des Reiches im Einzelfalle mehr gedient ist durch zahlenmäßig hohe Ausfuhrabgaben oder durch überraschende sonstige wirtschaftliche oder politische Vorteile, die unter Umständen eine Ausfuhr auch zu niederen Sätzen als zweckmäßig erscheinen lassen. Dabei ist besonders zu beachten, daß an dieses schwierige Wirtschaftsproblem das Reich damals erstmals unter eigener Beteiligung herangetreten ist. Wenn der Thyssenkonzern die Schußsilde zu besonders billigen Preisen ausführen wollte, so hat er dafür zweifellos besondere Gründe gehabt; denn an und für sich hatte er das gleiche Interesse an hohen Preisen für seine Produkte wie das Reich. Wenn diese besonderen Gründe den Interessen des Reiches widersprachen, so darf mit Sicherheit angenommen werden, daß der Thyssen-Konzern sie dem Abgeordneten Erzberger auf seinem Weg zum Kriegsministerium, den er in seiner dem Kriegsministerium bekannten Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied des Thyssen-Konzerns angetreten hat,*) nicht mitgegeben hat. Es muß deshalb, da das Gegenteil nicht bewiesen ist, angenommen werden, daß Erzberger, wie er behauptet, der Meinung war, die Aktion des Thyssen-Konzerns stehe mit den Interessen des Reiches nicht in Widerspruch, und daß er den Oberst Gießler zu dem Zwecke besucht hat, ihn von der Richtigkeit dieser Auffassung

*) Anmerkung: Nach dem stenographischen Sitzungsbericht S. 1738 hat der Zeuge Gießler seine Auffassung, daß Erzberger als Abgeordneter und nicht als Aufsichtsratsmitglied zu ihm gekommen sei, damit begründet, daß auf den Visitenkarten und Briefen Erzbergers „Mitglied des Reichstags“ stehe, gleichzeitig aber befundet, ihm sei natürlich bekannt gewesen, daß Erzberger Aufsichtsrat bei Thyssen sei. Ob Erzberger in der einen oder anderen Eigenschaft tätig war, kann nicht nach diesem formalen Moment, sondern nur nach den Gesamtverhältnissen des Falles entschieden werden. Diese weisen aber, wenn dem Kriegsministerium die Eigenschaft Erzbergers als Aufsichtsratsmitglied bekannt war, erkennbar nach der Richtung eines Auftretens als Privatmann und Interessenvertreter von Thyssen.

zu überzeugen oder die widersprechenden Gegengründe zu erfahren. Es kann nicht festgestellt werden, daß Erzberger die gegen die Auffassung des Thyssen-Konzerns sprechenden Gründe schon vor diesem Besuche von dem Referenten des Kriegsministeriums erfahren hat. Erzberger hat dies in Abrede gestellt, und der Zeuge Gießler ist in seiner Erinnerung nicht einmal darüber sicher, ob Erzberger überhaupt mit dem Referenten gesprochen hat. Auch das Urteil scheint in dieser Richtung keine Feststellung treffen zu wollen, wieweil seine Ausführungen eine klare Stellungnahme vermissen lassen. Die Wendungen im Urteil: „Der Zeuge glaube sich zu erinnern“, „es sei von einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“, lassen deutlich erkennen, daß das Gericht zu einer zweifelsfreien Feststellung nicht gelangen konnte und eine solche auch nicht treffen wollte. Andererseits spricht die Tatsache, daß Erzberger nach seinem Besuche bei Oberst Gießler keine weiteren Schritte zu Gunsten des Thyssen-Konzerns unternommen hat, dafür, daß er erst bei diesem Besuch die Gründe für die Versagung der Ausfuhrgenehmigung in erschöpfender und überzeugender Weise erfahren hat. Bei dieser Beweislage ist schon die Feststellung, daß die Ausfuhr der Schußsilde objektiv eine Schädigung des Reichs zur Folge gehabt haben würde, bedenklich; dafür aber, daß Erzberger diese Ausfuhr als den Interessen des Reichs abträglich erkannt habe, liegen schlüssige Beweismomente überhaupt nicht vor. Die Annahme des Urteils, daß Helfferich in diesem Punkte der Wahrheitsbeweis gelungen sei, ist sonach nicht begründet.

2. Aenderung der Stellung zur Liquidation De Wendel.

Tatbestand: Am 15. März 1917 ist die Bekanntmachung über die Liquidation französischer Unternehmungen im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie ist von dem Stellver-

treter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich, gezeichnet. Diese Verordnung ermöglichte die freie Veräußerung französischer Unternehmungen. Von der Liquidationsverordnung wurde u. a. auch der im Elsaß gelegene Grubenbesitz der Gebrüder De Wendel betroffen, der schon seit längerer Zeit auf Grund der Verordnung über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom 26. November 1914 unter Zwangsverwaltung gestellt war. Die Liquidation des De Wendelschen Besitzes wurde etwa am 23. Mai 1917 in die Wege geleitet.

Schon im März 1917 war Erzberger im Gespräch mit dem Zeugen Vocke für eine möglichst schnelle Liquidation des De Wendelschen Besitzes eingetreten; er hatte das mit dem Interesse an der Beseitigung des französischen Einflusses aus Elsaß-Lothringen begründet. Am 17. Mai 1917 hat dann Erzberger an Helfferich einen Brief geschrieben, in dem er im Interesse der Beseitigung des französischen Einflusses aus Elsaß-Lothringen für möglichst rasche Liquidation des De Wendelschen Grubenbesitzes eintrat und vorschlug, daß bei der Veräußerung nur die lothringischen Hütten als Käufer berücksichtigt werden, damit die lothringischen Erze auch in Lothringen verhüttet werden und daß den lothringischen Hütten, da dies die gerechteste Verteilung sei, eine Erzbasis von gleicher Lebensdauer gegeben werde. Der Thyssen-Konzern dagegen hatte schon längere Zeit vorher beantragt, als Käufer für die ganzen De Wendelschen Werke zugelassen zu werden. Im Herbst 1917 hatte er eine Eingabe an das Reichsamt des Innern gelangen lassen, in der er anregte, bei der Liquidation dieser Werke lediglich die lothringischen Hütten als Käufer zu beteiligen und innerhalb der lothringischen Hütten die Verteilung im umgekehrten Verhältnis zur Erzbasis der einzelnen Hütten vorzunehmen. Dieser Vorschlag, der den lothringischen Hütten eine möglichst lange Lebensdauer sichern sollte, wäre für den Thyssen-Konzern deshalb von besonderen Vorteilen gegenüber anderen Werken gewesen, weil, wie auch der Zeuge Semper bestätigt, die Erzbasis seines Hagendinger Werkes äußerst knapp und erheblich geringer als die der anderen Werke war. Für diese Eingabe des Thyssen-Konzerns ist Erzberger nicht ein-

getreten; er hat, als Ende des Jahres 1917 die Angelegenheit De Wendel in einem Sonderauschuß des Hauptausschusses des Reichstages zur Sprache kam, geäußert, er sei stets ein Gegner von Liquidationen und Vergeltungspolitik gewesen, wolle nun aber, da man einmal so weit in der Liquidation gekommen sei, nicht, daß mit ihr einfach aufgehört werde; sie müsse zwar durchgeführt werden, aber in einer Weise, daß nicht die Schwerindustrie und der Stahlwerksverband daraus Gewinn machen könnten. Darum müsse das Ganze ohne eine vorherige Ausschreibung dem Reich überlassen werden. Als Grund für die veränderte Stellungnahme hat Erzberger die Veränderung der politischen Lage, das Versagen des U-Boot-Krieges und die Friedensresolution angeführt, die eine Aenderung der Liquidationspolitik notwendig gemacht haben, ferner das Auftauchen des sog. Räumerschen Projekts, das beabsichtigt habe, das De Wendelsche Hüttenwerk nicht dem Stahlwerksverband und der Schwerindustrie, sondern einem Konzern der verarbeitenden Metallindustrie abzugeben.

Urteilsgründe: Erzberger hat mit seinem Schreiben vom 17. Mai 1917 im wesentlichen spezifisch Thyssensche Sonderwünsche vertreten, wenngleich er sie darin nicht erwähnt. Das Gericht hat keinen Zweifel, daß sein Vorschlag (der mit dem der späteren Eingabe des Konzerns übereinstimmt, jedenfalls soweit die Schaffung einer gleichen Lebensdauer der Werke in Frage steht), nicht sowohl im Interesse der Allgemeinheit oder eines größeren Interessentenkreises, sondern im Interesse des Konzerns, dessen Aufsichtsrat er damals angehörte und dessen Verhältnisse er genau kannte, gemacht ist; denn gerade diesem, der die kleinste Erzbasis der großen lothringischen Werke besaß, wäre bei einer Verteilung, die eine gleiche Lebensdauer der lothringischen Werke herstellen sollte, der Hauptvorteil erwachsen, wie auch Vocke bestätigt und eine wesentlich größere Quote als etwa bei einer Verteilung nach der Produktion zugefallen. In diesem Eintreten für Sonderinteressen eines Unternehmens, mit dem er selbst, auch pekuniär, nahe verbunden ist, erblickt das Gericht eine Vermischung der Tätigkeit als Abgeordneter und eigener Geldinteressen, umsomehr, als sein Vorschlag anscheinend von

allgemeinen Erwägungen ausging, das dort garnicht erwähnte Sonderinteresse aber erst, wie auch der Zeuge Vocke hervorhebt, durch die spätere Eingabe des Konzerns erkennbar wurde.

Weiter erscheint der völlige Ansichtswechsel Erzbergers vom März und Mai 1917 zum Dezember 1917 nicht anders erklärlich als durch das inzwischen erfolgte Ausscheiden aus dem Thyssen-Konzern. Wenn der Nebenkläger als Grund für seine verschiedene Stellungnahme einmal die politischen Fragen, sowie das Auftauchen des sogenannten Raumerischen Projektes angibt, das beabsichtigte, das De Wendelsche Hüttenwerk (im Gegensatz zu den Erzfeldern) nicht dem Stahlwerksverband und der Schwerindustrie abzugeben, so kann dem nicht gefolgt werden. Denn es ist nicht einzusehen, wie diese Umstände den völligen Gesinnungswechsel erklären können, der sich aus dem Vorschlage ergibt, die Schwerindustrie gänzlich zu Gunsten des Reiches von der Erwerbung auszuschließen, während für deren lothringischen Teile früher nachdrücklichst der gesamte Besitz allein gefordert wurde.

Durch dieses Ergebnis ist auch die Sonderbehauptung S. 31, 38 d. Flugschrift über die veränderte Stellungnahme zu Fragen der Kriegs- und Kriegswirtschaftspolitik, worunter auch die Frage jener Liquidation zu rechnen ist, trotz der Richterweislichkeit der anderen Beispiele erwiesen.

Ergebnis der Nachprüfung: Die Liquidation französischer Unternehmungen war nach Auffassung der Reichsregierung im Interesse des Reichs geboten. Die Reichsregierung hat dies durch die Verordnung vom 14. März 1917 über die Liquidation französischer Unternehmungen zum Ausdruck gebracht. Die Werke der Gebrüder De Wendel waren eine französische Unternehmung, ihre Liquidation war nach der auch vom Reichsamt des Inneren geteilten Auffassung erforderlich, sie war ein Mittel zur Beseitigung des französischen Einflusses, wurde zweifellos in der damaligen politisch erregten Zeit dafür gehalten. Der Vorschlag, bei der Veräußerung der Erzfelder nur die elsässischen Hütten als Käufer zuzulassen,

damit die Verhüttung der lothringischen Erze im Lande gesichert werde, war verständig. Es ist klar, daß die Durchführung dieses Vorschlags der Zwangsliquidation von vornherein viel von ihren politischen und sozialen Angriffsflächen und ihrer verbitternden Wirkung, insbesondere bei der elsässischen Arbeiterbevölkerung nehmen mußte. Von einer unzulässigen Vermischung parlamentarischer Tätigkeit und eigener Geldinteressen durch Erzberger kann hier überall nicht die Rede sein. Danach bleibt nur noch übrig zu prüfen, ob der Vorschlag, bei der Veräußerung der Erze an lothringische Hütten so zu verfahren, daß diesen Hütten eine Erzbasis von gleicher Lebensdauer gegeben werde, zu beanstanden ist. Dieser Vorschlag deckte sich zu der Zeit, als er von Erzberger gemacht wurde, nicht mit den Wünschen des Thyssen-Konzerns. Er ist am 17. Mai 1917 gemacht. Damals gingen, wie das Urteil feststellt, die Wünsche des Thyssen-Konzerns dahin, als Käufer für die ganzen De Wendelschen Werke zugelassen zu werden. Diesem Wunsche ist Erzberger entgegengetreten, wenn er bei Helfferich die Verteilung der De Wendelschen Erzfelder an sämtliche lothringischen Werke nach dem Maßstabe gleicher Erzbasis vorschlug, damit alle Werke eine gleich lange Lebensdauer auf Grund der eigenen Erzbasis erhalten sollen. Erzberger hat sich sonach nicht zum Sprachrohr der Wünsche des Thyssen-Konzerns gemacht, sondern hat eigene, selbst durchdachte Anregungen gegeben, die der Thyssen-Konzern später unter Aufgabe seines anfänglichen Standpunktes aufgegriffen hat. Diese Vorschläge Erzbergers waren vernünftig und zweckmäßig, da sie eine volle und gleichmäßige Lebensdauer und Beschäftigung der lothringischen Werke und die Verarbeitung der in Lothringen gewonnenen Erze im Lande und durch Landeseinwohner gewährleisteten. Daß bei diesem Verteilungsmodus das dem Thyssenkonzern angehörige Hagendinger Werk, das eine knappe Erzbasis hatte, im

Vorteil gewesen wäre, da es mehr Erzfelder erhalten hätte, als die übrigen Werke, ist richtig, ändert aber an der Zweckmäßigkeit des Vorschlages nichts. War der Maßstab vom volkswirtschaftlichen oder kriegswirtschaftlichen Standpunkt aus zweckmäßig oder wurde er wenigstens, wie nicht widerlegt werden kann, von Erzberger für zweckmäßig gehalten, so durfte ihn Erzberger in seinem Brief an Helfferich vorschlagen, auch wenn er dem Thyssen-Konzern Vorteil brachte; dies umso mehr, da Helfferich wußte, daß Erzberger dem Thyssen-Konzern als Aufsichtsratsmitglied angehörte, und daß der Thyssen-Konzern an dem Grubenbesitz in Elsaß-Lothringen beteiligt war.

Bei dieser Sachlage ist kein Beweis dafür erbracht, daß Erzberger sich eine unzulässige Vermischung parlamentarischer Tätigkeit mit eigenen Geldinteressen hat zuschulden kommen lassen; die entgegenstehende Feststellung der Strafkammer beruht auf unzutreffender Beweiswürdigung, insbesondere auf einer Unterlassung der Prüfung, ob die Vorschläge, die E. gemacht hat, von ihm nach seiner damaligen Auffassung von der politischen und kriegswirtschaftlichen Lage für gemeinnützig gehalten werden konnten.

Ebensowenig haltbar sind die Ausführungen des Urteils über das spätere Verhalten Erzbergers in dieser Angelegenheit. Wenn Erzberger Ende 1917 die Auffassung vertreten hat, daß die De Wendelschen Werke als Ganzes dem Reich überlassen werden sollen, so folgt daraus noch nicht, daß diese Aenderung der Auffassung lediglich durch das Ausscheiden Erzbergers aus dem Thyssen-Konzern zu erklären ist und daß damit der Beweis für die Behauptung Helfferichs erbracht ist, daß die Stellungnahme Erzbergers zu Fragen der Kriegspolitik und Kriegswirtschaftspolitik eine andere gewesen sei zu der Zeit, in der er durch seine Zugehörigkeit zum Thyssen-Konzern schwerindustriell interessiert gewesen sei und eine an-

dere, nachdem er aus seiner Stellung aus dem Thyssen-Konzern mehr oder weniger freiwillig ausgeschieden sei. Selbstverständlich will mit dieser Behauptung nicht nur die Tatsache des Wechsels in Anschauungen festgestellt, sondern gesagt werden, daß für diesen Wechsel nicht sachliche Gesichtspunkte bestimmend gewesen seien, sondern lediglich das Aufhören des eigenen geldlichen Interesses an dem Thyssenkonzern. Für diese Annahme fehlt es an überzeugenden Anhaltspunkten, auch die Begründung des Urteils versagt in dieser Richtung. Dagegen ergibt sich aus den Darlegungen des Urteils über das Ausscheiden Erzbergers aus dem Thyssen-Konzern, daß die Unterstellung Helfferichs, der das Urteil ohne nähere Begründung gefolgt ist, unbegründet ist. Danach hat E. im Jahre 1917 den Posten eines Aufsichtsratsmitgliedes im Thyssen-Konzern, mit dem eine Zuwendung von jährlich 40 000 Mark verbunden war, freiwillig aufgegeben, weil seine politischen und wirtschaftlichen Ansichten, insbesondere in der Frage der Annektionen des Longwy-Brien-Beckens und des U-Bootkrieges mit denjenigen von August Thyssen nicht mehr übereinstimmten und die Annäherung Erzbergers an die Sozialdemokratie, sowie sein Eintreten für die Friedensresolution ihn in politischen Gegensatz zum Thyssen-Konzern gebracht hatte. Es liegt lediglich in der Richtung dieser Ansichtsänderung des E., insbesondere seiner Auffassung von der Notwendigkeit einer Aenderung der Kriegszielpolitik und einer innerpolitischen Annäherung an die Sozialdemokratie, wenn er nunmehr auch in der Behandlung der De Wendelschen Werke für eine Abschwächung des schroffen Liquidationsstandpunktes eintrat und vorschlug, daß die Werke wenigstens dem Reich überlassen und nicht in das Privateigentum des Stahlwerkverbandes und der Schwerindustrie abgegeben werden sollten. Bei dieser Sachlage erscheint es durchaus glaubwürdig, wenn Erzberger als Grund für seine veränderte

Stellungnahme die politische Lage, sein auch in der Friedensresolution zum Ausdruck gebrachtes Eintreten für eine Politik der Verständigung, sowie das Auftauchen des sogenannten Raumerschen Projektes im September 1917 angegeben hat, das beabsichtigte, das De Wendelsche Hüttenwerk (ausschließlich der Erzfelder) einem Konzern der verarbeitenden Metallindustrie zuzuführen.

3. Annahme des Schiedsrichteramtes in Prozessen der Firma Berger.

Tatbestand: Erzberger hat im Jahre 1915 auf Ersuchen des Kommerzienrats Berger das Schiedsrichteramt für einen Schiedsgerichtsprozeß, den die Firma Julius Berger A.-G. mit dem Kaiserlichen Kanalamt in Kiel aus Anlaß von Arbeiten am Kaiser Wilhelm-Kanal hatte, übernommen und in der Folgezeit an insgesamt 5 einzelnen Schiedsprüchen mitgewirkt, deren erster am 16. Oktober 1915, deren letzter am 24. Mai 1917 ergangen ist. Vor seiner Schiedsrichtertätigkeit für Berger war nach den Aussagen der Zeugen Spahn und von Jonquieres in zwei Sitzungen der Reichshaushaltskommission am 13. und 17. Februar 1914 ein Gesuch der Firma Sander und Küster eingehend erörtert worden; diese Firma hatte gleichfalls Arbeiten am Kieler Kanal übernommen; sie war dabei in Streitigkeiten und in Schiedsgerichtsverfahren mit dem Kanalamt geraten, da sie meinte, daß ihr bei der Ausbietung bewußt falsch angefertigte Zeichnungen vorgelegt worden seien und sie dadurch erheblich geschädigt zu sein glaubte; da ihr die in dem Schiedspruch zugebilligte Entschädigung nicht hinreichend erschien, wandte sie sich mit einer Petition, in der sie Ersatz ihres vollen Schadens erbat, an den Reichstag. In der Debatte in der Kommission sprach sich Erzberger, wie auch andere Kommissionsmitglieder, dahin aus, daß trotz des Schiedspruches aus Billigkeitsgründen eine erneute Prüfung erfolgen solle, und meinte, daß alsdann ein Vergleich versucht oder ein Weg gesucht werden solle, die volle Entschädigung zu gewähren; er brachte schließlich in Anregung, der Reichstag solle einen Antrag annehmen, durch den

die Regierung veranlaßt werde, über die Sachlage Antwort zu geben.

Auch bei den beiden ersten Schiedsprüchen, an denen Erzberger in den Berger'schen Streitigkeiten beteiligt war, handelte es sich, wie die Aussage des Zeugen Spahn ergibt, um gleichartige Schadensersatzansprüche, die sich darauf gründeten, daß der Firma Berger bei Uebertragung der Arbeiten falsche Angaben über die Bodenbeschaffenheit gemacht und ihr falsche Bohrtabellen vorgelegt worden seien. Erzberger hat in diesem Verfahren, wie der Zeuge Kauf als ihm von dem damaligen Justiziar des Kanalamts, Regierungsrat Carl mitgeteilt, bekundet, den Satz aufgestellt, der Unternehmer dürfe nie mehr als die Selbstkosten erhalten.

Urteilsgründe: Nach diesem Sachverhalt hält das Gericht die Uebernahme des Schiedsrichteramtes bei Berger durch Erzberger für mißbilligenswert und erblickt in ihr auch eine Vermischung seiner politischen Tätigkeit mit eigenen Geldinteressen.

Es erscheint an sich bereits, wie dies auch die Auffassung der Zeugen Kauf, Spahn und von Jonquieres ist, nicht unbedenklich, wenn ein Reichstagsabgeordneter, der sich als solcher intensiv mit Budgetfragen befaßt, wie es Erzberger tat, oder sogar, wie er, Mitglied der Haushaltskommission ist, ein Schiedsrichteramt gegen den Reichsfiskus übernimmt; denn beide Tätigkeiten stehen, wenngleich der Schiedsrichter als Richter auch der Partei, die ihn bestellt, völlig objektiv gegenüberzustehen hat, doch in einer gewissen Gegensätzlichkeit zueinander.

Als nicht angängig muß es aber jedenfalls angesehen werden, wenn ein Abgeordneter, nachdem er als solcher seine Stellung zu bestimmten Fragen, sei es im Plenum, sei es in einem Ausschuß des Parlaments festgelegt hat, später in gleichen oder wesentlich gleichen Fragen als Schiedsrichter tätig wird. Es wird dadurch, wenn auch vielleicht unbewußt, die für das Amt unbedingt notwendige absolute Objektivität bis zu einem gewissen Grade beeinträchtigt, da der Abgeordnete bereits mit einer vorgefaßten Meinung an seine Aufgabe herantritt. Ferner gerät er selbst dadurch leicht in einen ernststen Zwiespalt, wenn er aus dem Ergebnis des Schiedsver-

fahrens die Unrichtigkeit seiner bisherigen Auffassung erkennt; verbleibt er bei ihr, so beugt er das Recht, weicht er von ihr ab, so muß er sich selbst in unerwünschter Weise berichtigen. Weiter aber kann, wenn der Abgeordnete das Schiedsrichteramt von einer Partei annimmt, die an der gleichen Beurteilung gerade dieses bestimmten Sachverhalts und seiner Einzelfragen interessiert ist, wie er sie damals vertreten hat, der Anschein erweckt werden, als erfolge seine Bestellung, um diese für sich zu verwerten; diesen Anschein und den Schein seines Einverständnisses muß der Abgeordnete im Hinblick auf die vom Richteramt erforderliche Objektivität aufs Peinlichste vermeiden.

Hier nun ist aber, wenn auch vielleicht noch andere der vom Zeugen Berger angegebenen Gründe mitgesprochen haben mögen, nach der Bekundung des Zeugen Morgenstern gerade jene Stellungnahme Erzbergers in der Haushaltskommission für die Berufung zum Schiedsrichter entscheidend gewesen; bereits beim Eintritt Morgensterns in die Firma Berger im Juli 1914 wurde ihm von einem anderen Vorstandsmitglied mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, Erzberger zum Schiedsrichter zu machen, weil er sich in jener Kommission warm der Unternehmer angenommen hätte, die sich wegen rigoroser Behandlung durch das Kanalamt an den Reichstag gewandt hätten, und daher angenommen werde, daß er das Schiedsrichteramt zugunsten der Unternehmerschaft, da eigentlich alle sich über den gleichen Punkt zu beklagen hätten, ausüben werde; wenn der Zeuge Berger jetzt glaubt, daß er sich durch seine Stellungnahme nicht habe bestimmen lassen, so täuscht ihn demgegenüber offenbar seine Erinnerung. Erzberger aber mußte sich, als ihm das Schiedsrichteramt angeboten wurde, da es sich um eine, auch allen äußeren Umständen nach, durchaus gleichartige Sache handelte, in der er in der Kommission seine Stellungnahme festgelegt hatte, sagen, daß dies mit Rücksicht auf jene parlamentarische Befähigung geschehe. Nahm er das Amt, aus dem ihm geldliche Vorteile flossen (woraus ihm an sich kein Vorwurf zu machen ist) an, so machte er damit seine frühere parlamentarische Stellungnahme sich finanziell nutzbar. Dies fällt aber unter die Behauptung des Angeklagten.

Ergebnis der Nachprüfung: Das Urteil nimmt an, daß die Annahme des Schiedsrichteramtes in den Prozessen der Firma Berger gegen das Kaiserliche Kanalamt in Kiel eine unzulässige Vermischung der polit. Tätigkeit Erzbergers mit eigenen Geldinteressen darstellt. Diese Annahme wird durch die Begründung des Urteils nicht gestützt. Das Urteil hebt ab auf eine im Februar 1914 im Reichshaushaltsausschuß stattgehabte Verhandlung über das Schadenersatzgesuch einer Firma, die Arbeiten am Kieler Hasen übernommen hatte und dabei mit dem Kanalamt in Prozesse geraten war. Die Firma hatte sich an den Reichstag gewandt mit der Behauptung, durch bewußt falsche Zeichnungen, die ihr bei der Vergebung der Arbeiten vorgelegt worden seien, in Schaden gekommen zu sein; sie bemängelte eine ihr in einem Schiedsspruch zugewilligte Entschädigung als ungenügend und verlangte vollen Schadenersatz vom Reich. Damals sprach sich Erzberger als Reichstagsabgeordneter in der Kommission dafür aus, daß aus Billigkeitsgründen eine erneute Prüfung erfolgen und der Firma, wenn ihr bei der Vergebung der Arbeiten bewußt falsch angefertigte Zeichnungen vorgelegt worden seien, auf irgend eine Weise volle Entschädigung gewährt werden müsse.

Das Gericht ist nun der Meinung, Erzberger habe, als ein Jahr später Berger an ihn herantrat, das Schiedsrichteramt nicht übernehmen dürfen; denn auch die Firma Berger habe ihren Anspruch darauf begründet, daß ihr bei der Uebertragung der Arbeiten falsche Angaben über die Bodenbeschaffenheit gemacht und falsche Bohrtabellen vorgelegt worden seien. Es habe sich sonach bei dem Prozesse der Firma Berger mit dem Kanalamt um gleichartige Schadenersatzansprüche gehandelt. Die frühere Stellungnahme Erzbergers im Reichshaushaltsausschuß sei für seine Berufung zum Schiedsrichteramte entscheidend gewesen und er habe sich, als ihm das Schiedsrichteramt von Berger angeboten worden sei,

sagen müssen, daß dies mit Rücksicht auf jene parlamentarische Betätigung geschehe. Die Feststellung des Gerichts, daß die frühere Stellungnahme Erzbergers im Reichshaushaltsausschuß für seine Berufung zum Schiedsrichteramt entscheidend gewesen sei, steht im Widerspruch mit der beeidigten Aussage des Zeugen Berger, der die Berufung anordnete. Das Gericht glaubt über die Aussage dieses Zeugen mit dem Hinweis darauf hinweggehen zu können, daß beim Eintritt des Zeugen Morgenstern in die Firma im Juli 1914 das Vorstandsmitglied Hasky die Aeußerung getan habe, man wolle Erzberger als Schiedsrichter ernennen, weil er sich in der Haushaltskommission warm der Unternehmer angenommen habe. Damit läßt sich die Aussage Bergers, daß lediglich die Empfehlung Erzbergers durch den Vorstand der Tiefbauengesellschaft und die Mitteilung von der jahrelangen Tätigkeit Erzbergers als Schiedsrichter in Tiefbauangelegenheiten für ihn bestimmend gewesen seien, nicht beseitigen. Aber auch wenn man sich mit dem Urteil auf den Standpunkt stellt, daß der Vorgang in der Haushaltskommission den Kommerzienrat Berger bestimmt habe, Erzberger als Schiedsrichter zu berufen, so kann man doch nicht der Auffassung des Urteils beipflichten, daß die Annahme des Schiedsrichteramts ein Akt von Geschäftspolitik gewesen sei; denn um das festzustellen, müßte außerdem noch bewiesen werden, daß Erzberger gewußt habe, daß dies der Grund seiner Berufung sei. Dafür liegen aber keinerlei Anhaltspunkte vor. Im übrigen zeugt die Auffassung des Gerichts von einer dem praktischen Leben fremden Ueberspannung der an die Uebernahme des Schiedsrichteramtes zu stellenden Forderungen. Die Parteien benennen erfahrungsgemäß zu Schiedsrichtern solche Personen, zu denen sie besonderes Vertrauen haben. Nicht selten wird das parlamentarische Auftreten eines Abgeordneten, sein gewissenhaftes Eintreten für sachlich gerechtfertigt

figte Wirtschaftsforderungen der Grund des Vertrauens und der Berufung zum Schiedsrichteramt sein. Der Parlamentarier ist, auch wenn er dies weiß, deshalb allein nicht gehindert, das Schiedsrichteramt anzunehmen. Die Annahme des Gegenteils wäre unpraktische Prüderie zum Schaden des rechtsuchenden Publikums. Auch die Tatsache, daß der Parlamentarier früher einmal zu der rechtlichen Seite eines ähnlich gelagerten Rechtsfalles im Parlament Stellung genommen hat, nötigt nicht zur Ablehnung des Schiedsrichteramtes, wenn sich der Parlamentarier dabei, wie im vorliegenden Fall, auf die Aeußerung eines selbstverständlichen, allgemein gültigen Rechtsatzes beschränkt hat, nämlich, daß, wer bei Eingehung eines Vertrages den anderen Teil böswillig hintergangen hat, zum vollen Schadensersatz verpflichtet ist. Eine solche Aeußerung kann auch bei Anlegung strenger Maßstäbe keine Veranlassung zu Bedenken gegen die Objektivität eines Schiedsrichters geben, auch dann nicht, wenn im Zusammenhang damit das Verlangen geäußert wurde, diesen Rechtsatz auch einem rechtskräftigen Schiedsspruch gegenüber zur Geltung zu bringen, dessen Unabänderlichkeit dem Nichtjuristen nicht so gegenwärtig ist wie dem Fachjuristen. Dies gilt besonders dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, auch der Gegenpartei die frühere Stellungnahme des Parlamentariers bekannt sein mußte. Wollte man diese überspannte Auffassung des Urteils auf die Berufsrichter übertragen, so würde dies in kurzer Zeit zur Lahmlegung der ganzen Rechtsprechung führen, da sich jeder Richter, der schon in andern Prozessen oder in wissenschaftlichen Abhandlungen zu den gleichen Rechts- und Tatfragen Stellung genommen hat, für besangen erklären müßte.

Das Urteil geht auch insoweit in seinen Folgerungen fehl, als es die vorsätzliche finanzielle Nutzarmachung

früherer parlamentarischer Tätigkeit daraus ableitet, daß Erzberger das Schiedsrichteramt angenommen habe, obwohl er sich habe sagen müssen, daß das Anerbieten mit Rücksicht auf seine frühere parlamentarische Stellungnahme erfolgt sei. Darauf, ob Erzberger sich dies hätte sagen müssen, kommt es nicht an, sondern darauf, ob er sich dies gesagt hat; denn auch vom Standpunkt des Urteils aus ist eine unzulässige finanzielle Nutzarmachung parlamentarischer Tätigkeit nur dann feststellbar, wenn sich Erzberger bei der Uebernahme des Schiedsrichteramts im Jahre 1915 nachweislich bewußt gewesen ist, daß ihm das Amt wegen seines Eintretens für die Firma Sander und Küster im Februar 1914 sowie in der Erwartung angeboten wurde, er werde es unter Einsetzung seines parlamentarischen Einflusses zu Gunsten der Unternehmerschaft ausüben, nicht aber schon dann, wenn er diese Umstände, sei es auch fahrlässig, nicht in Betracht gezogen oder unrichtig eingeschätzt hat. Eine solche Feststellung bezüglich der subjektiven Seite hat aber das Gericht nicht getroffen, sie läßt sich auch auf der Grundlage des vorhandenen Tatbestandes nicht treffen. Die Bezugnahme des Urteils auf das Gespräch zwischen dem Zeugen Morgenstern und einem Vorstandsmitglied ist in dieser Richtung bedeutungslos, da nicht festgestellt werden kann, daß E. von diesem Gespräch Kenntnis gehabt hat.

4. Eintreten für eine Entschädigungs- forderung der Firma Berger.

Tatbestand: Die Firma Berger hatte während des Krieges den Bau einer von Rudezanny ausgehenden Kriegschaussee übernommen. Sie erlitt hierbei Verluste und trat mit dem Ersuchen um Nachbewilligung von einer halben Million Mark hervor, das im Instanzenzug an das Kriegs-

ministerium gelangte. Kommerzienrat Berger wandte sich darauf im Januar 1919 in einem Schreiben an Erzberger, der damals bereits Staatssekretär war, und ersuchte ihn darin, im Hinblick auf das früher bewiesene Interesse darauf hinzuwirken, daß die Angelegenheit in Güte ohne Beschreiten des Rechtsweges erledigt werde; er wies zugleich darauf hin, daß die Firma in dieser durch die Verluste entstandenen schweren Situation ohne die Entschädigung evtl. keine Dividende werde ausschütten können. Erzberger hat dieses Schreiben am 27. Januar 1919 an den Kriegsminister Reinhardt weiter gesandt „mit der Bitte, wenn möglich eine außergerichtliche Einigung herbeiführen zu wollen“, machte Berger auch von dieser Weitergabe Mitteilung.

Urteilsgründe: In diesem Schreiben Erzbergers an Reinhardt liegt nicht nur, wie er meint, ein „bloßes Weitergeben des Bergerschen Briefes gleichsam wie durch einen Briefträger“. Lediglich zu einem solchen Zwecke wendet sich, wie das auch Erzberger selbst ohne jeden Zweifel sagen muß, die Firma naturgemäß nicht an einen Minister, sondern um durch sein Dazwischentreten ihrem Gesuch größeren Nachdruck zu verleihen. In der Weitergabe unter Zufügung jener Bitte ist daher ein Eintreten für die von der Firma Berger erbetene Vergünstigung (denn um eine solche handelt es sich, da das Verhalten der Firma zeigt, daß sie selbst von dem Bestehen eines wirklichen Rechtsanspruches nicht überzeugt war) zu erblicken. Dies geschah, obwohl Erzberger in beträchtlicher Höhe an der Gesellschaft als Aktionär beteiligt war, und ohne daß er hiervon dem Kriegsministerium Kenntnis gegeben hätte. In diesem Verhalten erblickt das Gericht eine Vermischung der politischen Tätigkeit mit eigenen Geldinteressen, die umso deutlicher wird, als das Bergersche Schreiben ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Dividendenausfalls hinweist für den Fall, daß jener Verlust nicht gedeckt werde.

Ergebnis der Nachprüfung: Das Gericht erblickte in der Weitergabe des Schreibens des Kommerzienrats Berger an den Kriegsminister ein Eintreten für eine von der Firma Berger erbetene Vergünstigung. Es nimmt an, daß

es sich nicht um ein Eintreten für ein Recht handle, da das Verhalten der Firma zeige, daß sie selbst von dem Bestehen eines wirklichen Rechtsanspruches nicht überzeugt gewesen sei. Es beanstandet dieses Eintreten deshalb, weil Erzberger Aktionär der Firma Berger gewesen sei und hiervon bei der Weitergabe des Schreibens an den Kriegsminister nichts gesagt habe.

Diese Feststellungen sind zunächst in folgenden Punkten richtig zu stellen:

1. Die gegen Erzberger verwertete Annahme, daß er dem Kriegsminister keine Mitteilung von seiner Beteiligung als Aktionär gemacht habe, ist insofern unrichtig, als das Schreiben des Kommerzienrats Berger, das Erzberger im Original an den Kriegsminister weiter gegeben hat, im Eingang die Worte enthält: „Wie Euer Erzellenz aus der Zeit, da wir die Ehre hatten, Sie zu den Mitgliedern unseres Aufsichtsrats zu zählen, wohl noch erinnerlich ist . . .“ Diese Eingangsworte ließen mit Deutlichkeit erkennen, daß Erzberger früher als Aufsichtsrat zu der Firma Berger in engen Beziehungen gestanden war und mit Beziehung auf diese Tatsache mußte der Kriegsminister als Empfänger dieses Schreibens mit der Wahrscheinlichkeit einer noch vorhandenen Beteiligung Erzbergers als Aktionär rechnen. Auf alle Fälle geht hieraus mit Sicherheit hervor, daß Erzberger nicht die Absicht hatte, seine Beteiligung an dem Bergerschen Unternehmen als Aktionär zu verschweigen.

2. Die Annahme, daß es sich bei dem Gesuch des Kommerzienrats Berger lediglich um eine Vergünstigung, nicht um die Geltendmachung eines Rechtsanspruches gehandelt habe, ist unrichtig. Schon in dem Schreiben Bergers an Erzberger ist ausgeführt, daß die Intendantur in Allenstein den Anspruch auf Nachzahlung als begründet anerkannt

habe. Dazu kommt aber noch die von dem Gericht nicht festgestellte und gewürdigte Tatsache, daß, als in der Folgezeit eine Einigung zwischen der Firma Berger und dem Kriegsministerium auf den von der Firma Berger vorgeschlagenen Betrag von 300 000 M nicht zustandekam, der Anspruch der Firma Berger durch Schiedsspruch vom 8. Januar 1920 in Höhe von 500 000 M als zu Recht bestehend anerkannt und der Fiskus zur Zahlung dieses Betrages nebst 6% Zinsen seit 1. April 1919 verurteilt worden ist. (Zu vgl. den als Anlage 1 im Anhang abgedruckte Tenor des Schiedsspruchs).

3. Die Feststellung, daß Kommerzienrat Berger in seinem Schreiben an Erzberger darauf hingewiesen habe, daß die Firma ohne die Entschädigung evtl. keine Dividende werde ausschütten können, ist unrichtig. In dem Schreiben ist zur Begründung des Gesuchs der Firma Berger die schwierige Lage des Unternehmens dargelegt und dabei zur Beleuchtung der Tragweite eines Unterliegens mit dem Anspruch auch gesagt, daß, wenn es nicht gelinge, die in den letzten Jahren gezahlten Dividenden zu erhöhen, eine Entwertung der Aktien an der Börse zu befürchten sei. (Vgl. das als Anlage 2 im Anhang abgedruckte Schreiben.)

Demgemäß hat es sich um einen begründeten Rechtsanspruch der Firma Berger gegen den Fiskus gehandelt, den das Kriegsministerium mit Unrecht abgelehnt hatte, und Erzberger hat sich darauf beschränkt, die gütliche Einigung der Parteien über diesen Anspruch unter Verzicht auf den Rechtsweg bei dem Kriegsminister Reinhardt anzuregen, dazu noch in einer Form, welche die Annahme ausschließt, daß er in amtlicher Eigenschaft gehandelt und über seine Beziehungen zur Firma Berger etwas zu verschweigen beabsichtigt habe. (Vgl. das als Anlage 3 im Anhang abgedruckte Schreiben.) Dieser Schritt war korrekt und gibt zu Bean-

standungen keinen Anlaß. Die Annahme des Urteils, daß hier eine Vermischung politischer Tätigkeit mit persönlichen, pekuniären Interessen vorliege, muß sonach als eine durch den Tatbestand in kurzer Zeit gedeckte unbegründete Schlussfolgerung bezeichnet werden.

5. Ankauf von Anhydrat-Aktien.

Tatbestand: Im Jahre 1913 wurde unter vornehmlicher Beteiligung des Tuchfabrikanten Kommerzienrats Rechberg in Hersfeld die Anhydrat-Leder-Akt.-Ges. gegründet, deren Aufsichtsratsvorsitzender Rechberg wurde und noch ist; sie bezweckte die Ausnutzung einer Erfindung, durch deren Anwendung das Gerbverfahren ohne Lohe durchgeführt und erheblich abgekürzt wurde, und die Herstellung eines besonders gearteten Sohlleders auf diesem Wege. Zu Anfang des Krieges wurde Rechberg aus Anlaß einer wirtschaftspolitischen Angelegenheit durch eine Empfehlung des Abgeordneten Müller-Fulda mit Erzberger bekannt. Er hat darauf wiederholt Rücksprachen in wirtschaftlichen Fragen mit Erzberger gehabt und ihm im Jahre 1916 Anhydrat-Aktien, die an der Börse nicht gehandelt werden, aus seinen eigenen Beständen zum Kaufe angeboten, und zwar zum Parikurse. Erzberger kaufte daraufhin im August 1916 von ihm zu diesem Kurse 40 Aktien. Schon Anfang 1916 hatte er von dem Bruder des Kommerzienrat Rechberg 12 Aktien erworben. Nach der Bekundung des Zeugen Seelig hat die Anhydrat-Gesellschaft in den Jahren 1913 und 1914 mit Verlust gearbeitet, im Jahre 1915 aber, da sie in stets steigendem Maße Seereslieferungen übertragen erhielt, jene Verluste gedeckt und einen kleinen Uberschuß erzielte und dann für die Jahre 1916 und 1917 je 12% Dividende, für 1918 eine Dividende von 6% zuzüglich einer Extradividende von weiteren 14¼% ausgeschüttet.

Urteilsgründe: In der Ausgabe der Aktien zum Parikurse und dem Eintreten für die Genehmigung des Verkaufs des Patentens ins Ausland erblickt das Gericht eine Vermi-

schung eigener Geldinteressen und parlamentarischer Tätigkeit und führt zur Begründung folgendes an:

Erzberger erwarb die Aktien von dem Hauptleiter und Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft persönlich und zwar auf dessen eigene Anregung. Es handelte sich um einen nicht unerheblichen Betrag und um Aktien von hohem Werte; bereits zur Zeit des Ankaufs im August 1916 ließ sich nach der Bekundung des Zeugen Direktor Seelig übersehen, daß die Gesellschaft in diesem Jahr mehr als im Vorjahre, das ihr bereits den Ausgleich der Verluste zweier Jahre ermöglicht und dazu einen kleinen Gewinn gebracht hatte, verdienen werde, wenn sich zwar auch die genaue Dividendenhöhe selbst noch nicht beurteilen ließ; auch in der Generalversammlung vom 26. Juni 1916 war bereits von dem Vorstand darauf hingewiesen worden, daß die Fabrik voll beschäftigt und ein gutes Ertragnis zu erwarten sei; die Heeresverwaltung förderte, wie General von Oven bekundet, die Herstellung des Anhydrotleders nachdrücklich; daran, daß Erzberger diese Aussichten bekannt waren, hat das Gericht keinerlei Zweifel, da er über einen Wert von 40 000 M nicht verfügen wird, ohne sich genau über die Lage des Unternehmens zu informieren; auch hat ihm nach seiner eigenen Angabe der Abg. Müller-Fulda auf seine Anfrage erklärt, daß er die Gesellschaft für ein aussichtsreiches Unternehmen halte. Obwohl die Aktien hiernach einen bedeutenden Wert besaßen, geschah der Verkauf zum Nennwert; zwar sind nach den Aussagen von Rechberg und Seelig um jene Zeit und in einem Fall auch später Aktien zum gleichen Kurs auch an Beamte und Angestellte, auch an einen außenstehenden tüchtigen Fachmann und Geschäftsfreund, sowie an den Abgeordneten Müller-Fulda, mit dem Rechberg seit langer Zeit sehr befreundet war und in sehr naher Verbindung stand, abgegeben worden; Erzberger aber besaß weder Fachkenntnisse, die der Gesellschaft hätten von Nutzen sein können, noch ist zu ersehen, daß er zu Rechberg in so nahen persönlichen Beziehungen gestanden hätte, wie sie eine so auffallend billige Abgabe von Aktien erklärlich machen würde; zwar bezeichnet Erzberger den Kommerzienrat Rechberg als seinen alten Freund, Rechberg aber, der allerdings sich über wiederholte

wirtschaftliche Unterredungen mit ihm äußert, spricht von irgendwelchen nahen freundschaftlichen Beziehungen, wie er sie als zu dem Abgeordneten Müller bestehend hervorhebt, nicht, auch nicht bei Angabe der Gründe für diesen Aktienverkauf. Erzberger war sich daher nach Ansicht des Gerichts bei diesem auffallend günstigen Kaufangebot, da Rechberg keinen erkennbaren Anlaß hatte, ihm derart bedeutende Wertträger unter ihrem vollen Wert abzulassen, dessen bewußt, daß von ihm als Gegenleistung für die Vergünstigung die Einsetzung seines politischen und parlamentarischen Einflusses erwartet werde; so erklärt denn auch Rechberg selbst, daß für ihn neben dem allgemeinen Interesse, das Erzberger neuen Erfindungen entgegenbrächte, für seinen Entschluß, ihn an dem Unternehmen zu beteiligen, die Erwägung maßgebend gewesen sei, einen einflußreichen Mann daran zu interessieren, der ihm bei dem zu erwartenden Widerstand der anderen Industrie und weiter auch durch seine ausländischen Beziehungen nützlich sein könne.

Schon die Annahme des auffallend vorteilhaften Rechbergischen Angebots läßt deshalb erhebliche Bedenken entstehen und an sich schon wegen der Verknüpfung mit dem parlamentarischen Einfluß Erzbergers den Vorwurf der Geschäftspolitik begründet erscheinen.

Selbst wenn man aber aus ihr allein diesen Schluß noch nicht ziehen wollte, weil vielleicht im allgemeinen, wie dies auch Rechberg als seine Meinung betont, die Interessen des Unternehmens und die des Staates, der seit 1915 Alleinabnehmer des Werkes war, übereingestimmt haben mögen, so ergibt doch das weitere Verhalten Erzbergers, daß er auch für reine Sonderwünsche der Anhydridwerke sich einsetzen wollte und einsetzte. Die Erkenntnis, daß sein Eintreten auch gerade für solche Wünsche erwartet werde, nicht nur für die, ohnehin weniger der Befürwortung bedürftigen, mit im Allgemeininteresse liegenden, legt das ungewöhnlich günstige Angebot gleichfalls an sich schon nahe; die spätere tatsächliche Unterstützung derartiger Anliegen beweist aber jedenfalls sein Einverständnis auch hiermit und zeigt daher in Verbindung mit dem Aktienkauf eine Vermischung eigener Geldinteressen und parlamentarischer Tätigkeit.

So verwandte er sich, abgesehen von einigen bedeutungsloseren Fällen, wie z. B. dem Eintreten für die Reklamation eines Chemikers der Fabrik, auf eine Anregung der Gesellschaft vom 20. Dezember hin beim Reichsamt des Innern für eine Genehmigung des Verkaufs eines Patents der Anhydratwerke nach den Nordischen Staaten, er richtete an das Reichsamt des Innern am 30. Dezember 1916 ein Schreiben, das in Abschrift an das Kriegsministerium ging und stellte darin, ohne seine Beteiligung zu erwähnen, die Anfrage, ob Bedenken dagegen beständen, diesen Verkauf zu genehmigen und wies darauf hin, daß es gewissen nordischen Staaten sehr wertvoll wäre, wenn die Genehmigung erteilt würde; durch ein Schreiben vom 7. Juni 1917 hat das Reichsamt des Innern, nachdem die Rohstoffabteilung nach der Bekundung des Zeugen Mauritius zunächst in der anschließenden langwierigen Prüfung durch die verschiedensten Ressorts sich ablehnend verhalten, dann aber, nachdem das Kriegsministerium zugestimmt hatte, Erzberger erwidert, daß gegen den beabsichtigten Patentverkauf weder militärische noch kriegswirtschaftliche Bedenken beständen, aber noch die Zustimmung des zuständigen Generalkommandos erforderlich sei; diese ist dann eingeholt worden, der Verkauf aber schließlich nicht erfolgt. Hiernach kann zwar Erzberger nicht, wie es Helfferich will, ein Vorwurf deshalb gemacht werden, weil er für den Verkauf eines kriegswichtigen Patents ins Ausland eingetreten sei, denn wie der Bescheid des Reichsamts des Innern ergibt, bestanden bei dieser Stelle keine Bedenken. Sein Vorgehen enthält aber eine Verwendung gerade für ein reines Sonderinteresse der Anhydratwerke, das mit dem allgemeinen Interesse nichts zu schaffen hatte; und es ist, wenn auch ein weiteres direktes Eintreten Erzbergers beim Kriegsministerium in Ergänzung jenes Schreibens nicht erwiesen ist, nicht unwahrscheinlich, wie auch der Zeuge Mauritius vermutet, daß der Umstand für die Zustimmung des Kriegsministeriums trotz der ablehnenden Stellung anderer Ressorts nachgerade maßgebend gewesen ist, daß die erste Anregung jenen Brief eines einflussreichen Abgeordneten enthielt.

Ergebnis der Nachprüfung: Die Begründung des Urteils ist haltlos. Der Erwerb von Aktien steht selbstverständlich an sich jedem Abgeordneten frei und bringt ihn regelmäßig nicht in Widerspruch mit seinen Pflichten. Dies gilt auch für den Abgeordneten Erzberger. Aus dem Erwerb der Anhydridaktien ergab sich für ihn an sich noch keine Pflichtenkollision, auch dann nicht, wenn er die Aktien von dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft auf dessen Anregung erwarb. Auch der Umstand, daß Erzberger die Aktien in der Erwartung einer guten Kapitalanlage erwarb, gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Diese Erwartung hat jeder Käufer von Aktien. Ausichtslose Wertpapiere werden nicht zum Parikurse gekauft. Dies gilt besonders von Papieren, die jahrelang keine Dividenden verteilt haben. Wenn trotzdem für solche Papiere der Parikurs verlangt und bezahlt wird, so kann dies nur in der Annahme geschehen, daß der innere Wert des Unternehmens ein gesunder und die Ausschüttung einer normalen Dividende mit Sicherheit zu erwarten ist. So und nicht anders lagen die Verhältnisse zu der Zeit, da Erzberger die Aktien kaufte. Irgendwelche Sicherheit dafür, daß eine außergewöhnlich hohe Dividende zu erwarten sei, bestand nicht. Es bestand deshalb auch keine Veranlassung, einen über den Parikurs hinausgehenden Kaufpreis für sachgemäß zu halten und anzubieten. Die Aktien wurden an der Börse nicht gehandelt und hatten deshalb keinen Börsenkurs. Ihr innerer Wert konnte nur aus den bisherigen Gewinnergebnissen und den Ausichten des Unternehmens ermittelt werden. Zur Zeit des Ankaufs der Aktien stand fest, daß die Anhydridgesellschaft in den vorausgegangenen Jahren 1913, 1914 und 1915 keine Dividenden verteilt hatte, daß sie aber im Jahre 1915 so viel verdient hatte, um die in den Jahren 1913 und 1914 erlittenen Ver-

luste einzuholen und einen kleinen Ueberschuß zu erzielen. Beweis darüber, wie hoch die eingeholten Verluste gewesen sind, hat das Gericht nicht erhoben, obgleich diese Frage vom Standpunkt des Gerichts aus erheblich gewesen wäre. Ein weiterer Bewertungsfaktor ergab sich daraus, daß bei der Generalversammlung vom 26. Juni 1916 der Vorstand mitgeteilt hatte, die Fabrik sei voll beschäftigt und lasse ein gutes Ergebnis erhoffen, und daß die Heeresverwaltung die Herstellung des Anhydrid-Leders nachdrücklich gefördert hat. Mag Erzberger dies alles von Rechberg oder von sonstiger Seite erfahren haben — eine Feststellung hierüber gibt das Urteil nicht —, mag ihm auch von dem Abgeordneten Müller-Fulda auf Anfrage mitgeteilt worden sein, daß die Gesellschaft für ein aussichtsreiches Unternehmen gehalten werde, so reicht dies alles doch nur zur Erklärung der Tatsache aus, daß Erzberger Aktien, die jahrelang dividendenlos gewesen waren, zum Parikurse übernommen hat, nicht aber läßt sich auf Grund dieser Tatsache die Feststellung treffen, daß zur Zeit des Ankaufs der innere Wert der Aktien bedeutend höher gewesen sei, als der Parikurs und daß Erzberger dies habe erkennen müssen. Diese Feststellung, für die das Urteil überzeugende Gründe nicht beigebracht hat, ist umso befremdlicher, als um jene Zeit und auch später noch Verkäufe der Anhydrid-Aktien zum Parikurse getätigt worden sind und zwar an Beamte und Angestellte der Gesellschaft, an einen außenstehenden Fachmann und Geschäftsfreund und an den Abgeordneten Müller-Fulda, mit dem Rechberg befreundet war. Diese für die Bewertung der Aktien wichtige Tatsache darf nicht, wie es das Urteil tut, mit dem Hinweis darauf abgetan werden, daß es sich hier um Verkäufe an Angestellte und Geschäftsfreunde gehandelt habe, daß Erzberger aber weder Fachmann noch Geschäftsfreund gewesen sei; denn für

die Annahme, daß den Verkäufen an Geschäftsfreunde und Fachmänner nicht der sachgemäße, sondern ein Vorzugspreis zu Grunde gelegt worden sei, fehlt es an Anhaltspunkten. Andererseits spricht ein weiterer, im Urteil nicht gewürdigter Umstand für die Behauptung Erzbergers, daß der von ihm gezahlte Preis der damaligen Sachlage entsprochen habe. Denn nach Feststellungen, die das Urteil an anderer Stelle macht, ist die Lage der Anhydrot-Gesellschaft erst nach dem Aktienkauf dadurch eine besonders günstige geworden, daß am 29. September 1916 mit dem Bekleidungsamt Kassel ein Vertrag abgeschlossen wurde, welcher der Gesellschaft eine bevorzugte Belieferung mit Rohhäuten zusicherte gegen die Verpflichtung, lediglich für das Preußische Kriegsministerium zu arbeiten. Dieser Vertrag hat den inneren Wert des Unternehmens und damit auch der Aktien bedeutend erhöht. Es konnten daraufhin für das Jahr 1916 und 1917 12% und für das Jahr 1918 6% und eine Extradividende von 14¼% ausgeschüttet werden. Trotzdem hat der Kommissar für Hessen-Nassau den Kurs der Aktien noch bei der amtlichen Festsetzung im Jahr 1919 auf 115% (nicht wie das Urteil feststellt auf 112%) bewertet. Bei dieser niederen Bewertung durch die in Betracht kommende amtliche Stelle und angesichts der Tatsache, daß bei allen bekanntgewordenen Verkäufen die Aktien zum Parikurse gehandelt worden sind, ist die Feststellung des Urteils, daß der Wert der Aktien zur Zeit des Verkaufs erheblich über dem Parikurse gestanden und daß dies für Erzberger erkennbar gewesen sei, nicht haltbar. Es muß vielmehr zu Gunsten von E. angenommen werden, daß er für die Aktien den sachgemäßen Preis bezahlt hat und daß eine Vergünstigung nicht vorliegt. Damit aber entfällt die Grundlage für die Annahme des Urteils, daß Erzberger hier eine Vergünstigung unter der Voraussetzung

der Verwertung seines politischen und parlamentarischen Einflusses für das Unternehmen erhalten habe. Die hier vertretene Auffassung über den Wert der Anhydridaktien ist inzwischen durch den Geschäftsabluß für das Jahr 1920 bestätigt worden. Die Gesellschaft hat in diesem Geschäftsjahr keine Dividende verteilt, sämtliche Reserven verbraucht und mit einer Unterbilanz von mehr als $\frac{1}{2}$ Million auf das 4 Millionen Mark betragende Aktienkapital abgeschlossen..

Aber auch für die Annahme, daß Rechberg die Aktien an E. in der erkennbaren Absicht verkauft habe, den politischen Einfluß E. für sein Unternehmen sicher zu stellen, fehlt es an jeder Grundlage. Der Zeuge Rechberg, auf dessen Aussage das Urteil Bezug nimmt, hat angegeben, daß für seinen Entschluß, Erzberger zur Beteiligung an dem Unternehmen zu veranlassen, das allgemeine Interesse, das E. neuen Erfindungen entgegengebracht habe, sowie die Erwägung maßgebend gewesen sei, einen einflußreichen Mann an dem Unternehmen zu interessieren, der der Gesellschaft bei dem zu erwartenden Widerstand der anderen Industrie und weiter auch durch seine ausländischen Beziehungen nützlich sein könne. Diese Aussage ist durchaus glaubwürdig, mag daneben auch der Parlamentarier Erzberger, der sich von dem Privatmann Erzberger schlechterdings nicht ganz trennen läßt, eine mitbestimmende Rolle gespielt haben. Die Aussage entspricht der Sachlage. E. ist, wie das Urteil an anderer Stelle mitteilt, ein Mann von hoher Begabung, vorbildlichem Fleiß, großer Tatkraft und außerordentlicher Rührigkeit. Er hatte zahlreiche Beziehungen zu maßgebenden industriellen Kreisen. Das Urteil selbst erwähnt, daß er seit Mai 1915 als Aufsichtsratsmitglied im Thyssenkonzern war, daß er mit Kommerzienrat Berger und mit dem Syndikus des deutschen Tiefbaugewerbes gut bekannt war, daß er mit den

sächsischen Serumwerken in Verbindung stand, auch vielfach als Schiedsrichter in industriellen Kreisen tätig gewesen ist. Wenn Erzberger mit solchen Fähigkeiten und solchen Beziehungen zur Industrie der Anhydridgesellschaft näher trat, so konnte dies der Gesellschaft nur erwünscht und nützlich sein. Die Unterstellung des Urteils, daß der Kommerzienrat Rechberg darüber hinaus die Erwartung gehabt habe, Erzberger werde in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise seinen parlamentarischen Einfluß zu Gunsten des Unternehmens verwenden, enthält eine der Lauterkeit der Absichten des Kommerzienrats Rechberg nahe tretende. Mutmaßung, zu der weder die Person des Rechberg noch seine Zeugenaussage, noch sonstige Umstände Veranlassung geben.

Auch das Schreiben Erzbergers an das Reichsamt des Innern vom 30. Dezember 1916 gibt zu Bedenken keinen Anlaß.

Am 29. Dezember 1916 erhielt Erzberger von den Anhydridlederwerken folgende Anfrage:

Hersfeld, H.-N., den 29. 12. 1916.

Herrn

Matthias Erzberger
Mitglied des Reichstags

Berlin
Budapesterstr. 14.

Durch den schwedischen Vertreter unseres Patentanwaltes Herrn Dr. R. Wirth, Frankfurt a. M. wurden wir darum angegangen mit Schweden in Verkaufsverhandlungen wegen unseres dortigen Patentbesitzes einzutreten. Wir haben daraufhin die Vorverhandlungen soweit geführt, daß wir mit den schwedischen Herren verabredet haben, es sollten die drei skandinavischen Patente zusammen verkauft und ausgenutzt werden und daß den Vermittlern eine Verkaufsprovision von 19% zugestanden werden sollte, womit sich diese einverstanden erklärten.

Wir erhielten nun das abschriftlich folgende Schreiben:

„Stockholm, den 19. Dezember 1916.

Herren Patentanwälte Wirth, Dame usw.

Frankfurt a. M.

Betr. Anhydrot-Leder-Werke, schwedische Patentanm.
Nr. 3235/12.

Wir erhielten Ihr Geehrtes vom 6. d. Mts. mit der
Aeußerung Ihrer Mandantin.

Wollen Sie, bitte, Ihrer Mandantin ergebenst mit-
teilen, obwohl wir die Provision von 10% sehr niedrig
finden, wir jedoch im Interesse der Sache auf dieselbe ein-
gehen.

Jedoch hoffen wir, daß Ihre Mandantin uns alles,
was für eine Durchführung der Verwertung der Erfindung
nötig ist, schicken wird. Vor allem, müssen wir geeignete
Proben, sowie Kalkulationen der Herstellungskosten haben.
Ist die Fabrikation von verschiedenen Ledererzeugnissen
bereits in Deutschland in Gang gesetzt, u. hat sich das Fa-
brikat im Handel gut bewährt? Dies ist eine sehr wichtige
Frage, und wenn dieselbe bejahend beantwortet werden
kann, wäre dies für die Verwertung in den skandinavi-
schen Ländern ausschlaggebend.

Wir hoffen bald von Ihnen zu hören und zeichnen
hochachtungsvoll
Stempel.”

Wie Sie sehen, stehen wir vor der Frage, daß die
eigentlichen Verhandlungen beginnen sollten. Es ist uns
nun nicht ganz klar, ob wir heute überhaupt ohne Weiteres
diese Angaben machen dürfen, und wir wären Ihnen sehr
zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns Ihre Ansicht hierüber
einmal mitteilen wollten. Vielleicht liegt die Sache auch
so, daß es möglich ist, irgendwelche Kompensationsver-
handlungen einzuleiten, sodaß unsere Regierung evtl. von
der schwedischen wichtige Zugeständnisse erhalten könnte,
die gegen die Erlaubnis, die Patente dort auszunutzen, er-
reicht werden können.

Wir erwarten Ihre gefl. Rückäußerung und empfehlen uns Ihnen

mit vorzüglicher Hochachtung
Stempel: Anhydrot-Leder-Werke A.G.
2 Unterschriften."

Auf diese Anfrage richtete Erzberger an das Reichsamt des Innern das im Urteil beanstandete Schreiben vom 30. Dezember 1916, das folgenden Wortlaut hat:

„Berlin, den 30. Dezember 1916.
Budapesterstr. 14.

An das
Reichsamt des Innern

Berlin.

Hierdurch gestatte ich mir eine Anfrage an Sie zu richten. Stehen irgendwelche gesetzliche oder verwaltungstechnische Hindernisse im Wege, um das Patent der Anhydrot-Leder-Werke A.G. in Hersfeld nach den nordischen Staaten zu verkaufen. Es handelt sich um ein Patent zur Herstellung und Gewinnung von Leder auf neuem Wege, zur Verarbeitung von Holzstoffen als Ersatzstoffe von Leder usw. Im preussischen Kriegsministerium ist das Patent genau bekannt. Von den nordischen Staaten ist man an die genannte Gesellschaft herangetreten, ob der Verkauf der Patente für das Leder nicht gemacht werden könne. Einflußreiche Kreise legen großen Wert darauf. Es würde sich nun um die Frage handeln, ob das Patent abgetreten werden kann und welche Kompensationen von Schweden verlangt werden sollen, wenn das Patent dorthin verkauft wird.

Für einen baldigen Bescheid wäre ich sehr dankbar.

Mit vorzüglichster Hochachtung

gez. M. Erzberger,

Mitglied des Reichstags."

Das Schreiben Erzbergers enthält hiernach lediglich ein Ersuchen um Auskunft über die Rechtslage, deren Kenntnis

Erzberger benötigte, um seinerseits den Anhydlederwerken Auskunft geben zu können. Davon, daß das Reichsamt des Innern den Verkauf des Patents der Anhydlatwerke nach den nordischen Staaten genehmigen oder unterstützen solle, ist in dem Schreiben nicht die Rede. Es muß daher als eine durch nichts begründete Annahme bezeichnet werden, wenn das Urteil trotzdem aus diesem Schreiben „ein Eintreten Erzbergers für reine Sonderwünsche der Anhydlatwerke“ herausliest und darauf fußend feststellt, daß auch in diesem Fall der Beweis einer Verquickung eigener Geldinteressen mit politischer Tätigkeit erbracht sei.

6. Ankauf von Hapag-Aktien.

Tatbestand: Erzberger hat während seiner Tätigkeit als Vorsitzender der Waffenstillstandskommission durch seine Bank Aktien der Hamburg-Amerika-Linie, und zwar am 27. Januar 1919 40 Stück und am 28. März 1919 60 Stück gekauft; der erste Kauf erfolgte zum Kurs von 94, der 2. zum Kurs von 92%. Erzberger hat diese Aktien am 26. Nov. 1919 zum Kurse von 114 wieder verkauft, um Prämienanleihe zu zeichnen.

Urteilsgründe: Eine Vermischung politischer Tätigkeit mit eigenen Geldinteressen ist in diesem Falle anzunehmen, da Erzberger amtliche Kenntnisse benützte, um einen Geldgewinn zu erzielen. Erzberger gibt als Grund für jene Aktienankäufe den Umstand an, daß durch die Abgabe der deutschen Handelsflotte an die Entente, ohne die bei den Verhandlungen in Trier von Mitte Januar 1919 eine Verlängerung des Waffenstillstandes nicht zu erreichen gewesen sei, die aber nur eine Einreichung in einen Weltpol zum Zwecke der Lebensmittelversorgung bezweckt, daß deutsche Eigentum an den Schiffen aber nicht berührt habe, von der Allgemeinheit die Zukunft der deutschen Schifffahrt sehr pessimistisch beurteilt worden sei, da man an einen endgültigen Verlust

der Flotte geglaubt habe. Um dieser Auffassung, die er stets, auch in der Sitzung der Nationalversammlung vom 18. Febr. 1919, bekämpft habe, entgegenzutreten und um sein Vertrauen zu der weiteren Entwicklung zu zeigen und dadurch Beruhigung zu schaffen und die Stimmung zu heben, nicht zu Spekulationszwecken, will er daher den Ankauf vorgenommen haben, über seine zuversichtliche Auffassung, sowie über den Kauf und seine Motive auch überall gesprochen, auch Ministerkollegen zu gleichem Vorgehen aufgefordert.

Daß Erzberger damals wohl die Ansicht gehabt habe, daß die Flotte nicht verloren sei, sondern Deutschland sie zurückerhalten werde, kann aus der Aussage des Zeugen Major Düsterberg geschlossen werden, dem er anfangs April 1919 in Spa auf eine Frage hierüber erwiderte, Lloyd George habe ihm durch einen Mittelman sagen lassen, wir würden sie zurückbekommen, und er, Erzberger, glaube daran.

Es bestätigt ferner der Zeuge Minister Giesberts, daß Erzberger ihm bei einem Gespräch im Frühjahr 1919 von seinem Aktienankauf erzählt und auch ihm geraten habe, sein Geld in Schiffsfahrtsaktien anzulegen, um durch ein Beispiel, das die Minister gäben, das Vertrauen im Publikum wieder zu heben, daß die Schifffahrt erneut hochkommen werde und die Aktien steigen würden.

Trotzdem hat das Gericht nicht die Ueberzeugung erlangt, daß die Absicht, das allgemeine Zutrauen zu der Zukunft der deutschen Schifffahrt wieder zu erwecken, das alleinige oder auch nur das Hauptmotiv für jenen Kauf gewesen ist; denn selbst wenn Erzberger auch bei weiteren Gelegenheiten anderen Einzelpersonen von diesem erzählt haben mag, so erfuhr doch die Allgemeinheit, auf die es gerade wirken sollte, hiervon nichts, und es konnte jene Wirkung kaum eintreten. Dies aber mußte auch ihm selbst klar sein.

In Wahrheit erkannte er, daß die Schiffe zurückgegeben werden, oder, wenn dies nicht geschehe, die Schiffsgesellschaften entschädigt werden würden, eine Folge, mit der er in seiner einflußreichen Stellung und bei seinen amtlichen Kenntnissen gerechnet haben muß, wie er sich denn auch nach seiner Angabe bereits im Februar oder März 1919 in mehrfachen Unterredungen andern Reedern gegenüber für eine ord-

nungsmäßige Abfindung verbürgt hat für den Fall, daß ihre Befürchtungen eines endgültigen Verlustes wirklich zutreffen sollten; in beiden Fällen aber ergab sich für ihn der Schluß, daß die schweren Besorgnisse, wie sie damals das Publikum hegte, nicht voll begründet waren und daß die Aktien, die zur Zeit seines Ankaufs infolge der allgemeinen Niedergeschlagenheit sehr tief standen, unbedingt in absehbarer Zeit aus diesen Gründen nicht unerheblich steigen müßten; und diese auf seinen amtlichen Kenntnissen beruhende Gewißheit veranlaßte ihn zu dem Kaufe, bei dem er auf ein Steigen der Aktienkurse, also einen Gewinn rechnete.

Selbst wenn man aber auch die Hebung des allgemeinen Zutrauens als Grund für den Kauf annehmen wollte, so wäre es zur Vermeidung einer Interessenvermischung unbedingt geboten gewesen, den Aktienbesitz abzustofen, sobald er selbst amtlich mit der Frage der Entschädigung der Schiffahrtsunternehmungen zu tun bekam; dies hat er aber nicht getan. Im Juli 1919 hat er mit Mitgliedern des Kriegsausschusses der deutschen Reedereien eingehende Verhandlungen über eine vom Reiche zu leistende Entschädigung gepflogen, ihnen dabei gesagt, sich für eine Entschädigung von 1½ Milliarden Mark bei dem Kabinett einzusetzen, auch später eine entsprechende Vorlage eingebracht, und es ist dann auch vom Reichsfinanzministerium ein Vertrag mit der neugegründeten Reederei-Treuhand-G. m. b. H. über die Verwaltung der bwilligten Beträge abgeschlossen worden. Trotzdem diese amtlichen Handlungen, die naturgemäß auf den durch die Schiffsabgabe stark gesunkenen Kurs der Aktien und damit auch auf seinen Besitz günstig einwirken mußten und einwirkten, von ihm und seinem Ministerium selbst vorgenommen wurden, hat er die Aktien nicht vor deren Inangriffnahme verkauft, sondern behalten.

Ergebnis der Nachprüfung: Die Beweisführung des Urteils ist fehlerhaft. Sie geht davon aus,

1. daß die Hapagaktien zur Zeit ihres Ankaufs besonders nieder im Kurs gewesen seien; weil die Öffentlichkeit mit dem endgültigen Verlust der Flotte und noch nicht mit

einer Entschädigung der Schiffsgesellschaften durch das Reich gerechnet habe;

2. daß Erzberger schon bei Ankauf der Aktien gewußt habe, daß die Schiffe zurückgegeben oder wenn dies nicht geschehe, die Schiffsgesellschaften entschädigt werden und daß er diese seine Kenntnis aus besonderen der Allgemeinheit nicht zugänglichen amtlichen Nachrichten und Unterlagen geschöpft habe;

3. daß er diese amtlichen Kenntnisse rechtswidrig in seinem Privatinteresse verwertet habe, um einen Geldgewinn zu erzielen.

Keine dieser Voraussetzungen ist vorhanden.

Zu 1.: Der Kurs der Hapagaktien entsprach ihrem inneren Wert zur Zeit des Ankaufs. Bestimmend für diesen Wert war die Beurteilung der damaligen wirtschaftlichen und politischen Lage Deutschlands, die sich in einem allgemeinen Mißtrauen in die Fähigkeit Deutschlands, seine durch die Niederlage und Revolution erschütterte Zahlungsfähigkeit in absehbarer Zeit wieder zu beleben, äußerte. Dieses Mißtrauen hat wie überall auf dem Aktienmarkt, so auch auf dem Markt der Hapagaktien den Kurs gedrückt. Mit der Wiederbelebung des Vertrauens hat diese Depression nachgelassen. Ein kurzer Blick auf die Börsennotierungen von der Zeit des Ankaufs der Aktien bis zur Zeit ihrer Wiederveräußerung am 26. November 1919 und darüber hinaus zum 6. April 1920 beweist dies. Hienach haben notiert:

	27.1.19.	28.3.19.	26.11.19.	31.12.19.	6.4.20.
Hamb.-Am. Paket-					
fahrt-A.G.	92,75	94,—	114,—	124,—	227,50
Phönix	201,75	184,60	237,50	298,—	520,—
Julius Berger . . .	225,—	258,—	349,—	349,50	318,—
Gelsenkirch. Bergw.	148,50	165,63	271,—	303,25	362,—

	27.1.19.	28.3.19.	26.11.19.	31.12.19.	6.4.20.
Gelsenkirch. Gußstahl	197,—	174,75	239,50	228,—	675,—
Allgem. Elektr.-Ges.	180,75	162,86	237,25	245,—	415,—
Deutsche Bank . . .	206,50	223,—	254,—	265,—	317,50
Schultheiß	232,—	250,25	262,—	242,—	288,—

Daraus ergibt sich, daß die Kurse in der Zeit vom Ankauf der Hapag-Aktien (27. Januar 1919) bis zum Wiederverkaufstag (26. November 1919) bei jeder Art von Aktien gestiegen sind, und daß die Hapagaktien an der allgemeinen Preissteigerung am wenigsten teilgenommen haben. Es bedarf deshalb nicht der Annahme besonderer Umstände, um die verhältnismäßig geringfügige Kurssteigerung der Hapagaktien zu erklären und die Feststellung des Urteils, daß die Aktien zur Zeit des Ankaufs besonders nieder im Kurs gewesen seien, weil die Oeffentlichkeit mit dem endgültigen Verluste der Flotte und mit keiner Entschädigung der Schiffsgesellschaften gerechnet habe, ist eine willkürliche. Sie ist nachweisbar unrichtig; denn die Oeffentlichkeit hat mit der Rückgabe der Schiffe rechnen müssen, weil Erzberger, wie das Urteil selbst feststellt, wiederholt, insbesondere in der Sitzung der Nationalversammlung vom 18. Februar 1919, als feststehende Tatsache mitgeteilt hat, daß die Schiffe nicht verloren seien, sondern lediglich zur Einreihung in einen Weltpol zum Zwecke der Lebensmittelversorgung verwandt und später zurückgegeben werden. Hätte die Börse neben dem allgemeinen Mißtrauen infolge des Zusammenbruchs noch die vom Urteil unterstellten besonderen Besorgnisse in der Richtung auf einen entschädigungslosen Verlust der Handelsflotte gehabt, so wäre der damalige relativ hohe Kurs der Hapagaktien von 92 und 94 schlechterdings nicht zu erklären.

Zu 2.: Das Urteil selbst nimmt an, daß Erzberger zur Zeit des Ankaufs der Aktien die Uebrzeugung gehabt habe,

daß die Flotte nicht verloren sei, sondern nach Durchführung der Lebensmittelversorgung zurückgegeben werde. War das die Ueberzeugung Erzbergers, so beruhte seine optimistische Auffassung von der Entwicklung der Hapagaktien auf der Annahme der Rückgabe der Schiffe und nicht auf der Erwartung einer Entschädigung für ihren Verlust.

Zu 3.: Die Ueberzeugung Erzbergers von der Rückgabe der Schiffe und die Unterlagen für diese Ueberzeugung waren zur Zeit des Ankaufs der Aktien der Oeffentlichkeit bekannt. Erzberger hatte hierüber, wie schon erwähnt, in der Nationalversammlung vom 18. Februar 1919 Mitteilung gemacht und ist deshalb später, als sich seine Annahme als irrig erwiesen hat, heftig angegriffen worden. Die Umstände, die Erzberger zum Ankauf der Aktien bestimmt haben, waren sonach der Allgemeinheit bekannt. Sie waren nicht etwa nur Erzberger auf Grund seiner besonderen Kenntnisse zugänglich, sie konnten von jedermann in sein Kalkül eingestellt werden und die Entscheidung, ob der einzelne dies tat oder nicht, hing lediglich von seinem größeren oder geringeren Vertrauen in die Zukunft des deutschen Wirtschaftslebens ab. Daß Erzberger dieses Vertrauen hatte, ist durch den Ankauf der Aktien bewiesen, und daß er dieses Vertrauen durch den Ankauf der Aktien beweisen wollte, hat nicht bloß Minister Giesberts als Zeuge bekundet, sondern ist auch innerlich glaubhaft.

Die Frage der Entschädigung der Schiffahrtsgesellschaften hat für die Kurssteigerung der Hapagaktien erst nach ihrem Wiederverkauf durch Erzberger eine Rolle gespielt. Am 28. Juni 1919 wurde der Friedensvertrag unterzeichnet, der u. a. die Verpflichtung Deutschlands zum Ersatz der Liquidationsschäden vorsieht. Das deutsche Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen vom 31. August 1919 hat be-

züglich des Schadenserlasses bestimmt, daß für die Einziehung von Gegenständen zu Gunsten der Entente eine angemessene Entschädigung zu gewähren sei und daß im einzelnen der zuständige Reichsminister für Art und Umfang der Entschädigung Richtlinien aufzustellen habe. Diese allgemeinen Bestimmungen haben die Kursbildung der Hapagaktien ebenso wenig nennenswert beeinflusst wie die Zuwendung der 1½ Milliarden an die Reederei-Treuhand-Gesellschaft im August 1919. Erst vom Dezember 1919 an nach Zuwendung weiterer 3¼ Milliarden an die Reederei-Treuhand-Gesellschaft hat sich der Kurs der Aktien entscheidend gehoben. Zu dieser Zeit hatte aber Erzberger seinen Aktienbesitz schon abgestoßen.

Es kann Erzberger auch kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er seinen Aktienbesitz nicht abgestoßen hat, als er amtlich mit der Frage der Entschädigung der Schiffahrtsunternehmungen zu tun bekam; denn eine Pflicht zum Abstoßen von Aktien kann wenn überhaupt so doch nur dann für einen Beamten angenommen werden, wenn er sich amtlich mit solchen Maßnahmen zu befassen hat, die den Kurs der Aktien so **maßgebend** beeinflussen können, daß dadurch seine amtliche Unbefangenheit in Frage gestellt werden kann. Davon kann aber bei der im Urteil angeführten Maßnahme, dem Auswerfen von 1½ Milliarden Mark zur Sicherstellung der Entschädigung der Reeder, nicht die Rede sein; denn dieser Betrag war gegenüber den tatsächlichen Verlusten und der später ausgeworfenen endgültigen Abfindung von 12 Milliarden Mark*) so gering, daß er keine Steigerung der Kurse der Hapagaktien erwarten ließ. Anfangs Dezember 1919 ist im Kabinett beschlossen worden, der

*) Zu vergleichen den Reedereiabfindungsvertrag vom 23. Febr. 1921 und den Ausführungsvertrag dazu vom 23. Febr. 1921.

Reederei-Treuhand-Gesellschaft einen weiteren Betrag von 3½ Milliarden Mark zuzuweisen, die Anweisung auf Ausfertigung der Schahanweisungen für diesen Betrag ist am 9. Dezember 1919 erteilt worden (vgl. die Anlage 4), die Hapagaktien sind darauf bis 31. Dezember 1919 auf 124, bis 6. April 1920 auf 227,50 gestiegen. Erzberger hatte aber, um mit seinen Amtspflichten nicht in Konflikt zu geraten, seinen Aktienbesitz schon am 26. November 1919 zum Kurs von 114 abgestoßen und dafür Anleihenpapiere des Reichs gekauft.

Gesamtwürdigung der Fälle unter I.:

1. **Im Urteil:** Der Wahrheitsbeweis ist hiernach für die in den Nummern der „Kreuzzeitung“ vom 2., 6. und 7. August 1919 aufgestellte Behauptung über das Ansinnen der Eigentumsübertragung der Grube Droitaumont während des Krieges nicht erbracht.

Gelungen ist er jedoch für den Vorwurf der Gesinnungsänderung im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Thyssen-Konzern (S. 31, 38 der Flugschr.), weiter aber auch für die allgemeine Behauptung der Vermischung politisch-parlamentarischer Tätigkeit mit eigenen Geldinteressen. Wen auch eine Anzahl der von dem Angeklagten zu diesem letzteren Punkt erst in der Hauptverhandlung vorgebrachten Beispiele keinen Beweis hierfür ergeben hat, so ist doch in einer Reihe von Fällen eine solche Vermischung festgestellt, nämlich 1. im Falle Thyssen bei den Interventionen für die Schußschildausfuhr und die de Wendelsche Liquidation, 2. im Falle Berger bei der Annahme des Schiedsrichteramts und bei der Intervention beim Kriegsministerium, 3. im Falle Anhydrotleder bei der Aktienübernahme und der Intervention für den Patentverkauf, 4. im Falle Hapag beim Ankauf und Behalten der Aktien. Diese Fälle zeigen die Ungenauigkeit Erzbergers in geschäftlichen Dingen und erweisen den Vorwurf der Vermi-

schung politischer Tätigkeit und eigener Geldinteressen (S. 81 d. Flugschrift) als zutreffend. Sie rechtfertigen auch die Bezeichnung als „politisch-parlamentarischer Geschäftemacher“ (Kreuzzeitung vom 6. 8. 19), wenn sie sind nicht Einzelvorgänge, sondern Erscheinungsformen des sich gleich bleibenden Charakters. Ebenso wird der mit Bezug auf diese Geschäftspolitik gebrauchte Begriff der „politisch-parlamentarischen Korruption“ (ebenda) durch sie ausgefüllt, da eine Verquickung von Handlungen als Parlamentarier mit eigenen Geldinteressen den bei Ausübung der Abgeordnetentätigkeit zu beachtenden sittlichen Erfordernissen widerstreitet.

Für diese Beurteilung des Verhaltens Erzbergers zur Frage der Geschäftspolitik ist es ohne Bedeutung, wenn er sich zu einzelnen Vorfällen darauf beruft, daß er nicht anders gehandelt habe, als viele andere Abgeordnete. Demgegenüber muß das Gericht, ohne diese Behauptung als wahr zu unterstellen, aussprechen, daß ein Mißbrauch auch durch weitere Verbreitung nicht gerechtfertigt wird.

2. **Ergebnis der Nachprüfung:** Der Wahrheitsbeweis ist weder für den Vorwurf der Gesinnungsänderung im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Thyssenkonzern, noch für die allgemeine Behauptung der Vermischung politisch-parlamentarischer Tätigkeit mit eigenen Geldinteressen erbracht. Bei sämtlichen von Helfferich angeführten Fällen hat sich herausgestellt, daß bei vorurteilsfreier, ungewzogener Beurteilung der Sachlage von einem inkorrekten oder unpassenden Verhalten Erzbergers nicht gesprochen werden kann. Die gegenteilige von Helfferich behauptete und vom Gericht angenommene Deutung der Fälle widerspricht den tatsächlichen Unterlagen und den an die Beweisführung im Strafverfahren zu stellenden Anforderungen.

II. Fälle, in denen eine Verletzung der Wahrheit festgestellt worden ist.

1. Äußerung Erzbergers über die Stellung des Reichskanzlers zu den Steuervorlagen vom Jahre 1916.

Tatbestand: In der Nationalversammlung vom 8. Juli 1919 hat Erzberger bei Einbringung neuer Steuervorlagen von Helfferich als dem leichtfertigesten aller Finanzminister gesprochen. Dieser hat darauf in dem Artikel „Die finanzielle Schuldfrage“ vom 9. Juli diesen Vorwurf zurückgewiesen und seinerseits behauptet, Erzberger habe sich seinen Absichten, die Anleihepolitik durch Steuern zu ergänzen, bis zum letzten Augenblick entgegengestellt. Zum Beweise hierfür hat er behauptet, Erzberger habe am 17. Januar 1916, um das Betreten des Steuerweges zu verhindern, in einer Fraktions-sitzung des Zentrums wahrheitswidrig behauptet, er habe an einer Konferenz beim Kanzler teilgenommen, in der die Frage der Kriegssteuern besprochen worden sei mit dem Ergebnis, daß der Kanzler schließlich anerkannt habe, eine Gefährdung des Burgfriedens durch die neuen Steuern müsse vermieden werden, woraufhin der Fraktionsvorsitzende Spahn Helfferich die Zurücknahme der Vorlagen dringend nahegelegt habe.

Es fragt sich, ob das angebliche Verhalten in jener Fraktionsbesprechung tatsächlich eine bewußte Unwahrheit, wie es der Sinn der Behauptung sagt, darstellt.

Das Beweisergebnis ist folgendes:

Zu Anfang des Jahres 1916 hatte Helfferich als Leiter des Reichsschatzministeriums eine Reihe von Steuervorlagen eingebracht. Als bald nach Bekanntwerden dieser Steuerpläne hatte Erzberger dem damaligen Reichskanzler von Bethmann Hollweg gegenüber mehrfach Einwände und Bedenken dahin geltend gemacht, daß die Vorlagen geeignet seien, den Burgfrieden zu gefährden; von Bethmann Hollweg hatte ihm darauf zugesagt, die Bedenken mit Helfferich zu besprechen und hat dies auch getan. All dies geschah nach der Bekundung von Bethmann, bevor noch die Vorlagen den Bundesrat beschäftigten. Am 17. Januar 1916 wurden dann die Entwürfe

vom Bundesrat genehmigt. Am gleichen Tage erschien Erzberger (nach seiner Angabe, weil zwei sozialdemokratische Abgeordnete ihn darauf aufmerksam gemacht hätten, daß ihre Fraktion den Vorlagen nicht zustimmen könne und eventuell in Opposition treten müsse) wiederum bei von Bethmann und wies erneut auf die schwerwiegenden Besorgnisse hin, die sich für den Burgfrieden aus dem zu starken Anteil der indirekten gegenüber den direkten Steuern in den Entwürfen ergäben. Der Kanzler teilte mit, daß die Einbringung der Vorlagen vom Bundesrat fest beschlossen sei, gab zu, daß die Ansichten über die Wirkung auf den Burgfrieden auseinandergehen könnten, hob aber, wie er mit voller Bestimmtheit als Zeuge bekundet, hervor, daß es umsomehr jetzt Pflicht sei, im Reichstage alles zu vermeiden, was den Burgfrieden gefährden könnte. Als Erzberger trotzdem sich weiter mit Nachdruck über seine Bedenken ausließ, ging von Bethmann unvermittelt auf ein anderes Thema über.

Erzberger hat dann, wie der Zeuge Spahn bekundet, bei einer Besprechung der dem Zentrum angehörenden Mitglieder der Budgetkommission (nach Angabe Erzbergers will es sich um eine Fraktionsitzung gehandelt haben), in der über die Frage der Notwendigkeit der neuen Steuern gesprochen wurde, zunächst die Meinung geäußert, daß die Zinsen der Kriegsanleihe zweckmäßiger durch neue Anleihen als durch Steuern aufzubringen seien, und dann mitgeteilt, daß ihm der Kanzler bei einer Besprechung (den Ausdruck „Konferenz“ gebrauchte er nicht) erklärt habe, daß er auf die Durchbringung der Steuern keinen Wert legt. Irgend eine Äußerung über den Burgfrieden tat Erzberger hierbei nicht; daß der Zeuge Giesberts, der gleichfalls zu den Kommissionsmitgliedern gehörte, sich dieser Äußerung nicht entsinnt, spricht, da er nicht angeben kann, ob er bei der fraglichen Besprechung anwesend war, nicht gegen das völlig einwandfreie Zeugnis Spahns. Der Fraktionsvorsitzende Spahn suchte darauf Helfferich auf, erzählte ihm ohne Nennung des Namens des Abgeordneten, den Helfferich aber erriet, von jener Mitteilung und fragte ihn, ob der Kanzler hinter ihm stehe. Helfferich bejahte dies und bestätigte es ihm am Tage darauf nochmals, nachdem er mit von Bethmann über den

Vorfall Rücksprache genommen und von diesem eine Schilderung seines Gespräches mit Erzberger erhalten hatte.

Urteilsgründe: Die Mitteilung Erzbergers an die Kommissionsmitglieder des Zentrums war zweifellos objektiv unrichtig, denn der Zeuge von Bethmann versichert mit vollster Bestimmtheit, daß er eine Andeutung dahin, daß er nicht hinter den Steuern stehe oder sie gar zurückziehen wolle, nicht gemacht habe und daß auch seine Zusage, die Bedenken mit Helfferich zu besprechen, keinesfalls am 17. Januar, sondern erheblich früher erfolgt sei.

Erzberger war sich der Unwahrheit jener Erklärung, als er sie abgab, aber auch bewußt. Denn daß er die Äußerungen von Bethmann mißverstanden haben sollte, ist schon deshalb kaum anzunehmen, weil dieser ihn ausdrücklich darauf hinwies, daß der Bundesrat die Vorlagen bereits angenommen habe, und das Gespräch, als Erzberger weiter bei seinen Bedenken bestehen blieb, kurz abbrach. Völlig ausgeschlossen aber erscheint es nach der weiteren ausdrücklichen Mahnung von Bethmanns, jetzt nach der Annahme der Entwürfe durch den Bundesrat im Reichstag sich zu bemühen, den Burgfrieden nicht zu stören; auch von Bethmann hält ein Mißverständnis für nicht möglich. Hierzu kommt ferner, daß nach dem Eindruck von Bethmann es Erzberger sehr darum zu tun zu sein schien, die Steuern zu Fall zu bringen und dieser nach der Angabe Spahns bei der Besprechung der Kommissionsmitglieder in seinen Äußerungen die Tendenz der Ablehnung der Steuern schlechtthin zeigte; hiernach erscheint jene unrichtige Mitteilung auch nicht völlig unmotiviert, sondern sie scheint in der Absicht, die Fraktion zur Stellungnahme gegen die Vorlagen zu bringen, erfolgt zu sein, wie dies Helfferich (dem nach seiner Angabe schon früher mitgeteilt sein soll, daß Erzberger gegen die Steuern Stimmung mache) auch sogleich vermutete, und durch das auffallende richtige Erraten des Namens des Abgeordneten zeigte.

Da die Identität des Vorfalles vom 17. Januar 1916 außer Zweifel steht, wenn auch der Wortlaut jener Äußerung ein etwas anderer war als Helfferich meinte, so ist auch

in diesem Falle hiernach die Behauptung Helfferichs über die bewußte Unwahrheit der Erklärung Erzbergers erwiesen.

Ergebnis der Nachprüfung: Es handelt sich darum, ob die Behauptung Erzbergers, der Reichskanzler habe ihm gegenüber anerkannt, daß eine Gefährdung des Burgfriedens durch die neuen Steuern vermieden werden müsse, eine bewußte Unwahrheit darstellt. Der Zeuge Spahn hat bekundet, Erzberger habe in der Fraktionsitzung erklärt, der Reichskanzler lege auf die Durchbringung der Steuern keinen Wert, eine Aeußerung über den Burgfrieden sei dabei nicht gefallen. Demgegenüber behauptet Erzberger, daß er eine Aeußerung, wie sie Spahn bekundet, nicht getan habe, daß ein Irrtum Spahns vorliegen müsse. Welchen Wortlaut die Aeußerung gehabt hat, kann dahingestellt bleiben, der Wortlaut läßt sich jetzt nach Ablauf von mehr als 3 Jahren nicht mehr wortgetreu feststellen und es kann auch von Erzberger nicht verlangt werden, daß er sich nach so langer Zeit bei seiner umfangreichen und vielgestaltigen Tätigkeit besonders in jenen kritischen Tagen an einzelne Aeußerungen, noch weniger an deren Wortlaut erinnere. Es kommt lediglich darauf an, ob sich Erzberger in diesem oder ähnlichem Sinne in der Fraktionsitzung geäußert hat, wie es Helfferich behauptet und Spahn bezeugt. Auch wenn angenommen wird, daß dies geschehen ist, so wäre der Vorwurf bewußter Wahrheitsverletzung trotzdem unbegründet. Es hat sich in jener Zeit um 4 Steuervorlagen gehandelt, von denen nur eine, der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes, eine direkte, die 3 anderen aber indirekte Steuern betrafen, nämlich die Erhöhung der Tabakabgabe, die Aenderung des Reichsstempelgesetzes und die Erhöhung des Frachtfurkundenstempels. Daß die Sozialdemokratie gegen diese indirekten Steuern Stellung nehmen werde, war bei der grundsätzlichen

Stellung dieser Partei zu den indirekten Steuern mit Sicherheit anzunehmen. Erzberger hat vor der Einbringung dieser Vorlagen den Reichskanzler wiederholt aufgesucht, Einwände und Bedenken gegen die Steuern, und zwar gerade wegen des Ueberwiegens der indirekten Steuern, geltend gemacht und hervorgehoben, daß die Vorlage geeignet sei, den Burgfrieden zu gefährden. Der Reichskanzler hatte sich diesen Bedenken gegenüber nicht ablehnend verhalten, sondern zugesagt, sie mit Helfferich zu besprechen. Er hat sie auch mit Helfferich besprochen, und er hat noch bei der letzten Besprechung mit Erzberger am 17. Januar 1917, als er Erzberger die Genehmigung der Vorlagen im Bundesrat mitteilte, zugegeben, daß die Ansichten über die Wirkung der Steuern auf den Burgfrieden auseinander gehen könnten, auch beigefügt, es müsse alles vermieden werden, was den Burgfrieden gefährden könne. Bei dieser Haltung des Reichskanzlers und bei seiner grundsätzlichen Stellungnahme zu den Fragen der inneren Politik, die einen Verzicht auf die Mitarbeit der Sozialdemokratie während des Krieges unter keinen Umständen zuließ, erscheint es nicht bloß als unwiderlegt, sondern als glaubwürdig, daß Erzberger durch die Besprechung mit dem Reichskanzler den Eindruck bekommen hat und davon überzeugt war, der Reichskanzler werde auf die Steuern, wenigstens auf die indirekten, verzichten, wenn durch sie der Burgfriede gefährdet würde. Auch der Reichskanzler hat ausgesagt, er habe zwar nicht die Zurückziehung der Steuervorlagen, aber eine nochmalige Besprechung mit Helfferich in Aussicht gestellt; daraus habe vielleicht Erzberger den Schluß gezogen, daß der Reichskanzler die ganze Vorlage zurückziehen werde.*) Wenn Erzberger diese Auffassung gehabt hat, so durfte er unbedenklich seinen Fraktionskollegen sagen, der

*) So das Stenogramm über die Prozeßverhandlung.

Kanzler stehe auf dem Standpunkt und habe ihm dies bei der Besprechung gesagt, daß eine Gefährdung des Burgfriedens durch die Steuern unter allen Umständen vermieden werden müsse. Diese Aeußerung entsprach dann seiner Ueberzeugung und zwar auch dann, wenn sie die von dem Zeugen Spahn bekundete Fassung gehabt hätte, daß der Reichskanzler auf die Durchbringung der Steuern, wenigstens der indirekten, keinen entscheidenden Wert lege.

Die Ausführungen des Urteils sind nicht erschöpfend. Sie haften an dem Wortlaut der Aussagen des Zeugen Spahn und sagen Selbstverständliches und Offenkundiges, wenn sie ausführen, daß der Reichskanzler an sich Wert darauf gelegt habe, die Steuern durchzubringen, nachdem er ihrer Einbringung zugestimmt hatte und daß Erzberger dies gewußt habe; sie übersehen aber, daß es sich bei der Aeußerung Erzbergers um eine andere Frage, nämlich darum gehandelt hat, ob der Reichskanzler auf die Durchbringung der Steuervorlagen auch dann noch Wert legen werde, wenn dadurch der Burgfriede oder die hinter dem Reichskanzler stehende Reichstagsmehrheit gefährdet würde.

Die Begründung des Urteils ist überdies von Irrtum beeinflusst, wenn zum Nachweis für das Bewußtsein der Unwahrheit entscheidendes Gewicht auf die Aussage des Reichskanzlers gelegt wird, er habe bei der Besprechung am 17. Jan. Erzberger mitgeteilt, daß die Einbringung der Vorlagen vom Bundesrat fest beschlossen sei, und er habe daran die ausdrückliche Mahnung geknüpft, jetzt nach der Annahme des Entwurfs durch den Bundesrat sich im Reichstage zu bemühen, den Burgfrieden nicht zu stören. **Diese Aussage des Reichskanzlers ist unrichtig;** denn die Entwürfe zu den Steuervorlagen sind erst am 15. Februar und 4. März an den Bundesrat gelangt und erst am 2., 9. und 13. März im Bun-

desrat beschlossen worden.*) Mit dieser Feststellung, die keinen Zweifel zuläßt, entfallen alle Folgerungen, die das Urteil daraus zum Nachteil von Erzberger gezogen hat.

2. Behauptung über die vorherige Verständigung der Reichsregierung von der Friedensaktion im Juli 1917.

Zwei weitere Fälle von bewußter Unwahrheit findet Helfferich darin, daß Erzberger behauptet habe, die Friedensaktion vom Juli 1917 sei nach vorheriger Verständigung der Reichsregierung erfolgt, insbesondere nach Darlegung der Zusammenhänge an Helfferich.

Zum Beweis hierfür beruft er sich auf die Artikel der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 2. und 4. Juli 1919. Die Artikel in der Deutschen Allgemeinen Zeitung sind von einem Beamten Erzbergers mit dessen allgemeiner Einwilligung und in der Regel, nachdem er sie selbst durchgesehen hatte, veröffentlicht worden. Nach der Bekundung Erzbergers war der Beamte mit der Entgegnung auf die Angriffe Helfferichs allgemein beauftragt worden und angewiesen, ihm die Artikel vor der Veröffentlichung stets vorzulegen.

a) Behauptung, die Friedensaktion sei nach vorausgegangener Darlegung der Zusammenhänge an Helfferich erfolgt.

Tatbestand Die Behauptung in den Artikeln geht im einzelnen dahin, daß Erzberger die Zusammenhänge, die später die Friedensresolution herbeiführten, in einer Konferenz, die unter dem Vorsitz Helfferichs im Reichsamt des Innern stattgefunden habe, dargelegt habe.

*) Vgl. die Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats vom Jahre 1916 (§§ 141, 183, 196, 202, 234 und 235).

Der Reichstag war zum Juli 1917 einberufen worden, da sich eine neue Kreditbewilligung nötig erwies. Vor Beginn jeder Tagung fanden Rücksprachen des Kanzlers mit den Vorsitzenden der einzelnen Fraktionen in gesonderten Besprechungen statt und so hat auch diesmal Helfferich als damaliger Vertreter des Reichskanzlers die Vorsitzenden der Zentrumsfraktion zum 30. Juni zu sich. Bei dieser Unterredung, an der die Abgeordneten Spahn, Erzberger und Herold und auch der Unterstaatssekretär Lewald teilnahmen, wurden besondere Wünsche des Zentrums nicht vorgebracht; am Ende der Besprechung kam Erzberger jedoch noch auf die Frage des U-Bootkrieges zu sprechen, machte an Hand ihm vorliegenden Materials lebhafteste Bedenken gegen die Einschätzung seiner Wirkung durch die amtlichen Stellen geltend und belegte diese mit umfangreichem Zahlenmaterial. Auf die Frage Helfferichs, ob er etwa diesen Punkt auch in der Haushaltskommission zur Sprache bringen wolle, erwiderte er dann aber, wie die Zeugen Lewald und Spahn in Uebereinstimmung mit den Angaben Helfferichs bekunden, daß er daran nicht denke, sondern ihn nur hier vorbringe. Erzberger behauptet, daß er zugleich gesagt habe, er habe das Material auch dem Admiralstab eingereicht und von dessen Antwort werde es abhängen, welche weiteren Schritte er unternehmen werde. Es handelt sich um eine Behauptung Erzbergers, an die sich die Zeugen Spahn und Lewald nicht erinnern können. Am 3. Juli 1917 kam Erzberger dann, nachdem er vom Admiralstab inzwischen eine unbefriedigende Antwort erhalten hatte, im Haushaltsausschuß auf den U-Bootkrieg zu sprechen und zog auch hier die Berechnungen der Marinebehörden über dessen Wirkung in Zweifel. Er kam hierauf in einer Rede vom 6. Juli in diesem Ausschuß ausführlich zurück, legte dar, daß eine Weiterführung des Krieges bei den immer weiter wachsenden Lasten und Schwierigkeiten zum Ruin führen könne, erklärte es für notwendig, auf den Ausgangspunkt des Krieges zurückzugehen, da nur von dem Standpunkt des Verteidigungskrieges aus eine Einigung des deutschen Volkes zu erreichen sei, und kam zu dem Schluß: „Wenn im Reichstag sich eine riesige Majorität oder vielleicht alle Abgeordneten in dem Gedanken des 4. August

1914 zusammenfinden könnten: Wir stehen auf dem Standpunkt des Verteidigungskrieges und ziehen daraus alle Konsequenzen, wir streben einen Frieden des Ausgleichs an, der die Machtverhältnisse berücksichtigt, die durch den Krieg geworden sind, einen Frieden, der keine zwangsweise Unterdrückung von Völkern und Grenzteilen bringt, wenn der Reichstag das der Reichsregierung sagen könne, so sei das der beste Weg, der zum Frieden führe. Die Art der diplomatischen Verwertung einer solchen Entschliebung des Reichstags sei dann Sache des Reichskanzlers. . . . Auf der von ihm angedeuteten Basis einer Reichstagsentschliebung werde es der Reichsregierung möglich sein, eine Friedensaktion im gegebenen Moment durchzuführen. Gewiß könne Deutschland keinen Unterwerfungsfrieden abschließen, der sein Volk ruiniere, aber unerbittlich und kalt müßten auch aus den gegebenen Verhältnissen mit dem Verstande die politischen Konsequenzen gezogen werden, auch für die ganze innere Politik, sowohl in der Wahlrechtsfrage wie in der Frage der engeren Fühlungnahme zwischen Regierung und Parlament. Nie dürfe unser Volk dem Reichstag das grausame Wort entgegen schleudern: „Zu spät“.

Auf Grund dieser Erklärung, die im Ausschuß großes Aufsehen erregte und den damaligen Abgeordneten Ebert zu einem Antrag auf Aufhebung der Sitzung veranlaßte, kam es zu Besprechungen der Parteien, die auf dem Boden dieses Vorschlages standen, und diese führten dann zu der Friedensresolution des Reichstages vom 19. Juli 1917.

Urteilsgründe: Das Urteil stellt zunächst in der Beweiswürdigung fest, daß der Beamte die in Frage stehenden Artikel Erzberger vor der Veröffentlichung in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vorgelegt habe. Dies sei mit Sicherheit anzunehmen, weil es sich um die ersten Entgegnungsartikel gehandelt habe. Deshalb seien die Behauptungen der Artikel als Behauptung Erzbergers anzusprechen. Erzberger habe auch die Behauptungen jener Artikel im wesentlichen in der Hauptverhandlung selbst aufrecht erhalten.

Das Urteil nimmt weiter an, es sei nicht erwiesen, daß Erzberger neben der Zusicherung, die Frage des U-Bootkrieges in der Reichshaushaltskommission nicht zur Sprache

zu bringen, noch gesagt habe, er habe das Material auch dem Admiralsstab überreicht und von dessen Antwort werde es abhängen, welche weiteren Schritte er unternehmen werde. Es sei dies umso wahrscheinlicher, als nach der Bekundung Lewalds Erzberger beim Abschied auf Helfferichs Bemerkung, die Tagung werde also doch ganz ruhig verlaufen, dies bestätigt habe und auch Spahn aus der Besprechung den Eindruck gewonnen habe, daß nichts bevorstehe.

Im übrigen führt das Urteil folgendes aus: es ist unrichtig, daß Helfferich durch die mehr erwähnte Besprechung von dem Bevorstehen einer solchen Aktion, wie sie Erzberger mit seinem Vorgehen im Hauptauschuß am 3. und besonders am 6. Juli einleitete, unterrichtet worden sei, oder aus ihr darauf auch nur hätte schließen können; denn wenn Erzberger dabei auch von seinen Bedenken gegen den Erfolg des U-Bootkrieges gesprochen hat, so konnte doch Helfferich daraus keinesfalls auf eine irgendwie geartete Aktion in der Haushaltskommission schließen, zumal Erzberger ihm ausdrücklich zugesagt hatte, daß er jenes Material über den U-Bootkrieg dort keinesfalls vorbringen werde; noch viel weniger aber konnte Helfferich mit einer Aktion der Art, wie sie Erzberger dann tatsächlich einleitete, rechnen, nämlich einer auf eine gemeinsame Friedensentschließung zielenden. Wie wenig Helfferich hierauf vorbereitet sein konnte, zeigt weiter auch die völlige Ueberraschung der Zeugen Spahn und Lewald. Spahn beugte sich in der Kommission sogleich nach dem Vorschlage Erzbergers zu Helfferich hinüber und fragte ihn: „Was ist denn das? Weiß die Regierung davon?“, worauf dieser ihm erwiderte: „Ich bin ebenso erschlagen davon wie Sie!“, und auch Lewald brachte Helfferich sofort seine Meinung zum Ausdruck, daß das Vorgehen Erzbergers nach dem Inhalt der früheren Besprechung doch völlig unverständlich sei.

Daß aber die Unrichtigkeit seiner Behauptung Erzberger auch bei der Veröffentlichung jener Artikel durchaus bekannt war, steht für das Gericht völlig außer Zweifel denn es kann, da die Zeugen Lewald und Spahn und der Angeklagte aus den ganz klaren Erklärungen bei jener Besprechung eine absolut gleiche Auffassung von ihrem Inhalt erlangt haben, nicht angenommen werden, daß er allein sie anders beurteilt

habe und es liegt für seine Bekundung, daß er seines Erachtens zweifellos dabei zum Ausdruck gebracht habe, er werde eventuell weitere Schritte in der Reichstagskommission unternehmen, nicht der mindeste positive Anhalt vor; im Gegenteil steht nach den einwandfreien Bekundungen der beiden anderen Zeugen fest, daß er ausdrücklich versichert hat, daß er sein Material zur U-Bootfrage in der Kommission nicht vorbringen werde, und diese wichtige Zusage kann ihm bei seinem vorzüglichen Gedächtnis, das er im übrigen zeigt, nicht entfallen sein.

Ergebnis der Nachprüfung: Es steht fest, daß Erzberger in der Besprechung im Reichsamt des Innern die U-Bootfrage erörtert, ein umfangreiches Beweismaterial vorgebracht, an der Hand dieses Materials die Einschätzung der Wirkungen des U-Bootkrieges durch die amtlichen Stellen in Zweifel gezogen und schwere Bedenken geäußert hat. Es steht weiterhin fest, daß Erzberger die Frage Helfferichs, ob er die U-Bootfrage im Reichshaushaltsausschuß zur Sprache bringen wolle, verneint hat. Erzberger behauptet, er habe außerdem — dem Sinne nach — mitgeteilt, daß er dieses Material dem Admiralstab zur Stellungnahme zugeschildet habe, daß er vor weiterem die Antwort des Admiralstabes abwarten werde. Diese Behauptung wird dadurch nicht widerlegt, daß die Zeugen Spahn und Lewald sich ihrer nicht mehr erinnern.*) Sie steht vielmehr im Einklang mit der Tatsache, daß Erzberger zur Zeit der Besprechung sein Material dem Admiralstab übersandt hatte und daß er es erst am 4. Juli 1917 mit einer unbesriedigenden Antwort zurückgehalten hat.**) Es wäre auffallend, wenn Erzberger diese

*) Nach dem stenographischen Sitzungsbericht hat Lewald als Zeuge auf die diesbezügliche Frage Erzbergers ausgesagt: Das kann ich im Augenblick nicht genau sagen.

**) Vgl. das als Anlage 5 beigelegte Schreiben des Admiralstabs.

wesentliche Tatsache, die im engsten Zusammenhang mit der U-Bootskrieg-Frage stand, nicht gleichfalls mitgeteilt hätte. Wenn demgegenüber das Urteil darauf abhebt, daß diese Behauptung Erzbergers nicht erwiesen sei, so liegt hier ein offensichtlicher Rechtsirrtum zu Grunde. Denn nicht darauf kommt es an, ob die Behauptung Erzbergers erwiesen, sondern ob sie widerlegt ist.

Bei dieser Beweislage ist die Frage, ob Erzberger bewußt die Wahrheit verleht hat, wenn er in der Presse veröffentlichten ließ, daß er die Zusammenhänge, die später die Friedensresolution herbeiführten, in einer Konferenz unter dem Vorsitz Helfferichs dargelegt habe, zu verneinen. Die Friedensresolution hatte die Erkenntnis von der Ueberschätzung der Wirkungen des U-Bootskrieges für die Herbeiführung des Friedens und die Einsicht, daß andere Wege zum Frieden eingeschlagen werden müßten, zur Voraussetzung. Ueber diese Gedankengänge, die zur Friedensresolution geführt haben, ist Helfferich in der fraglichen Konferenz von Erzberger unter Mitteilung des Materials unterrichtet worden. Als gewiegter, im parlamentarischen Leben erfahrener Politiker mußte er sich sagen, daß Erzberger aus der durch sein Material gewonnenen Erkenntnis von der Aussichtslosigkeit der maritimen Kriegsführung zu geeigneter Zeit die gebotenen Folgerungen ziehen werde und daß diese Folgerungen nur in irgend einer parlamentarischen Aktion bestehen werden. Im Hinblick hierauf kann Erzberger der gute Glaube nicht abgesprochen werden, wenn er sein Urteil — und nur um ein Urteil handelt es sich — dahin abgab, daß er die Zusammenhänge, die später die Friedensresolution herbeiführten, in der Konferenz dargelegt habe.

Das Gericht ist zu einem anderen Ergebnis gelangt, weil es sich lediglich mit der Frage auseinandersetzte, ob Erzber-

ger den Staatssekretär Helfferich von dem Bevorstehen gerade der Friedensaktion unterrichtet habe. Diese Frage steht aber nicht zur Entscheidung; denn eine solche Behauptung hat Erzberger in den Artikeln nicht aufgestellt und vernünftiger Weise auch nicht aufstellen können, da er sich ja zur Zeit der Konferenz über Art und Zeitpunkt der Friedensresolution oder Aktion selbst noch nicht schlüssig gemacht, vielmehr seine weiteren Schritte von dem Verhalten des Admiralstabs abhängig gemacht hatte. Auch nach dem Tatbestand des Urteils hat Erzberger in den Artikeln nur behauptet, „die Friedensresolution sei nach Darlegung der Zusammenhänge an Helfferich erfolgt“, „Erzberger habe die Zusammenhänge, die später die Friedensresolution herbeiführten, in einer Konferenz, die unter Vorsitz Helfferichs im Reichsamt des Innern stattfand, dargelegt“; und nach demselben Tatbestand ist die Bekundung Erzbergers im Prozeß dahin gegangen, er, Erzberger, habe bei der Konferenz nach seinem Erachten zweifellos zum Ausdruck gebracht, daß er eventuell weitere Schritte in der Reichstagskommission unternehmen werde“. Von einer Behauptung Erzbergers, er habe in der Besprechung bei Helfferich von dem Bevorstehen der konkreten Friedensresolution gesprochen, ist nirgends die Rede. Deshalb ist auch die Feststellung falsch, daß Erzberger mit dieser im Urteil willkürlich unterstellten Behauptung bewußt die Unwahrheit gesagt habe.

Aus dem gleichen Grunde bedarf es auch keines Eingehens auf die unbestrittene Tatsache, daß Helfferich in der Konferenz von der konkreten Friedensaktion, wie sie am 6. Juli in der Reichshaushaltskommission erfolgte, nicht unterrichtet worden ist und daß Erzberger auf Anfrage Helfferichs erklärt hat, er werde die U-Bootfrage im Haushaltsauschuß nicht zur Sprache bringen. Diese Tatsachen wären nur dann

von Bedeutung, wenn Erzberger behauptet hätte, daß er Helfferich in der Konferenz von der bevorstehenden konkreten Friedensresolution unterrichtet habe. Die Zusicherung, die U-Bootfrage im Haushaltsausschuß nicht zur Sprache zu bringen, enthielt übrigens, wie auch das Urteil annimmt, keine Unwahrheit, denn es ist glaubwürdig, jedenfalls aber nicht widerlegt, daß Erzberger damals, als er die Versicherung abgab, noch nicht die Absicht gehabt hat, im Haushaltsausschuß über den U-Bootkrieg zu sprechen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß Erzberger durch ein nachträglich eingetretenes Ereignis, das die Sachlage veränderte, zu einer Aenderung seiner Absicht bestimmt worden ist. Damit stimmt überein, was Erzberger behauptet und was durch das als Anlage 5 beigefügte Schreiben des Admiralstabs bewiesen wird, daß Erzberger wenige Tage nach der Unterredung vom Admiralstab sein Material mit einer unbefriedigenden Antwort zurückerhalten hat. Dieses Versagen des Admiralstabs hat den Entschluß zu der Aktion im Haushaltsausschuß ausgelöst. Unterstühend mag dazu gekommen sein, daß, wie Erzberger behauptet und Minister David als Zeuge bekundet hat, die Stellung der Sozialdemokratie zu der Frage der Kreditbewilligung täglich bedenklicher geworden ist, weil die Führer der sozialdemokratischen Partei die Lage im Hinblick auf die erregte Stimmung in den Arbeitermassen äußerst ernst beurteilten. Damit stimmt überein die Zeugenaussage des Reichskanzlers, er könne sich die Sache nur so erklären, daß Erzberger unvermutet seine taktischen Absichten mit einem anderen Ziel vor Augen geändert habe.*)

*) So das Stenogramm über die Prozeßverhandlung.

Anmerkung: Diese Ausführungen sind nach ihrer Niederschrift durch den Beschluß des Landgerichts I Berlin vom 29. Juni d. J. in der Untersuchungssache gegen Erzberger wegen Eidesver-

b) Behauptung, die Friedensaktion sei nach vorheriger Verständigung der Reichsregierung erfolgt.

Tatbestand: Die Behauptung in den Artikeln der Deutschen Allgemeinen Zeitung richtete sich gegen eine Behauptung Helfferichs in der Kreuzzeitung, daß Erzberger die Regierung mit dem Vorstoß vom 6. Juli vollkommen überrascht habe. Sie geht im einzelnen dahin, daß die Bemühungen um die Friedenskundgebung des Reichstags nach eingehender Rücksprache mit dem Reichskanzler, der sie als Kampfmittel gegen die Alldeutschen gebilligt habe, sowie mit den Staatssekretären Dr. Solf und Graf Roedern erfolgt seien.

Das Urteil stellt fest, daß diese Behauptung unwahr sei; denn Erzberger habe die Reichsregierung weder von der konkreten Friedensaktion, noch von einer Friedensaktion schlechthin, d. h. von einer größeren aktiven parlamentarischen Unternehmung, die geeignet erschien, den Frieden zu fördern,

letzung als richtig bestätigt worden. Erzberger hatte auch im Beleidigungsprozeß gegen Helfferich als Zeuge unter Eid ausgesagt, daß seine Friedensaktion vom Juli 1917 nach vorheriger Verständigung der Reichsregierung erfolgt sei und daß eine diesbezügliche Mitteilung auch gelegentlich der Besprechung im Reichsamt des Innern am 30. Juli 1917 stattgefunden habe. In dem hierwegen gegen Erzberger eingeleiteten Strafverfahren wegen Eidesverletzung ist Erzberger außer Verfolgung gesetzt worden, weil, wie das Landgericht I Berlin im Gegensatz zu den oben angeführten Urteilsgründen ausführt, eine Verletzung der Eidspflicht nicht angenommen werden könne, da der Beweis einer bewußten oder auch nur fahrlässigen Unwahrheit nicht erbracht sei. Auch die Staatsanwaltschaft hatte die Außerverfolgungseizung beantragt und dabei u. a. ausgeführt, daß „durch die von Erzberger zu den Akten der Voruntersuchung überreichten Urkunden die von ihm bereits im Helfferich-Prozeß aufgestellte, aber dort nicht näher nachgeprüfte Behauptung als richtig erwiesen sei, daß er sein gesamtes Material zur U-Bootfrage dem Admiralstab zur Verfügung gestellt und erst nach der Besprechung vom 30. Juni 1917 von dieser Behörde einen vom 3. Juli 1917 datierten nichtsagenden Bescheid erhalten habe“, daß von den Zeugen auch bestätigt sei, daß die Bedenken Erzbergers gegen den U-Bootkrieg bei der Besprechung vom 30. Juni 1917 einen sehr wesentlichen Raum eingenommen haben.

verständigt. Nach der Bekundung des Reichskanzlers habe Erzberger die Absicht, eine Kundgebung herbeizuführen oder eine Aktion zugunsten des Friedens oder gegen die Alldeutschen einzuleiten, vor jener Tagung in keiner Weise mit ihm besprochen. Das Urteil stellt weiterhin fest, daß die Regierung denn auch tatsächlich auf das Vorgehen Erzbergers nicht gefaßt gewesen sei, daß der Reichskanzler zu Erzberger nach der Rede vom 6. Juli gesagt habe, er überfalle ihn wie Zietzen aus dem Busch.

Demgegenüber hat Erzberger behauptet, daß er mit der Regierung über eine bevorstehende Aktion gesprochen habe und zwar mit dem Reichskanzler, dem damaligen Staatssekretär des Kolonialamts Dr. Solf und dem im Auswärtigen Amt beschäftigten Gesandten von Bergen, und daß er deshalb auch dem Vorhalt des Reichskanzlers wegen des Ueberfallens mit der Aktion mit dem Hinweis darauf begegnet sei, daß sie beide ja über die Notwendigkeit, an dem Verteidigungscharakter des Krieges festzuhalten und in der Verurteilung der überschwänglichen Hoffnungen auf den U-Bootkrieg einig seien. Das Urteil stellt letzteres als zutreffend fest und führt im übrigen bezüglich der Behauptungen Erzbergers in tatsächlicher Hinsicht folgendes aus: Erzberger sei bis zum Juni 1917 häufig, einmal und mehr in der Woche, bei dem Reichskanzler gewesen und habe mit ihm Unterhaltungen über den U-Bootkrieg, über die Stimmung der am meisten rechts stehenden Kreise und über die Notwendigkeit gehabt, die allzu hoch gespannten Hoffnungen herabzustimmen; aber gerade vor dem Beginn jener Julitagung habe er den Reichskanzler nicht besucht. Bei einem solchen Gespräch mit dem Reichskanzler habe Erzberger, wie der Reichskanzler als möglich zugebe, geäußert: „Der Abgeordnete Roesicke habe früher gefragt, wie der Krieg ohne verschärften U-Bootkrieg beendet werden solle, er — Erzberger — werde jetzt fragen, wie der Krieg nun nach dem Fiasko mit dem U-Bootkrieg beendet werden solle, und das werde einen scharfen Kampf gegen die Alldeutschen geben.“ Das Urteil stellt weiter eine Besprechung Erzbergers mit dem Staatssekretär Dr. Solf fest, die etwa Mitte Juni 1917 über die allgemeine politische Lage stattgefunden hat, und bei der Erzberger eine bevorstehende

Aktion angedeutet habe, indem er seine Meinung über die ungenügende Wirkung des U-Bootkrieges dargelegt, Proben seines Materials hierüber vorgelegt und die Notwendigkeit einer völligen Abkehr von der Gewaltpolitik und der Rückkehr zum Standpunkt des 4. August 1914 betont, auch eine Demarche gegen die Regierung angekündigt habe. Solf habe aus dieser Unterredung entnommen, daß Erzberger einen Vorstoß wegen der U-Bootfrage plane und im Hauptauschuß sein Material dem Staatssekretär Capelle vorhalten, die Regierung wohl auch auf eine mehr friedensgeneigte Politik festlegen wolle. Er habe aber nicht gerade auf die Anregung der Friedensresolution gerechnet und die ganze Unterredung als ein Privatgespräch aufgefaßt, deshalb auch von ihrem Inhalt weder dem Reichskanzler noch dem Unterstaatssekretär Wahnschaffe Mitteilung gemacht.

Die weitere Behauptung Erzbergers, er habe auch den Gesandten von Bergen von dem Bestehen einer Aktion durch die Mitteilung seiner Auffassung von den Wirkungen des U-Bootkrieges und durch die Erklärung verständigt, daß Klarheit über die Führung der Politik geschaffen werden und eine feste Mehrheit hinter den Reichskanzler treten müsse, hält das Urteil nicht für erwiesen. Eine Vernehmung des Gesandten von Bergen hat nicht stattgefunden.

Urteilsgründe: Die Regierung wurde wohl, wie auch von Bethmann bekundet, von Erzberger über die politische Lage, nicht aber über seine Absichten informiert, und es lagen nicht einmal Äußerungen Erzbergers vor, deren etwa mißverständlicher Inhalt bei Berücksichtigung der politischen Situation auf den Plan einer Aktion gedeutet werden konnte. Das Vorgehen vom 6. Juli mag sich für Erzberger aus der Entwicklung der Dinge von selbst ergeben haben. Für die Regierung war es völlig überraschend; denn selbst die unmittelbar vorhergehenden Ereignisse gaben der Regierung noch keinen Anhalt für die Annahme einer geplanten Aktion. Nach der ersten Rede Erzbergers vom 3. Juli und den daran anschließenden Ausführungen mehrerer sozialdemokratischer Redner war zwar eine erregte Stimmung im Ausschuß entstanden, die sich aber am 5. Juli wieder zu legen begann. Daher war der Kanzler von dem Inhalt und dem Ton der Rede

Erzbergers am 6. Juli völlig überrascht, und er gewann aus ihr nach seiner Angabe den Eindruck eines unvermutheten völligen Umschwunges in den taktischen Plänen Erzbergers.

Nach alledem ist es unzutreffend, daß Erzberger die Regierung, insbesondere den Reichskanzler vorher von seiner Friedensaktion informiert hatte oder daß die Regierung sie auch nur voraussehen konnte.

Daran, daß Erzberger die Unrichtigkeit seiner gegenteiligen Behauptung erkannt hat, hat das Gericht keinen Zweifel, da abgesehen von dem einen Gespräch mit Solf auch nicht der geringste Anhalt für eine vorherige Verständigung der Regierung vorliegt und Erzberger auch bereits bei dem Gespräch mit von Bethmann am Nachmittag des 6. Juli nichts vorgebracht hat, was tatsächlich eine solche Verständigung ergeben hätte. Er hat aus diesem Gespräch jedenfalls entnehmen müssen, daß die Regierung in Wirklichkeit über seinen Plan einer Aktion nicht informiert gewesen war, selbst wenn er bis dahin angenommen haben sollte, sie informiert zu haben. Hiernach ist eine bewußte Unwahrheit festzustellen.

Ergebnis der Nachprüfung: Um ein zutreffendes Urtheil zu gewinnen, ist es geboten, sich den Anlaß zu der beanstandeten Aeußerung kurz ins Gedächtnis zurückzurufen. Am 6. Juli 1917 hat Erzberger im Reichshaushaltsausschuß an der Hand eines umfangreichen Materials schwere Bedenken gegen die Berechnung der Marinebehörden über die Wirkungen des U-Bootkrieges geäußert und seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß man auf diese Weise nicht zum Frieden gelangen werde. Er hat es für notwendig erklärt, auf den Ausgangspunkt des Krieges zurückzugehen, weil nur vom Standpunkt des Verteidigungskrieges die Einigkeit im deutschen Volk zu erhalten sei. Er hat eine Entschließung angeregt, in der zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß der Reichstag einen Frieden des Ausgleichs anstrebe. Helfferich hatte in der Kreuzzeitung Erzberger beschuldigt, die Regierung mit dem Vorstoß vom 6. Juli vollkommen überrascht zu

haben und zur Abwehr dieser Beschuldigung hat Erzberger in der Deutschen Allgemeinen Zeitung folgendes ausführen lassen: „Die Bemühungen um die Kundgebung erfolgten nach eingehenden Rücksprachen mit dem Reichskanzler von Bethmann, der sie als Kampfmittel gegen die Alldeutschen billigte, mit den Staatssekretären Graf Roedern und Dr. Solf und auch mit Dr. Helfferich, der ein halbes Jahr vorher seiner Denkschrift gegen den U-Bootskrieg eine Anzahl von Reden für den U-Bootskrieg hatte folgen lassen und der sich gegen die Friedensresolution aussprach. Er weiß also am besten, daß die Aktion nicht ohne Benachrichtigung der Reichsregierung erfolgt ist.“ Helfferich hat diese Behauptung für unwahr erklärt und seinerseits behauptet, daß Erzberger die Regierung von dem Bestehen der Friedensresolution nicht in Kenntnis gesetzt habe. Erzberger hat darauf in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 4. Juli ff. erwidern lassen.

„Schon am 4. Juli 1917 hat Erzberger den Tatbestand dargelegt, der einige Tage später zu der bekannten Friedensresolution des Reichstags führen sollte. Ueber alle diese Zusammenhänge hat er nicht nur wiederholt mit den bereits genannten Mitgliedern der Reichsregierung ausführlich gesprochen, sondern hat sie auch vor den Kommissionsberatungen in der Konferenz im Reichsamt des Innern dargelegt. Der Vorsitzende dieser Konferenz war Staatssekretär Helfferich. Es bleibt also bei unserer Feststellung: Von der Friedensaktion im Juli 1917 ist die Reichsregierung vorher verständigt worden.“

Darauf erwiderte Helfferich: „Die Behauptung, daß Herr Erzberger seine Absicht, durch eine vom Reichstag zu beschließende Friedensresolution in die Politik einzugreifen, der Reichsleitung vorher mitgeteilt habe, ist und bleibt eine glatte Unwahrheit.“ Eine solche Behauptung, wie sie Helfferich hier formuliert und für unwahr er-

klärt, hatte Erzberger, wie jeder Leser aus dem Text feststellen kann, gar nicht aufgestellt.

Das Urtheil prüft, ob Erzberger die Regierung, insbesondere den Reichskanzler von seiner Friedensaktion vorher informiert habe und kommt, da es diese Frage verneint, zu dem Schluß, daß Erzberger die Unwahrheit gesagt habe. Dieses Verfahren muß beanstandet werden. In dem fraglichen Artikel ist nicht behauptet, daß Erzberger der Regierung, insbesondere dem Reichskanzler, die Friedensaktion, wie sie am 6. Juli erfolgt ist, vorher angekündigt habe, sondern nur, daß die Bemühungen Erzbergers um die Friedenskundgebung nach Rücksprache mit dem Reichskanzler, Solf und Graf Roedern erfolgt seien, und diese Behauptung ist aufgestellt zur Widerlegung der Behauptung Helfferichs, daß Erzberger die Regierung mit dem Vorstoß vom 6. Juli vollkommen überrascht habe. Diese Behauptung kann nur in dem Sinne gemeint gewesen sein, daß Erzberger bei den Bemühungen, die der Friedenskundgebung vorausgingen und sie schließlich auslösten, insbesondere der Sammlung und Wertung des U-Bootmaterials, der stärkeren Unterstreichung des Verteidigungscharakters der Kriegsführung mit den bezeichneten Regierungsmitgliedern gesprochen habe, so daß die Regierung in der Lage gewesen sei, das Bestehen einer Aktion zu Gunsten des Friedens zu erkennen, und daß deshalb von einer vollkommenen Ueberraschung der Regierung nicht gesprochen werden könne. Dieser Gedankengang tritt auch in der Antwort zutage, mit der Erzberger am Nachmittag des 6. Juli den Vorwurf des Reichskanzlers, daß er ihn mit der Friedensaktion überfallen habe, zurückgewiesen hat. Auch hier hat er darauf hingewiesen, daß er ja mit dem Reichskanzler über die Notwendigkeit, an dem Verteidigungscharakter des Krieges festzuhalten und in der Verurteilung

der überschwänglichen Hoffnungen auf die Wirkungen des U-Bootkrieges enig gewesen sei.

Ist die Aeußerung in diesem Sinne zu verstehen, so ist sie nicht unwahr. Denn über die Grundlagen der Friedensresolution: das Verjagen des U-Bootkrieges, die Notwendigkeit, neue Wege zum Frieden zu finden, den Kampf gegen die weitgesteckten Ziele der Alldeutschen, hatte Erzberger vor dem Vorstoß wiederholt mit dem Reichskanzler und auch mit Helfferich gesprochen. Noch klarer hat er sich hierüber dem Kolonialminister Staatssekretär Dr. Solf gegenüber ausgelassen; diesem hat er den Gedankengang der Friedensresolution: die Abkehr von der Gewaltpolitik und die Rückkehr zum Standpunkt des 4. August 1914 ausdrücklich mitgeteilt, sowie eine bevorstehende Demarche gegen die Regierung — Solf meint, es sei von einem Vorstoß gegen die Regierung die Rede gewesen *) — angekündigt. Minister Solf hat daraus geschlossen, daß ein Vorstoß Erzbergers im Haushaltsausschuß wegen des U-Bootkrieges und wegen des Einschlags einer friedensgeneigteren Politik bevorstehe. Es lag nahe, daß Solf den Reichskanzler oder dessen Stellvertreter von dieser wichtigen Mitteilung in Kenntnis setzte; jedenfalls durfte Erzberger annehmen, daß dies geschehen werde und daß die Regierungsmitglieder die Möglichkeit einer parlamentarischen Aktion ins Auge fassen werden. Solf hat selbst als Zeuge ausgesagt, Erzberger habe gewußt, in welchen Beziehungen er zum Reichskanzler stehe und habe voraussetzen können, daß er — Solf — dem Reichskanzler sage, was er gehört habe.*)

Bei dieser Sachlage kann vollends nicht behauptet werden, daß Erzberger sich bewußt gewesen sei, daß die Behauptung

*) So der stenographische Verhandlungsbericht.

tung in dem Artikel, seine Bemühungen um die Friedensaktion seien nach Rücksprache mit dem Reichskanzler und Dr. Solf erfolgt, eine Unwahrheit enthalten. Mag auch die Fassung des Artikels, besonders des strittigen Satzes, zu Zweifeln in der Auslegung Raum geben, auch die Bemerkung, daß der Reichskanzler die Resolution als Kampfmittel gegen die Alldeutschen gebilligt habe, in dieser Formulierung unrichtig sein, da eine ausdrückliche Billigung nicht erfolgt und ein Einverständnis des Reichskanzlers nur bezüglich der Gedankengänge der Resolution anzunehmen war, so liegt doch nichts gegen die Annahme vor, daß Erzberger den strittigen Satz in dem von dritter Hand geschriebenen Artikel beim Durchlesen in dem von ihm behaupteten Sinne verstanden und gebilligt hat.

Die Feststellung des Urteils, daß abgesehen von dem Gespräch mit Solf nicht der geringste Anlaß für eine vorherige Verständigung der Regierung vorliege, ist ebenso unverstänglich wie die Bemerkung, daß Erzberger aus dem Vorhalt Bethmanns, daß er ihn überfallen habe wie Zietzen aus dem Busch, habe entnehmen müssen, daß die Regierung über seinen Plan, eine Aktion zu unternehmen, nicht unterrichtet gewesen sei; denn auf das Gespräch mit Solf, das die Ankündigung der bevorstehenden Aktion an die Regierung beweisen soll, kommt es wesentlich an; mit ihm hatte sich das Urteil auseinanderzusetzen und wenn das Gericht auf Grund dieses Gesprächs zu der Feststellung gelangte — und dazu mußte es gelangen und ist es anscheinend auch gelangt — daß Erzberger überzeugt gewesen sei, mindestens durch dieses Gespräch mit Solf die Regierung informiert zu haben, so durfte Erzberger auch gegenüber der Aeußerung Bethmanns, daß er ihn überfallen habe, an dieser Ueberzeugung festhalten und die Aeußerung Bethmanns und Helfe-

richs, daß die Regierung nicht unterrichtet gewesen sei, als unrichtig zurückweisen.

Anmerkung: Auch bezüglich dieses Punktes ist das Urteil inzwischen durch die Feststellungen der Voruntersuchung im Strafverfahren gegen E. wegen Eidesverletzung aufs schwerste erschüttert (vgl. die Anmerkung zu Fall Ia). Denn der Gerichtsbeschluß, der E. hinsichtlich der Anschuldigung der Eidesverletzung außer Verfolgung gesetzt hat, nimmt an, daß auch hier der Beweis einer bewußten oder auch nur fahrlässigen Unwahrheit nicht erbracht sei und die Staatsanwaltschaft, auf deren Antrag die Außerverfolgung beschlossen wurde, hat zur Begründung des Antrags ausgeführt, daß die 2 Punkte (Verständigung der Reichsregierung durch eine Besprechung mit Dr. Solf und durch Unterredungen mit dem Botschafter am Vatikan von Bergen) ohne weiteres ausscheiden; denn der Staatssekretär Dr. Solf habe als Zeuge bekundet, daß E. in der Tat bei einer Unterredung in Sachen des Kolonialressorts seine Meinung über die ungenügende Wirkung des U-Bootkrieges dargelegt, die Notwendigkeit einer völligen Abkehr von der Gewaltpolitik betont und eine Demarche gegen die Regierung angekündigt gehabt habe. Ebenso habe der Botschafter von Bergen sich dahin geäußert, daß E. schon geraume Zeit vor der Friedensresolution mit ihm des öfteren ganz allgemein über die Notwendigkeit gesprochen habe, einen baldigen Frieden unter maßvollen Bedingungen herbeizuführen und nach dieser Richtung etwas zu tun, ohne daß er allerdings den Eindruck gewonnen habe, E. plane eine große politische Aktion.

3. Äußerung gegenüber Bethmann Hollweg über den Zweck des Vorgehens v. 6. Juli 1917.

Tatbestand: Am Nachmittag des 6. Juli 1917 hatte der Reichskanzler eine Unterredung mit Erzberger, bei der er ihm sein Erstaunen über den Vorstoß mit der Friedensresolution aussprach. Hierauf erklärte Erzberger, er habe mit seiner Aktion dem Reichskanzler eine tragfähige Reichstagsmehrheit schaffen wollen. Helfferich hat im Prozeß behauptet, daß diese Erklärung wesentlich unwahr gewesen sei, da Erzberger nach eigenen späteren Erklärungen den Zweck verfolgt habe, den Kanzler zu stürzen.

Urteilsgründe: Die Zeugen Minister Giesberts und David glauben nicht, daß Erzberger mit dem Vorschlage der

Resolution die Beseitigung von Bethmanns beabsichtigt habe, vielmehr hatte Giesberts den Eindruck, daß Erzberger dem Kanzler viel zu sehr die Stange hielt, auch hat Erzberger ihm bei einer Rücksprache vor der Rede vom 6. Juli auf eine Frage, ob von Bethmann mitmache, erwidert, er hoffe, er werde mitmachen; Reichstagsabgeordneter David erachtete den Vorschlag der Resolution nicht als den einer Kampfresolution gegen von Bethmann, sondern als ein Mittel zur Verständigung und hielt ihn zum Sturze des Kanzlers garnicht für geeignet. Auch von Bethmann selbst betrachtete die Resolution, wie er angibt, an sich durchaus als in der Richtung seiner Politik liegend und erklärte dies auch der Kommission am 7. Juli und bedauerte nur, daß sie in einer gewissen panikartigen Stimmung angeregt worden war, die die Erklärungen Erzbergers und der sozialdemokratischen Redner hervorgerufen hatten.

Erzberger selbst bekundet als Zeuge, daß er bei seinem Vorschlage keinen Zweifel gelassen habe, daß er den Kanzler mit allen Mitteln unterstützen solle; seine Ansicht habe sich erst am 7. Juli geändert und zwar aus folgendem Anlasse: Die Oberste Heeresleitung sei an diesem Tage nach Berlin gekommen und es sei auf mehrfache Anregung aus Abgeordnetenkreisen hin versprochen worden, daß am folgenden Tage eine Anzahl von Abgeordneten mit den Heerführern persönliche Unterredungen haben sollten und hierzu mit Generalstabsoffizieren bereits Ort und Stunde vereinbart gewesen; er sei dann zum Abend des 7. Juli gebeten worden, mit Lüdendorff zu speisen; als er sich hierzu in dem vereinbarten Lokal eingefunden habe, habe er dort den Abgeordneten Stresemann und den zur Obersten Heeresleitung gehörenden Oberst Bauer angetroffen, diese hätten ihm erklärt, die Aussprache könne nicht stattfinden, denn die Heerführer seien bereits abgereist oder reisten ab, und hätten auf seine Frage nach dem Grunde hinzugesügt, der Kanzler habe dem Kaiser Vortrag dahin gehalten, daß es sich bei den Vorgängen im Haushaltsausschuß nur um einen Sturm im Wasserglas gehandelt habe, der schon beinahe beigelegt sei und daß die Anwesenheit der Generale nur störe, die daher abreisen müßten; hierüber sei er, Erzberger, sehr erregt geworden und habe er-

klärt, wenn der Kanzler das getan habe, dann könne er ihn nicht weiter stützen, dann sei er ein Hindernis für den Frieden und müsse fort.

Demgegenüber bekundet der Zeuge Stresemann, daß Erzberger ihm bereits am Morgen des 7. Juli ausdrücklich erklärt habe, daß er mit seinem Vorstoß den Sturz von Bethmanns bezweckt habe, er habe Erzberger nach seiner Rede im Hauptauschuß noch am 6. Juli im Sitzungsaal gefragt, ob er den Vorschlag im Einverständnis mit dem Kanzler oder im Gegensatz zu ihm gemacht habe; Erzberger habe ihm erwidert, er könne ihm hier nicht antworten, Stresemann möge am nächsten Morgen zu ihm kommen, wo auch Oberst Bauer anwesend sein werde, und ihn nochmals fragen; als er dann am folgenden Morgen bei Erzberger erschienen sei und ihn hier in Gegenwart Bauers gefragt habe, ob er von Bethmann habe stützen oder stürzen wollen, habe dieser erwidert, er wolle ihn beseitigen, dies könne Stresemann auch daraus ersehen, daß von Bethmann ihn am Tage vorher empfangen und ihm erklärt habe, er habe ihn wie Zietzen aus dem Busch überfallen und daß Wahnschaffe ihn nicht mehr grüße. Es haben dann nach Stresemanns Angaben, da er hieraus ersah, daß auch Erzberger einen Kanzlerwechsel wünschte, den er und Bauer gleichfalls erstrebten, noch mehrere Zusammenkünfte — eine solche auch bereits am Abend des 7. Juli — zwischen ihm, Erzberger und Oberst Bauer stattgefunden, bei denen über den Sturz des Kanzlers verhandelt wurde und bei deren einer Erzberger erklärte, der Kanzler werde bis zum Anfang der nächsten Woche beseitigt sein, und auf Stresemanns Zweifel hinzufügte, das sei doch zu erzwingen, man dürfe ihn nicht zu Worte kommen lassen. Von einer Aeußerung Erzbergers, daß er von Bethmann wegen der Abreise der Obersten Heeresleitung nicht mehr stützen könne, weiß Stresemann nichts.

Der Zeuge Erzberger kann sich der Unterredung vom Morgen des 7. Juli mit Stresemann nicht erinnern.

Nach der bestimmten Bekundung des Zeugen Stresemann über den Inhalt dieses Gespräches und den Anlaß zu ihm hat das Gericht keinen Zweifel, daß Erzberger bereits bei seiner Rede vom 6. Juli den Sturz des Kanzlers beabsichtigte. Seine Aeußerung zu Stresemann ist am Morgen nach

der Rede geschehen — dies ergibt außer der persönlichen Erinnerung des Zeugen und einer schriftlichen Aufzeichnung von ihm, nach der sie, wie er angibt, „am Tage der Ankunft Ludendorffs (dies war der 7. Juli) erfolgte, auch die Aufforderung Erzbergers vom 6. Juli am „nächsten Morgen“ zu ihm zu kommen — also zu einer Zeit, als sich die Situation noch in keiner Weise geändert hatte, insbesondere über den Plan der Abreise der Obersten Heeresleitung noch nichts bekannt war. Dazu kommt, daß Erzberger dem Zeugen Stresemann auf seine Anfrage am 6. Juli im Sitzungssaal eine Antwort nicht geben wollte (ein Umstand, der nicht erklärlich wäre, wenn er wirklich den Kanzler hätte stützen wollen, sondern offenbar darin seinen Grund findet, daß er über seine Absicht des Kanzlersturzes nicht in dem belebten Saal sprechen wollte), weiter auch, daß er damals bereits die Anwesenheit des Obersten Bauer ankündigte, der dann auch weiter regen Anteil an den Besprechungen über den Sturz von Bethmanns nahm. Gerade diese Unterredungen zeigen aber weiter, ebenso wie die Art der Mitteilung seiner Absicht an Stresemann, daß es Erzberger von Anfang an mit dieser Absicht durchaus ernst war und er Stresemann nicht etwa etwas vorpiegelte.

Zu den Angaben des Zeugen Stresemann trifft ferner auch noch die Bekundung Spahns unterstützend hinzu, wonach Erzberger in einer Fraktionsitzung vom 7. Juli, also offenbar auch vor jenem angeblichen Meinungswechsel am Abend des 7. erklärte, der Reichskanzler von Bethmann Hollweg müsse beseitigt werden.

Diesen Tatsachen gegenüber kommt der Frage, ob die Resolution an sich zum Sturze des Kanzlers geeignet war, eine Bedeutung nicht zu; denn sie zeigen, daß Erzberger sie jedenfalls für einen geeigneten Ausgangspunkt hierzu hielt, wie er auch bei den ferneren Besprechungen mit Stresemann und Bauer nach der Aussage des Zeugen von Harbou erklärte, ein Erfolg der Resolution stehe nicht in Aussicht, wenn von Bethmann bleibe, und dies näher begründete. Dies geschah, wie sich der Zeuge sicher zu erinnern glaubt, am Abend des Tages nach dem Vorstoß Erzbergers. Auch seine lange Zeit später dem Zeugen Solf gegenüber abgegebene Erklä-

rung, daß er nicht an dem Sturze des Kanzlers gearbeitet habe, vermag jene Thatsachen nicht zu erschüttern. Wenn Giesberts und die Centrumsfraktion — trotz der von Spahn bekundeten Aeußerung Erzbergers in der Sitzung vom 7. Juli — weiter noch einige Zeit hindurch den Eindruck hatten, Erzberger wolle von Bethmann halten, und er es diesen auch erklärt haben mag, was nach seiner Angabe in einer Sitzung vom 9. Juli noch in der Form geschehen sein soll, daß kein Abgeordneter einen Druck auf den Kanzler ausüben solle und die Hauptsache nur eine klare Stellungnahme der Regierung sei, (der Fraktionsvorstand hat sich erst am 9. Juli nachmittags und die Fraktion sich am 12. Juli dahin ausgesprochen, daß das Verbleiben von Bethmanns ein Hindernis für den Frieden sei), so widersprach dem gerade sein tatsächliches Verhalten, das er bei jenen Besprechungen bewies. Ob auch noch aus anderen Erklärungen Erzbergers Widersprüche hervorgehen — so erklärte er dem Zeugen Frhrn. von Stein am 9. oder 10. Juli, der Reichstag werde die Resolution annehmen und der Kanzler im Amte bleiben und am 19. vormittags dem Kronprinzen, der Kanzler müsse fort, da er einen Frieden nicht schließen könne — kann völlig dahingestellt bleiben; sie mögen sich in gewisser Weise dem Wechsel der Situation und der Person, mit der er sprach, angepaßt haben; auch ist es ohne Belang, ob tatsächlich bereits die Unterredung der Abgeordneten mit der Obersten Heeresleitung, die dann tatsächlich nicht stattgefunden hat, fest verabredet war und dann die Meinung entstand, der Kanzler habe sie unmöglich gemacht, — von Bethmann erklärt es als Zeuge ausdrücklich für unwahr, daß er den Verkehr der Abgeordneten mit der Obersten Heeresleitung verhindert habe; — denn die Klarlegung der Absichten Erzbergers an Stresemann erfolgte bereits, ehe er von der geplanten alsbaldigen Rückreise der Heersführer und der Absage der Unterredungen Kenntnis haben konnte.

Hiernach ist das Gericht der Ueberzeugung, daß Erzberger bereits bei seinem Vorschlag vom 6. Juli die Beseitigung von Bethmanns wollte. Seine Erklärung diesem gegenüber am 6. Juli nachmittags sprach aber von dem genauen Gegenteil von der Schaffung einer tragsfähigen Mehrheit für ihn, also von der Absicht ihn zu stützen. Es kann zwar nicht ver-

langt werden, daß der Politiker im politischen Kampfe dem Gegner volle Klarheit über seine wahren Absichten gibt, aber auch ein solcher Kampf rechtfertigt es nicht, wenn auf eine Frage eine Antwort erteilt oder eine Erklärung abgegeben wird, die das vollkommene Gegenteil des wahren Sachverhalts ausspricht. Jedenfalls liegt auch in einer derartigen Mitteilung eine Unwahrheit. Liegt eine solche aber vor, so besteht in diesem Fall kein Zweifel, daß sich Erzberger ihrer auch bewußt war.

Ergebnis der Nachprüfung: Es handelt sich darum, ob Erzberger am 6. Juli, als er im Reichshaushaltsausschuß die Friedensresolution vorschlug, die Absicht hatte, den Reichskanzler zu stürzen. Für diesen rein inneren Vorgang ist das Zeugnis Erzbergers von ausschlaggebender Bedeutung. Erzberger hat aber als Zeuge geäußert, daß er diese Absicht am 6. Juli nicht gehabt hat. Diese Aussage ist durch folgende Tatsachen bestätigt:

a) die Friedensresolution lag, wie von Bethmann Hollweg selbst bezeugt, durchaus in der Richtung der Politik des Reichskanzlers. Sie enthielt ein Programm zur Sammlung und Festhaltung der Parteien auf dem Boden der Bethmannschen Politik.

b) Erzberger hat nicht bloß unmittelbar nach der Aktion dem Reichskanzler gegenüber erklärt, daß seine Aktion nicht gegen den Reichskanzler gerichtet sei, sondern er hat auch kurz vor der Aktion dem Minister Giesberts gegenüber geäußert, er hoffe, daß der Reichskanzler die Friedensaktion mitmachen werde.

c) Die Minister Giesberts und David halten es für ausgeschlossen, daß Erzberger mit der Friedensresolution den Sturz des Reichskanzlers beabsichtigt habe. Auch Staats-

sekretär Solß hat damals Erzberger nicht für einen Gegner des Reichskanzlers gehalten.*)

Andererseits ist auffallend, daß Erzberger nach der Aktion und zwar schon am 7. Juli und den folgenden Tagen Aeußerungen in der Richtung getan hat, daß der Reichskanzler entfernt werden müsse, dazwischen aber auch wieder davon gesprochen hat, daß der Kanzler im Amte bleiben könne.

In folgenden Fällen hat sich Erzberger für die Beseitigung des Kanzlers ausgesprochen:

a) Erzberger hat, wie Stresemann bezeugt, am Morgen des 7. Juli auf die Frage des Zeugen Stresemann, ob er den Reichskanzler stürzen wolle, erklärt, er wolle ihn beseitigen. Dies könne Stresemann daraus ersehen, daß ihm von Bethmann am Tage vorher gesagt habe, er habe ihn wie Zietzen aus dem Busch überfallen, und daß der Unterstaatssekretär Wahnschaffe ihn nicht mehr grüße.

b) Erzberger hat, wie Spahn bezeugt, in einer Fraktionsitzung am 7. Juli erklärt, der Reichskanzler von Bethmann müsse beseitigt werden.

c) Erzberger hat bei einer weiteren Besprechung mit Stresemann und Oberst Bauer nach dem 7. Juli geäußert, ein Erfolg der Friedensaktion stehe nicht in Aussicht, wenn von Bethmann bleibe.

d) Erzberger hat am 12. Juli dem Kronprinzen gegenüber geäußert, der Kanzler müsse fort, da er einen Frieden nicht schließen könne.

In folgenden Fällen liegen für die gleiche Zeit Aeußerungen Erzbergers vor, die sich gegen die Beseitigung des Reichskanzlers aussprechen:

*) Nach dem Stenograph. Sitzungsbericht über die Vernehmung Solßs.

a) Am 9. Juli hat Erzberger in der Fraktionsitzung geäußert, daß kein Abgeordneter einen Druck auf den Reichskanzler ausüben solle,

b) am 9. oder 10. Juli hat Erzberger dem Freiherrn von Stein gegenüber erklärt, der Reichstag werde die Resolution annehmen und der Kanzler im Amt bleiben,

c) Minister Giesberts und die Zentrumsfraktion haben aus dem Verhalten Erzbergers noch einige Zeit nach dem 6. Juli den Eindruck gehabt, daß Erzberger den Reichskanzler halten wolle.

Diese Sachlage legt die Annahme nahe, daß Erzberger zwar bei seinem Vorstoß am 6. Juli noch nicht die Absicht gehabt hat, den Reichskanzler zu beseitigen, daß er aber schon am 7. Juli sich mit dem Gedanken der Beseitigung befaßt und sich zunächst schwankend verhalten, je nach Stimmung und Umgebung wechselnd ausgesprochen hat, schließlich aber zu der Erkenntnis, daß der Reichskanzler ein Hindernis für den Frieden sei und zu dem Entschluß seiner Beseitigung endgültig gelangt ist.

Für die Annahme, daß Erzberger mit seiner Aktion vom 6. Juli die Beseitigung des Reichskanzlers nicht beabsichtigt hat, spricht nicht bloß das beeidigte Zeugnis Erzbergers und die Tatsache, daß er unmittelbar vor der Aktion dem Minister Giesberts und unmittelbar nach der Aktion dem Reichskanzler die gleiche Versicherung abgegeben hat, sondern auch der Umstand, daß die Friedensresolution sich zur Beseitigung des Reichskanzlers gar nicht eignete. Denn sie lag, wie der Kanzler selbst sagte, durchaus in der Richtung seiner eigenen Politik, sie enthielt ein Programm zur Zusammenhaltung der Parteien einschließlich der Sozialdemokratie, das dem Reichskanzler nach seiner bisherigen Politik nur erwünscht sein konnte. Deshalb steht die Aeußerung, die Erzberger unmit-

felbar nach der Resolution am 6. Juli dem Reichskanzler gegenüber abgegeben hat, daß er ihm mit der Friedensaktion eine tragbare Mehrheit verschaffen wolle, durchaus im Einklang mit den Tatsachen. Sie erscheint glaubwürdig und unterstützt die Behauptung Erzbergers, daß die Aktion nicht auf die Beseitigung des Reichskanzlers gezielt habe. Hätte Erzberger trotz seines der Politik des Reichskanzlers parallel laufenden Vorgehens die Beseitigung des Kanzlers beabsichtigt, so hätte er diesem Gedanken in seiner Rede sicherlich in irgend einer Form besonderen Ausdruck gegeben. Dies ist aber nicht geschehen. Gegen die Annahme Helfferichs, daß die Resolution schon bei ihrer Einbringung gegen den Kanzler gerichtet gewesen sei, spricht auch überzeugend die Tatsache, daß es sich bei der Friedensresolution nicht um eine nach Inhalt und Richtung von langer Hand vorbereitete und überlegte Aktion, sondern um ein Kind der Stunde gehandelt hat, die auf den von Erzberger längst angekündigten Grundlagen impulsiv aufgebaut worden ist und daß zur Zeit ihrer Einbringung zwischen Erzberger und dem Reichskanzler keinerlei Spannung bestand.

Die Aeußerungen Erzbergers nach der Resolutionsrede widersprechen dieser Feststellung nicht, sie beweisen nur, daß neben die Friedensaktion vom 6. Juli, die der Politik des Reichskanzlers entsprach, am 7. Juli eine weitere auf die Beseitigung des Reichskanzlers zielende Aktion getreten ist, bei deren Beginn sich die Beteiligten, vor allem Erzberger zunächst noch schwankend und widersprechend geäußert haben, je nachdem Stimmung und Umgebung die für oder wider die Entfernung sprechenden Gründe in den Vordergrund treten ließen. Dabei hat wohl der Gedanke, der Friedensresolution eine möglichst breite Grundlage zu geben und ihre praktischen Wirkungen für die Folgezeit sicherzustellen, eine entschei-

dende Rolle gespielt. Daraus mag sich erklären, daß Erzberger am Morgen des 7. Juli die Frage des Abgeordneten Strefemann, ob er den Reichskanzler beseitigen wolle, bejaht hat. Für diese Antwort mochte der Gedanke bestimmend gewesen sein, zu erfahren, ob sich durch das Inaussichtstellen der Beseitigung des Reichskanzlers das Eintreten des einflussreichen Abgeordneten der nationalliberalen Partei für die Friedensaktion oder wenigstens eine Milderung der Gegnerschaft gegen die Aktion erzielen lasse; denn an sich hatte die nationalliberale Fraktion kein Interesse, hinter die Friedensaktion und damit hinter den Reichskanzler zu treten, der ihr wegen seiner passiven dilatorischen Haltung wenig genehm war. Anders, wenn zu der Friedensaktion eine Aktion zur Ablösung des Reichskanzlers durch eine energischere Persönlichkeit trat. In diesem Falle bestand die Möglichkeit, daß die Partei die Friedensresolution um der daneben hergehenden Aktion willen mitmachte. In der That hat Erzberger, wie Strefemann bezeugt, gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die nationalliberale Fraktion ja mitwirken könne, indem sie auf den Boden seines Vorschlags trete.*) Das weitere Verhalten Erzbergers am 7. Juli: seine Aeußerung in der Fraktion und seine Stellung am Abend gegenüber Strefemann und Oberst Bauer liegt durchaus in der Richtung dieses neuen durch das Dazwischentreten Strefemanns eingetretenen Moments, das zunächst zur Erwägung und schließlich zum Entschluß der Beseitigung des Reichskanzlers geführt hat, und es besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß Erzberger, wie er sagt, bei der Besprechung mit Strefemann und Oberst Bauer am Abend des 7. Juli sich erstmals zu dem Entschluß, den Kanzler zu beseitigen,

*) Nach dem Stenograph. Verhandlungsbericht über die Aussage Strefemanns.

um eine größere Resonanz für die Friedensresolution zu bekommen, durchgerungen hat, — ein Entschluß, in dem er aber, wie spätere Aeußerungen dartun, immer wieder schwankend geworden ist, was bei der unabsehbaren Tragweite des Schrittes und der großen Verantwortung natürlich erscheint. Dies ist auch die Auffassung des Major's Harbou gewesen, der im Prozeß die Frage, ob Erzberger die Friedensresolution eingebracht habe, um den Kanzler zu stürzen, verneint, aber bemerkt hat, die Absicht zum Sturz habe sich vielleicht im weiteren Verlauf der Verhandlungen über die Resolution ergeben, wenn der Reichskanzler ein Hindernis gebildet hätte.*) Auf alle Fälle liegt die Annahme, daß Erzberger durch die genannten Erwägungen zu seiner Antwort an Stresemann — mag sie am Morgen des 7. Juli oder später erfolgt sein — bestimmt worden ist, näher, als die Unterstellung des Urteils, daß Erzberger schon die Friedensaktion eingebracht habe, um den Reichskanzler zu stürzen. Wie schwach übrigens die Beweisführung des Urteils zu diesem Punkte ist, geht auch daraus hervor, daß das Urteil die Antwort Erzbergers an Stresemann vom 6. Juli „er könne ihm auf seine Anfrage, ob er den Vorschlag im Einverständnis mit dem Reichskanzler oder gegen ihn gemacht habe, hier im Reichshaushaltsauschuß nicht antworten, er möge am nächsten Morgen kommen, wo auch Oberst Bauer anwesend sein werde“, als Beweismittel für die Absicht des Kanzlersturzes verwertet, während aus dieser Antwort doch nur auf die Bereitwilligkeit Erzbergers, mit Stresemann und Bauer über die Verträglichkeit der Resolution mit der Politik und dem Verbleiben des Reichskanzlers zu reden, geschlossen werden kann. Hiernach ist der Nachweis nicht erbracht, daß Erzberger schon

*) Stenograph. Sitzungsbericht über die Aussage Harbou's.

bei Einbringung der Friedensresolution am 6. Juli die Beseitigung des Reichskanzlers beabsichtigt hat und daß seine Erklärung gegenüber dem Reichskanzler, er habe ihm eine tragfähige Mehrheit schaffen wollen, unwahr gewesen ist.

Anmerkung: Auch in diesem Punkte ist das Ergebnis der Nachprüfung durch den Gerichtsbeschluß vom 29. Juni d. J., der Erzberger von der Anschuldigung der Eidesverletzung außer Verfolgung setzt, bestätigt worden. Dieser Beschluß enthält eine vernichtende Kritik der oben angeführten Urteilsgründe; denn er stellt fest, daß Erzberger mit seiner Zeugenbehauptung, daß er bei seinem Vorstoß am 6. Juli 1917 nicht die Absicht gehabt habe, den Reichskanzler zu stürzen, weder vorsätzlich, noch fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat; diese Kritik wird noch vernichtender, wenn man damit die Begründung der Staatsanwaltschaft vergleicht, in der gesagt ist,

„daß Erzberger, als er seine große Rede hielt, noch die Absicht hatte, den Reichskanzler, dessen Vertrauter er bis dahin gewesen war, zu stützen, ist, zumal es sich bei diesem Vorgang um eine innere Tatsache handelt, nicht zu widerlegen. Es ist dies, wie die Aussagen des früheren Reichsministers David und die des Ministers Giesberts ergeben, nach deren begründeter Ueberzeugung auch durchaus glaubhaft.“

Man vergleiche mit diesen Ausführungen die oben angeführten Urteilsfeststellungen, daß Erzberger bei seinem Vorstoß am 6. Juli die Absicht gehabt habe, den Reichskanzler zu beseitigen und daß seine Behauptung, er habe beabsichtigt, den Reichskanzler zu stützen, eine bewußte Unwahrheit sei!

4. Äußerung im Prozeß Helfferich zum Fall Kowastch (Beteiligung Thyssen).

Tatbestand: Im Beleidigungsprozeß gegen Helfferich hat Erzberger am 3. Verhandlungstag bei Erörterung seines Eintritts als Aufsichtsrat bei Thyssen auf die Frage, ob irgendwelche finanziellen Beziehungen zur Schwerindustrie vor Erlangung der Aufsichtsratsstellung bestanden hätten, erklärt, dies sei, abgesehen von dem kurzen Besitz einer Aktie und einiger Kuxe, in keiner Form der Fall gewesen. Am 13. Verhandlungstage verneinte er mit Bestimmtheit die Frage, ob Thyssen in das Kowastch'sche Unternehmen schon vor Gründung der G. m. b. H. Geld hineingesteckt habe, und er-

klärte dann auf weitere Frage, eine bestimmte Antwort darauf nicht geben zu können, ob vor März 1915 bereits ein loses Konsortium bestanden habe, an dem Thyssen und er beteiligt gewesen seien.*) Nach seiner weiteren Bekundung vom 19. Verhandlungstag hat August Thyssen in die interne Gesellschaft, die seiner Erinnerung nach aus Erzberger selbst, Baldus und Kowastch bestanden habe, kein Geld hineingegeben, sondern solches nur für seine eigenen Versuche verausgabte.

Wie der Zeuge Jacob angibt, wurde bereits im Jahre 1912, nachdem zunächst ein von Kowastch auf Erzbergers Veranlassung an Thyssen gemachter Vorschlag einer Gesellschaftsgründung von diesem abgelehnt worden war, auf eine weitere Anregung Erzbergers, nach einer erneuten Prüfung durch den damals bei Thyssen tätigen Zeugen, eine lose Studiengesellschaft ohne feste Form gegründet; dieser stellte August Thyssen im Februar 1913 eine Summe von 15 000 M zu Versuchszwecken zur Verfügung, durch die die bisherigen Auslagen der anderen Beteiligten mit ersetzt werden sollten, und die Erzberger annahm. Durch einen Vertrag vom Juni 1914 erhielt Thyssen dann das Recht, das Verfahren auf seinen Werken zu benutzen.

Urteilsgründe: Hiernach haben bereits vor 1915 finanzielle Beziehungen Erzbergers zu Thyssen, auf die sich naturgemäß die Frage nach derartigen Beziehungen zur Schwerindustrie vor allem bezog, bestanden und Thyssen hat bereits vor Gründung der G. m. b. H., in die vorher bestehende Gesellschaft Geld hineingesteckt. Die entgegenstehenden Angaben Erzbergers sind nach den völlig einwandfreien Bekun-

*) Nach dem Stenograph. Sitzungsbericht hat Erzberger am 13. Verhandlungstage auf die Frage des Vorsitzenden, ob Thyssen schon im Herbst 1914 beteiligt gewesen sei, erwidert: „nein, da hat er sich interessiert und die Versuchsanlage geschaffen, die Beteiligung ist erst durch die G. m. b. H. von 1915 zustande gekommen“ und auf die Bemerkung des Vorsitzenden, daß Thyssen trotzdem schon vorher Geld hineingesteckt haben könne, mit nein geantwortet, dann aber auf die Bemerkung Helfferichs, daß ihm Thyssen das Gegenteil erzählt habe, gesagt: Ich kann auf diese Frage keine bestimmte Antwort geben, ich bitte die anderen Zeugen darüber zu vernehmen. Ich kann mich auf den einzelnen Termin nicht festlegen.

dungen des durchaus uninteressierten Zeugen Jacob nicht zutreffend. Sie sind zum mindesten, wenn er sich wegen der Länge der Zeit der Angelegenheit vielleicht nicht im einzelnen entsonnen haben mag, leichtfertig abgegeben.

Ergebnis der Nachprüfung: An Erzberger ist während des Prozesses die Frage gerichtet worden, ob er schon vor seinem Eintritt als Aufsichtsrat bei Thyssen finanzielle Beziehungen zur Schwerindustrie gehabt habe. Wenn Erzberger diese Frage erneint hat, so war das weder eine vorsätzliche noch eine fahrlässige Verletzung der Wahrheit; denn unter Beziehungen zur Schwerindustrie versteht man nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens Beziehungen zur Kohlen-, Hütten-, Eisen- oder Stahl-Industrie, nicht aber Beziehungen zur Person eines Schwerindustriellen. Nach dem Tatbestand hat Erzberger außerdem die Frage, ob Thyssen in das Kowastische Unternehmen schon vor Gründung der Flüssige-Luft-Verwertungsgesellschaft im März 1915 Geld hineingesteckt habe, zunächst verneint und auf weitere Fragen erklärt, August Thyssen habe vor diesem Zeitpunkt Geld nur für seine eigenen Versuche verausgabt. Diese Aussage war insofern unrichtig, als August Thyssen nach dem Zeugnis des Jacob schon vor Gründung der Flüssige-Luft-Verwertungsgesellschaft Geld zu Versuchszwecken und zum Ersatz von Auslagen für Versuchszwecke in die damals als einfaches Konsortium bestehende Gesellschaft hineingesteckt hatte. Eine bewußte Unwahrheit kann aber hier, wie auch das Urteil mit Recht annimmt, nicht unterstellt werden. Auch der Vorwurf der Fahrlässigkeit wäre nur dann begründet, wenn Erzberger die Angaben leichtfertig, ohne pflichtmäßige Prüfung gemacht hätte. Eine diesbezügliche Feststellung zu treffen, hatte das Gericht keine Veranlassung, da für den dem Angeklagten Helfferich obliegenden Wahrheitsbeweis nur Fälle bewußter

Unwahrheit in Betracht kamen. Wenn das Gericht trotzdem eine solche Feststellung treffen zu müssen geglaubt hat, so kann es dies bestenfalls aus einer vom Standpunkt Erzbergers befremdenden Neigung zur Gründlichkeit getan haben, die zudem in die Irre geführt hat; denn eine solche Feststellung läßt sich nicht treffen. Sie würde die Widerlegung der Behauptung Erzbergers zur Voraussetzung haben, daß er nach bestem Wissen, so wie er sich an die 7—8 Jahre zurückliegenden Vorgänge im Augenblick der einzelnen Fragen erinnerte, ausgesagt habe. Diese Behauptung läßt sich aber nicht widerlegen, sie ist innerlich glaubhaft. Die Tatsache allein, daß Erzberger über den Zeitpunkt, von wann ab Thyssen sich für das Kowastische Unternehmen pekuniär interessiert hat, zuerst eine objektiv unrichtige Angabe gemacht, reicht für sich allein zur Begründung des Vorwurfs der Leichtfertigkeit nicht aus, da ein solcher Irrtum über den Zeitpunkt eines weit zurückliegenden Vorfalls erfahrungsgemäß auch bei pflichtmäßiger Prüfung des Gedächtnisses vorkommt und E. die unrichtige Angabe auf Vorhalt alsbald berichtigt hat. *)

Anmerkung: Auch hier ist das Ergebnis der Nachprüfung durch den Gerichtsbeschuß vom 29. Juni d. J., der Erzberger von der Anschuldigung der Eidesverletzung außer Verfolgung setzt, bestätigt worden. In dem Antrag der Staatsanwaltschaft, der diesem Beschuß vorausging, ist ausdrücklich bemerkt, daß für die Annahme einer wissentlichen Unwahrheit keinerlei Anhaltspunkte vorliegen.

*) Nach dem Stenograph. Sitzungsbericht hat Erzberger seine Angaben mit Vorbehalt gemacht: vgl. S. 1111: „Es ist fast übermenschlich, sich an alle diese Dinge, die teilweise weit zurückliegen, zu erinnern“ und „das kann wohl möglich sein; mein Gedächtnis erinnert sich an manches genauer, wenn man mir Tatsachen mitteilt.“

5. Aeußerung im Prozeß Helfferich zum Fall Berger.

Tatbestand: Der Kommerzienrat Berger hatte Erzberger während seiner Tätigkeit als Schiedsrichter gefragt, ob er eine später eventuell auf ihn fallende Wahl zum Aufsichtsrat der Berger Tiefbau A.G. annehmen würde und Erzberger hatte erwidert, daß er zunächst Thyssen nach seinem Einverständnis fragen müsse. Erzberger hat nun im Prozeß erklärt, daß er nach seiner Erinnerung Berger bei jener Anfrage keine zustimmende, nur von der Bewilligung Thyssens abhängige Antwort gegeben habe, sowie weiter mit Bestimmtheit auf mehrere Fragen ausdrücklich bekundet, daß er von der dann erfolgten Zustimmung Thyssens dem Kommerzienrat Berger zunächst keine Mitteilung gemacht habe, sondern erst nach Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit, als Berger erneut an ihn herantreten sei. Erst nach Vorhalt seiner und der Bergerschen, hiervon abweichenden Aussagen aus dem Vorverfahren, hat er erklärt, er habe damals Berger bei der ersten Unterhaltung gesagt, er wäre damit einverstanden, wenn Thyssen nichts dagegen habe, und hat es für möglich erklärt, daß er auf eine spätere Frage Bergers diesem vielleicht schon vor dem letzten Schiedsspruch Kenntnis von der Zustimmung Thyssens gegeben habe. Nach der Bekundung des Zeugen Berger selbst war nach seiner Auffassung das Einverständnis Thyssens die einzige Bedingung, von der Erzberger seine Zustimmung abhängig machte, und Erzberger hat ihm einige Wochen nach dem ersten Gespräch, noch während des Schiedsverfahrens mitgeteilt, daß Thyssen nichts gegen seinen Eintritt einzuwenden habe.

Urteilsgründe: Die ersten Angaben des Zeugen Erzberger sind hiernach ohne Zweifel nicht richtig gewesen und dann von ihm auch nicht aufrechterhalten worden. Das Gericht ist auch, da er im übrigen, und auch gerade bei seinen anderen Aussagen zur Schiedsrichtertätigkeit für Berger ein ganz hervorragendes Gedächtnis gezeigt hat, davon überzeugt, daß er über diese bedeutungsvollen Vorgänge sicher noch Bescheid wußte, und daß es sein Bestreben war, diese Umstände, die, wie er ersah, vom Angeklagten in ihm ungünstigem Sinne

verwertet werden würden, nach Möglichkeit verschwinden zu lassen.

Ergebnis der Nachprüfung: Die Anfrage wegen der eventuellen Annahme einer Aufsichtsratsstelle ist, wie das Urteil an anderer Stelle ausführt, schon im Jahre 1915 an Erzberger gerichtet worden, die Antwort, daß er einverstanden sei, wenn Thyssen nichts dagegen habe, einige Wochen nach der Anfrage erfolgt. Dann ist, wie das Urteil gleichfalls feststellt, über die Angelegenheit bis zum Jahre 1917 nicht mehr geredet worden. Wenn Erzberger über diese weit zurückliegende gelegentliche Anfrage, die seinerzeit nicht weiter verfolgt wurde, in der Verhandlung unvorbereitet gefragt, zuerst objektiv unrichtig ausgesagt, seine Angaben aber, nachdem durch die Vernehmung des Zeugen Berger die Angelegenheit geklärt worden war, richtig gestellt hat, so kann von einer bewußt unwahren Angabe nicht gesprochen werden; denn auch ein gutes Gedächtnis wird bei Anfragen über einen so weit zurückliegenden, in seiner Bedeutung seinerzeit nicht hoch eingeschätzten Vorfall, zunächst ein verschwommenes und unklares Bild wiedergeben. Bei dieser Sachlage hat das Gericht gegen die Grundsätze der Beweiswürdigung schwer verstoßen, wenn es dem Zeugen Erzberger eine Eidesverletzung unterstellte und annahm, daß Erzberger über diesen Fall nicht so ausgesagt habe wie sein Gedächtnis den Vorfall entsprechend dem jeweiligen Stand der Verhandlung und der dadurch gewordenen Aufklärung und Auffrischung wiedergegeben hat.

Anmerkung: Auch hier hat der Gerichtsbeschuß im Strafverfahren gegen Erzberger wegen Eidesverletzung dem Verfasser Recht gegeben. Vernichtend ist die Kritik der oben angeführten Urteilsgründe in den Ausführungen der Staatsanwaltschaft: Das Urteil vom 12. März 1920 begründet seine Annahme, Erzberger habe über den von ihm unrichtig dargestellten Vorgang sicher noch Bescheid gewußt, übrigens nur mit der Erwägung, daß er auch bei

seiner übrigen Schiedsrichtertätigkeit für Berger ein hervorragendes Gedächtnis gezeigt habe. Dies erscheint mit Rücksicht auf die immerhin nicht sehr wesentliche Bedeutung dieses Punktes seiner Aussage nicht unbedenklich.

6. Fall Pöplau.

Tatbestand und Urteilsgründe: Der Geheime Sekretärsassistent im Auswärtigen Amt, Pöplau, der in der Kolonialabteilung beschäftigt war, hatte Schriftstücke, die ihm amtlich zugänglich waren, an andere Personen weitergegeben und war deshalb in ein Disziplinarverfahren verwickelt worden. Während dieses Verfahren schwebte, hat Erzberger mit ihm eine Besprechung gehabt, bei der Pöplau ihn bat, zum Chef der Reichskanzlei Herrn von Loebell zu gehen und zu versuchen, ob die Angelegenheit nicht auf anderem Wege als durch ein Disziplinarverfahren beendet werden könne. Erzberger ist daraufhin am 24. September 1905 bei Herrn von Loebell gewesen und hat ihm nach einer Aktennotiz, die sich Herr von Loebell nach der Unterredung gefertigt hat, mitgeteilt, daß Pöplau noch Aktenmaterial hinter sich habe, das für die Kolonialverwaltung so kompromittierend sei, daß, wenn es veröffentlicht würde, die Zentrumsfraktion nicht mehr in der Lage sein würde, Kolonialforderungen zu bewilligen, daß Pöplau aber bereit sei, es herauszugeben, wenn das Disziplinarverfahren gegen ihn eingestellt werde. Zu weiteren Besprechungen ist es nicht gekommen, da Herr von Loebell es sofort ablehnte, sich an einem derartigen Arrangement zu beteiligen und auf ein anderes Thema überging. Wenige Tage später, am 28. September 1905, ist Pöplau durch Urteil des Disziplinarhofs zu Potsdam zur Dienstentlassung verurteilt worden. Bald darauf, im Oktober 1905, hat Pöplau an Erzberger eine Sammlung von Schriftstücken abgegeben, die sich auf Statsverletzungen und auf einzelne, die Tätigkeit eines Landeshauptmannes B. betreffende Vorgänge bezog. Wegen der dadurch begangenen Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist gegen Pöplau ein Strafverfahren eingeleitet worden, in dem er auf Grund des § 353 a des Strafgesetzbuches zu 3

Monaten Gefängnis verurteilt worden ist (vgl. hierüber das Urteil des Reichsgerichts vom 2. 12. 1907, Entsch. Bd. 41 S. 5). In diesem Strafverfahren ist Erzberger zweimal als Zeuge vernommen worden, das erste Mal beeidigt, das zweite Mal unbeeidigt. Das Zeugnisverweigerungsrecht, das den Reichstagsabgeordneten in Fällen zusteht, in denen ihnen Mitteilungen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete gemacht werden, bestand damals noch nicht es ist erst durch Artikel 36 der neuen Reichsverfassung geschaffen worden. Bei der ersten beeidigten Vernehmung am 10. Juli 1906 hat Erzberger ausgesagt:

„Die Hauptsache bei dem ersten Besuch des Pöplau war, daß er mich bat, zum Chef der Reichskanzlei, Herrn von Loebell, zu gehen, um zu versuchen, ob die ihn betreffende Angelegenheit nicht auf andere Weise als durch ein Disziplinarverfahren beendet werden könne. Ich bin auch bei Herrn von Loebell gewesen, obwohl ich mir, wie ich auch Herrn von Loebell sagte, der Ausichtslosigkeit dieses Schrittes bewußt war. Dementsprechend ist dann die Sache auch verlaufen.“

Bei der zweiten unbeeidigten Vernehmung vom 17. Februar 1907 hat Erzberger ausgesagt:

„Ich habe es nicht begreifen können, wie es möglich war, daß ein Beamter, der so schwerwiegende Beschwerden und Anzeigen erstattete, Jahr für Jahr ohne jegliches Bescheid gelassen wurde. Um diesen riesengroßen Mißständen ein Ende zu bereiten, wandte ich mich zunächst an die Reichskanzlei; der Reichskanzler befand sich gerade in Homburg. Ich setzte mich deshalb mit dem Chef der Reichskanzlei, Herrn von Loebell, in Verbindung. Die Verhandlungen zerschlugen sich jedoch infolge des ablehnenden Verhaltens dieses Herrn. Ich habe erst den friedlichen Weg beschriften und habe mich mit dem Chef der Reichskanzlei in Verbindung gesetzt und später mit dem Erbprinzen von Hohenlohe. An beiden Stellen wurde mir eine Ablehnung zuteil. Nunmehr besaßte ich mich mit der weiteren Ausbreitung dieser Angelegenheit erst in meiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter.“

Helfferich hat behauptet und das Gericht hat für erwiesen angenommen, daß diese zweite Aussage insofern unwahr gewesen sei, als hier von Verhandlungen mit Herrn von Loebell, die sich zerschlagen haben, die Rede sei, während solche Verhandlungen, wie Herr von Loebell bezeuge, nicht stattgefunden haben, die Besprechung vielmehr lediglich die Einstellung des Disziplinarverfahrens zum Gegenstand gehabt habe.

Ergebnis der Nachprüfung: Es ist glaubhaft, daß Erzberger, wenn er sich an die Reichskanzlei gewandt hat, um für die Einstellung des Disziplinarverfahrens zu plädieren, doch die Absicht gehabt hat, dabei auch die kolonialen Mißstände, auf die sich das Material des Pöplau bezog und die ihn als Politiker in erster Linie interessierten, zu besprechen. Denn nach der Aussage des Herrn von Loebell steht fest, daß Erzberger über das Material des Pöplau gesprochen und auf das Kompromittierende dieses Materials und die nachteiligen Folgen hingewiesen hat, die entstehen würden, wenn das Material in die Oeffentlichkeit gelangen würde. Zu Verhandlungen über diese Mißstände ist es jedoch nach der Aussage des Herrn v. Loebell nicht gekommen, weil dieser die Unterredung abbrach, als Erzberger erklärte, daß Pöplau bereit sei, das Material herauszugeben, wenn das Disziplinarverfahren gegen ihn eingestellt werde. Die Aussage Erzbergers, daß sich die Verhandlungen infolge des ablehnenden Verhaltens des Herrn v. Loebell zerschlagen haben, war sonach objektiv unrichtig; sie wäre richtig gewesen, wenn sie dahin gegangen wäre, daß es zu Verhandlungen infolge der ablehnenden Haltung Herrn von Loebells nicht gekommen sei. Ob es sich bei dieser Unrichtigkeit um eine bloße Ungenauigkeit im Ausdruck oder um eine bewußte Unwahrheit gehandelt hat, kann nach Verfluß von 16 Jahren nicht mehr festgestellt werden. Der Fall ist seinerzeit im März 1907 durch Erörterungen im Reichstag,

bei denen das gesamte Material zur Sprache kam, zur Kennt-
niß der breitesten Oeffentlichkeit gelangt. Die Zentrums-
fraktion hat damals das Verhalten Erzbergers nicht bean-
standet. Erzberger selbst behauptet, es müsse ein Mißver-
ständniß auf Seiten des Herrn von Loebell vorliegen.

Es kann aber auch dahingestellt bleiben, wie sich die
Sache verhalten hat; denn der Fall Pöplau könnte, da er
schon 14 Jahre zurückliegt, zum Nachweis eines Hanges zur
Unwahrheit, wenn überhaupt, so doch nur dann herangezogen
werden, wenn in anderen, der Gegenwart näher liegenden
Fällen der Beweis bewußter Wahrheitsverletzung in über-
zeugender Weise erbracht wäre. Dies ist aber nicht der Fall.

Gesamtwürdigung:

Urteilsgründe: Die Beweisaufnahme hat hiernach in
einer Reihe von Fällen, die vor der Behauptung des Ange-
klagten über die Unwahrhaftigkeit Erzbergers liegen, bewußte
Unwahrheiten Erzbergers ergeben. Auch in ihnen erblickt das
Gericht nicht Einzelfälle, sondern den Ausfluß einer inneren
Unwahrhaftigkeit, eine Beurteilung, die durch die mehrfachen
inkorrekten Aussagen im jetzigen Verfahren weiter unterstützt
wird. Die Unwahrheiten sind zu den verschiedensten Zeiten
und in den verschiedensten Situationen, bei Zeugenaussagen,
bei parlamentarischer Tätigkeit, bei politischem Gespräch, im
Pressekampf, ausgesprochen worden. Sie lassen erkennen, daß
es Erzberger, wenn er etwas erreichen wollte oder es ihm
sonst zweckdienlich erschien, auch nicht darauf ankam, von der
Wahrheit abzuweichen. Wie sich bei der Prüfung des Vor-
wurfs der Geschäftspolitik eine Ungenauigkeit in geschäft-

*) Nach dem Stenograph. Sitzungsbericht S. 1863 hat Herr
von Loebell im Prozeß gegen Helfferich als Zeuge erklärt: „Ob es
sich um eine bewußte Unwahrheit gehandelt hat, will ich heute nicht
entscheiden; offenbar war ein Widerspruch vorhanden, der sich nicht
lösen ließ.“

lichen Dingen und auch aus mannigfachen Vorfällen seine ungenaue Auffassung von Rechten und Pflichten ergab, so zeigen diese Fälle eine Ungenauigkeit in Fragen der Wahrheit. Auch sie liegt durchaus im Rahmen jener schon bei der bisherigen Erörterung zufolge getretenen Charakterrichtung.

Es muß daher der Nachweis eines Hanges zur Unwahrscheinlichkeit und damit der Beweis der Wahrheit der vom Angeklagten behaupteten Tatsachen als erbracht angesehen werden.

Ergebnis der Nachprüfung: So wenig wie bei der Prüfung des Vorwurfs der Geschäftspolitik der Beweis einer Ungenauigkeit in geschäftlichen Dingen in überzeugender Weise erbracht worden ist, so wenig beweisen die abgehandelten Fälle angeblicher Wahrheitsverletzung eine Ungenauigkeit in Fragen der Wahrheit. Abgesehen von einigen Ungenauigkeiten im gegenwärtigen Prozeß, die sich mit der zeitlichen Entfernung des Beweisthemas und der dadurch bedingten Abschwächung des Erinnerungsvermögens ohne weiteres erklären, handelt es sich durchweg um Äußerungen, die bei Berücksichtigung aller Umstände und Zusammenhänge, nicht wesentlich unwahr sind und bei denen das Gericht nur durch eine sachlich unzutreffende, am Wortlaut hängende Auslegung zu einer abweichenden Feststellung gelangt ist.

III. Verstöße gegen die Wohlanständigkeit.

1. Verwertung entwendeter Briefe.

Tatbestand: Am 4. und 5. Februar ist im Bayerischen Kurier ein Artikel über die Agitation im Flottenverein veröffentlicht worden, in dem Teile von Briefen angeführt wa-

ren, die von dem Vorstandsmitglied des Deutschen Flottenvereins, General Keim, abgesandt oder an ihn gerichtet waren. An dieser Veröffentlichung war Erzberger mit beteiligt. Die Briefe sind dem General Keim entwendet und Erzberger, der von der Entwendung keine Kenntnis hatte, in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter abschriftlich mitgeteilt worden. Ein beim Flottenverein beschäftigter Registraturgehilfe namens Oskar Janke ist wegen Verdachts des Diebstahls der Briefe in Untersuchung gezogen, aber außer Verfolgung gesetzt worden, nachdem Erzberger das Zeugnis über die Frage, ob Janke ihm Material zu dem Artikel geliefert habe, verweigert hatte. Erzberger hat das Zeugnis verweigert, weil er der Ansicht war, daß er sich, wenn er seine Beteiligung an der Verwertung der Briefe zugebe, einer Strafverfolgung wegen Verletzung des Urheberrechts an Briefen aussetzen werde.

Urteilsgründe: Daß Erzberger an der Entwendung der Briefe irgendwie beteiligt gewesen sei und mit Rücksicht hierauf das Zeugnis verweigert habe, ist in keiner Weise dargetan. Daß er aber ein nicht anständiges Verhalten bei jenen Vorgängen gezeigt hat, ist erwiesen. Nach seiner eigenen Angabe hat er von dem Briefmaterial — seien es nun die Originale, seien es Abschriften gewesen — zur Veröffentlichung Gebrauch gemacht und selbst geglaubt, sich durch diese Handlungsweise strafbar gemacht zu haben. Ob dieser Glaube zutreffend oder irrig war, kann völlig dahingestellt bleiben. Er mußte sich, als er das Material erhielt, jedenfalls sagen, daß dieses, auch wenn es sich lediglich um Abschriften gehandelt haben sollte, nur auf unrechtmäßigem Wege, zum allermindesten durch eine Indiskretion, in die Hand des Uebringers gelangt sein konnte. Nahm er aber Schriftstücke, die ihm auf einem solchen keinesfalls einwandfreien Wege zugegangen waren, nicht allein an und verschaffte sich damit selbst auf bedenkliche Weise Kenntnis von ihrem Inhalt, sondern benutzte sie sogar als Unterlage von Veröffentlichungen zu seinen politischen Zwecken, so war dies ein Vorgehen, das als unanständig bezeichnet werden muß; wenn etwa eine Verwertung von Material bedenklichen Ursprungs auch sonst bisweilen im Zeitungsbetriebe vorkommen sollte, was der Ver-

treter Erzbergers andeutet, so würde dies an der Beurteilung eines solchen Verfahrens nichts zu ändern vermögen.

Dazu kommt aber weiter, daß das Verhalten Erzbergers nach seiner eigenen Auffassung sogar einen Verstoß gegen ein Strafgesetz darstellte, ein Umstand, der, mag die Ansicht Erzbergers zutreffen oder nicht, jedenfalls zeigt, daß auch gerade nach seiner eigenen Meinung sein Vorgehen, wenn auch unter einem etwas anderen Gesichtswinkel betrachtet, kein einwandfreies und anständiges gewesen ist, und an den dann auch gerade äußerlich als an eine Selbstbeurteilung der Vorwurf des Angeklagten anknüpft.

Der Wahrheitsbeweis ist hiernach sowohl für die Tatsache der Eidesverweigerung und ihrer Begründung (von der sachlich für den Inhalt des weiteren Vorwurfs unwesentlichen Auslassung und Ungenauigkeit bei den Zitaten aus S. 31 und 37 der Flugchrift abgesehen) erbracht, wie auch für den Vorwurf der Unanständigkeit selbst.

Ergebnis der Nachprüfung: Es handelt sich um einen Vorgang, der 14 Jahre zurückliegt. Das Urteil erachtet die Verwertung politisch bedeutsamer Briefe, die Erzberger in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter abschriftlich mitgeteilt worden waren, für unanständig, weil Erzberger sich habe sagen müssen, daß das Material nur durch eine Indiskretion in die Hände seines Gewährsmannes gelangt sein könne. Diese Begründung geht davon aus, daß die Verwertung derartiger Schriftstücke zu politischen Zwecken schlechthin unzulässig sei. Sie enthält in dieser Allgemeinheit eine dem praktischen Leben fremde Ueberspannung eines an sich gesunden Gedankens; denn von der Regel, daß es dem Anstand widerspricht, ein durch Indiskretion zugänglich gemachtes Material zu verwerten, sind Ausnahmen zulässig, z. B., wenn in dem Material strafbare Handlungen angekündigt sind, deren Begehung durch die Indiskretion verhindert werden kann. Auch in anderen Fällen, in denen die Anstandspflicht mit sonstigen Pflichten, insbesondere der Berufspflicht des Poli-

tikers und Abgeordneten kollidiert, sind Ausnahmen denkbar. Es kommt darauf an, ob die öffentlichen Interessen, die zu vertreten Pflicht des Abgeordneten ist, überragen, oder von dem Abgeordneten nach pflichtmäßiger Prüfung für überragend erachtet werden. Ob dies bei der Verwertung der Briefe des Generals Keim der Fall war, ist im Urteil nicht geprüft worden, ebensowenig die Frage, ob sich Erzberger schon zur Zeit der Veröffentlichung des Briefinhalts bewußt gewesen ist, daß er damit gegen das Urheberrecht verstoße und sich strafbar mache, oder ob ihm diese Erkenntnis, wie er behauptet, erst später auf Grund einer Rechtsbelehrung durch einen bekannten Juristen geworden ist. Eine Feststellung, daß die Verwertung der Briefe durch Erzberger ein unanständiges Verhalten darstelle, ist bei dieser Sachlage nicht möglich.

2. Entgegennahme einseitiger Informationen als Schiedsrichter.

Tatbestand: Durch die Aussagen der Zeugen Hagki und Morgenstern ist erwiesen, daß Erzberger in dem Schiedsgerichtsverfahren zwischen der Firma Berger und dem Kaiserlichen Kanalamt in Besprechungen, die allein mit der Firma Berger stattfanden, Informationen erhalten hat und zwar, wie Morgenstern behauptet, außerordentlich häufig.

Urteilsgründe: Eine solche einseitige Informationserteilung durch eine Partei widerspricht durchaus der Stellung des Schiedsrichteres, der als völlig objektiver Beurteiler frei von jeder auch nur scheinbaren Beeinflussung durch eine Partei, wie sie auch in einer einseitigen Information liegt, bleiben muß. Aus diesem Grund erblickt auch das Oberlandesgericht Hamburg in einem derartigen Verfahren einen vollberechtigten Ablehnungsgrund (Senffert 63, 73). Wenn auch die beiden genannten Zeugen mit Rücksicht auf die schwierige, Erzberger fernliegende Materie eine gewisse Er-

läuterung durch die Partei für notwendig erachten, so kann doch das Gericht auch dem nicht folgen, da es Sache des Schiedsrichters gewesen wäre, sich diese Kenntnisse in anderer Weise zu erwerben. Es erblickt, zumal dieser Verkehr mit der Firma Berger zum Zwecke der Informationserteilung jedenfalls auch den von Morgenstern für zulässig erachteten Umfang, wie er angibt, weit überschritt, auch in diesem Verhalten Erzbergers eine ungenaue Auffassung seines Amtes als Schiedsrichter.

Ergebnis der Nachprüfung: Das Urteil führt zutreffend aus, daß nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamburg die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit für begründet erklärt wird, wenn sie auf die Entgegennahme einseitiger Informationen durch den Schiedsrichter gestützt wird. Das Gericht geht dabei von der Auffassung aus, daß auch beim besten Willen des Schiedsrichters, die Sache vorurteilslos zu prüfen und zu beurteilen, es einer Partei nicht verdacht werden könne, wenn sie aus diesem Grunde Besorgnisse bezüglich der Unbefangenheit hege (vgl. die Entsch. des OLG. Hamburg vom 21. September 1901, 30. September 1907, 23. Januar 1915, Rechtspr. der OLG. Band 5 Seite 205, Band 15 Seite 299 und Band 31 S. 16). Das Kaiserliche Kanalamt konnte daher Erzberger als Schiedsrichter ablehnen, wenn es Besorgnisse bezüglich seiner Unbefangenheit gehabt hat. Wenn es aber ungeachtet der einseitigen Information solche Besorgnisse nicht gehabt hat, so war die Ablehnung nicht begründet. Das Kanalamt konnte sonach nicht ablehnen, wenn es von der einseitigen Information Kenntnis gehabt und nicht widersprochen hat, oder wenn es seinerseits gleichfalls dem von ihm ernannten Schiedsrichter einseitig Informationen erteilt hat, wie Erzberger behauptet. Eine Verschiebung in der Beurteilung würde auch dann eintreten, wenn etwa Erzberger in gleicher Weise wie

von Berger, auch von dem Kanalamt einseitige Informationen erhalten hätte. Das Urteil ist auf diese Fragen nicht eingegangen, obgleich an ihnen nicht vorbeigegangen werden darf, wenn man zur Feststellung eines unanständigen Verhaltens gelangen will. Es bedarf jedoch einer Prüfung dieser Fragen nicht, weil, selbst wenn man annehmen wollte, daß das Kanalamt weder von der einseitigen Information Erzbergers Kenntnis gehabt, noch selbst einseitige Informationen erteilt habe, doch der Vorwurf des bewußten Verstoßes gegen die Wohlansständigkeit nicht bewiesen ist. Die Entgegennahme einseitiger Informationen ist nicht unter allen Umständen eine unanständige Handlung; es wäre verfehlt, dies aus der Zubilligung des Ablehnungsrechts, das lediglich mit Rücksicht auf die Empfindungen der Gegenpartei erfolgt, zu schließen. Gewiß handelt unanständig, wer als Schiedsrichter in Kenntnis der Besorgnisse der Gegenpartei oder der Möglichkeit solcher Besorgnisse einseitige Informationen sich geben läßt. Wer dies aber in gutem Glauben und aus sachlichen Gründen tut, mag allenfalls eine Unvorsichtigkeit begehen, begeht aber keinesfalls eine Unanständigkeit, vollends keine bewußte Unanständigkeit. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Es ist nicht erwiesen, daß Erzberger aus anderen als sachlichen Gründen und nicht im guten Glauben gehandelt hat, als er die Informationen entgegennahm. Und es spricht für seinen guten Glauben, daß die einseitige Information der Schiedsrichter durch die Parteien, die sie benannt haben, einer weitverbreiteten Übung entspricht, an der Parteien und Schiedsrichter keinen Anstoß zu nehmen pflegen (zu vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juni 1910 in der Deutschen Tiefbauzeitung 1910, S. 256 und der Beschluß des OLG. Hamburg vom 21. Sept. 1901, Rechtspr. des OLG. Band 5, Seite 205); ferner, auch die

Zeugen, die im Prozeß vernommen worden sind und im gleichen Sinne Stellung genommen haben. Nach dem stenographischen Sitzungsbericht hat der Zeuge Haški die Frage des Staatsanwalts, ob es wohl Gewohnheit sei, daß jede Partei ihre Schiedsrichter selbst benenne, mit „selbstverständlich“ bejaht und der Zeuge Morgenstern hat ausgesagt, daß der Schiedsrichter in den Fällen, wo ein Obmann gewählt sei, auch der Berater der Partei sein solle, der sich bei schwierigen Fällen bei seiner Partei informieren müsse.

3. Annahme der Aufsichtsratsstelle im Falle Berger.

Tatbestand: Kommerzienrat Berger ist etwa im Jahre 1915 an Erzberger mit der Anfrage herantreten, ob er eine etwa auf ihn fallende Wahl zum Aufsichtsratsmitglied der Bergergesellschaft annehmen würde. Maßgebend für ihn war die Absicht, auch bei der Schwerindustrie, zu der Erzberger als Thyssen'sches Aufsichtsratsmitglied Beziehungen hatte, für seine Firma Boden zu gewinnen. Erzberger erwiderte, daß er nichts dagegen einzuwenden habe, falls Thyssen einverstanden sei, und zwar nach der Auffassung Bergers in dem Sinne, daß dies die einzige Bedingung sei, von der seine Zustimmung noch abhängig sei. Nach einigen Wochen, wahrscheinlich lange vor der später erfolgten Wahl in den Aufsichtsrat, teilte Erzberger dann Berger mit, daß Thyssen sein Einverständnis gegeben habe. Nachdem dann die Fragen längere Zeit geruht, auch Berger mit Erzberger nicht weiter über die Angelegenheit gesprochen hatte, regte Berger in der Aufsichtsratsitzung vom 28. April 1917 eine Zuwahl Erzbergers an; ein formeller Beschluß wurde, da das Schiedsverfahren noch nicht erledigt war, hierüber jedoch in keiner Richtung gefaßt; erst nachdem der Schiedsspruch am 24. Mai 1917 von Erzberger unterzeichnet worden war und Berger bei Erzberger nochmals angefragt und sein Einverständnis eingeholt hatte, hat Berger mit den Herren des Aufsichtsrats erneut

Fühlung genommen und nunmehr wurde beschlossen, die Wahl Erzbergers der Generalversammlung, die zum 14. Juni einberufen worden war, vorzuschlagen. In dieser ist Erzberger dann zum Aufsichtsratsmitglied gewählt worden.

Urteilsgründe: Die Annahme einer Aufsichtsratsstelle durch einen Abgeordneten steht an sich nicht in Widerspruch zu seinen Pflichten als Parlamentarier. Hier aber ergeben die besonderen Umstände, unter denen sie geschah, die erheblichsten Bedenken.

Zunächst gilt dies von der Tatsache, daß die Wahl in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, nur drei Wochen nach Unterzeichnung des letzten Schiedsspruches, erfolgte. Hierdurch kann und wird, mag ein direkter Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und der Berufung zum Aufsichtsrat auch nicht bestanden haben, bei dem Außenstehenden leicht der Anschein erweckt werden, daß ein solcher gegeben sei und dem Schiedsrichter gleichsam als Belohnung dafür, daß die Wahrnehmung seines Amtes den Interessen der Partei, die ihn bestellt hat, voll entsprochen habe, die mit Rücksicht auf die nicht unerheblichen Geldbezüge immerhin recht erstrebenswerte Aufsichtsratsstelle übertragen werde; dies gilt umsomehr, wenn, wie hier, für den Schiedsrichter eine ganz neue Aufsichtsratsstelle erst geschaffen wird. Auch nur diesen bloßen Schein zu vermeiden, gebietet aber die geschäftliche Wohlanständigkeit nach Auffassung des Gerichts zwingend einem jeden Schiedsrichter, zum Mindesten aber im gleichen Maße die politische dem als Schiedsrichter tätigen Abgeordneten, der, als mittätiges Glied der Staatsverwaltung in ihrem weiteren Sinne, auf unbedingteste Lauterkeit seiner Handlungen auf das peinlichste zu achten bestrebt sein muß.

Schon hiernach hält das Gericht die Behauptung des Angeklagten Helfferich für erwiesen, ohne daß die Frage zu prüfen wäre, ob die Schiedssprüche, an denen Erzberger mitwirkte, tatsächlich „zugunsten“ der Firma Berger ergangen sind oder nicht.

Weiter aber ist zu berücksichtigen, daß Erzberger mit Berger bereits während seiner Schiedsrichtertätigkeit über die Uebertragung der Aufsichtsratsstelle gesprochen, seine Bereit-

willigkeit zu ihrer Annahme unter der Bedingung der Zustimmung Thyssens erklärt und diese Annahme dann auch durch die Mitteilung der erfolgten Einwilligung Thyssens, zum mindesten stillschweigend, bedingungslos wiederholt hatte. Zwar ist dieser Umstand von Helfferich in seinen Artikeln nicht hervorgehoben worden, er ist erst während der Hauptverhandlung zur Erörterung gelangt. Trotzdem ist er aber für die Beurteilung des gesamten Verhaltens Erzbergers mit heranzuziehen.

Es ist mit den Pflichten des Schiedsrichters völlig unverträglich, wenn er während der Dauer seines Amtes mit einer Partei über eine später mit ihr näher einzugehende Verbindung verhandelt, insonderheit, wenn diese für ihn mit erheblichen Geldeinkünften verbunden ist, und sich zur Eingehung der Verbindung bereit erklärt. Weist er ein solches Anerbieten nicht ohne weiteres ab, so besitzt er durch die angebahnte Beziehung nicht mehr die für das Richteramt erforderliche Unabhängigkeit von der Partei; er kann daher in jedem Falle nur durch Niederlegung des Schiedsrichteramts sachgemäß verfahren. Behält er dies aber bei und tritt dann unmittelbar nach Beendigung des Amtes, wenn auch auf eine erneute Anregung der Partei, nunmehr wirklich in die früher geplante Verbindung mit ihr, so spricht hieraus eine völlige Verkennung der Bedeutung des richterlichen Amtes und seiner Pflichten.

Dieser weitere Umstand läßt daher die Annahme der Aufsichtsratsstellung in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit als noch schwerwiegender und den Vorwurf des Mangels an geschäftlicher und politischer Wohlansständigkeit hierbei umsomehr begründet erscheinen.

Ergebnis der Nachprüfung: Dem Urteil ist zuzugeben, daß Erzberger im Jahre 1915, als Berger mit der Anfrage wegen der Uebernahme eines Aufsichtsratspostens an ihn herantrat, das Ansinnen hätte zurückweisen müssen. Erzberger hat das nicht getan, vielmehr das Schiedsrichteramt weitergeführt; es ist dann aber auch über den Aufsichtsratsposten

nicht weiter gesprochen worden. Als Schiedsrichter hat Erzberger, wie das Urteil an anderer Stelle ausführt, sein Amt sachlich und unparteiisch ausgeübt. Helfferich selbst hat sich gegen die Auffassung gewandt, daß er eine Rechtsbeugung behaupten wolle. Erzberger durfte deshalb, als nach Beendigung der schiedsrichterlichen Tätigkeit bei ihm wegen der Aufsichtsratsstelle angefragt wurde, davon ausgehen, daß diese Anfrage an ihn gestellt werde im Hinblick auf seine bei Erledigung der Prozesse bekundete Sachkunde und persönliche Befähigung, sowie wegen seiner für die Firma Berger nützlichen Beziehungen zur Schwerindustrie. Dies war auch, wie Kommerzienrat Berger als Zeuge bekundet hat, der Grund für das Anerbieten der Firma Berger. Deshalb muß bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden, daß auch Erzberger bei der Annahme des Aufsichtsratspostens von dieser Auffassung ausgegangen ist, und daß er an die Möglichkeit einer Mißdeutung nicht gedacht hat. Dem Urteil ist aber zuzugeben, daß die Anahme der Aufsichtsratsstelle zu Mißdeutungen Anlaß geben konnte und daß deshalb die Annahme aus Gründen der Vorsicht hätte unterbleiben sollen.

Nachwort.

1. Die Nachprüfung des Moabiter Urteils hat ergeben, daß der unter Ausbietung eines umfangreichen Beweismaterials unternommene Versuch des Angeklagten, den Wahrheitsbeweis für die ehrenrührigen Behauptungen zu erbringen, mißlungen ist. Das Moabiter Gericht ist in zahlreichen Fällen auf Grund fehlerhafter Beweiswürdigung zu unrichtigen tatsächlichen Feststellungen gelangt, die ihrerseits wieder zur Verhängung einer der Schwere der Beleidigungen nicht entsprechenden Strafe geführt haben. Das Gericht ist zu dieser unzutreffenden Einschätzung gelangt, weil es unrichtige Maßstäbe an den vom Gesetz zugelassenen Wahrheitsbeweis gelegt hat. Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht die Tatsache erweislich wahr ist, nach § 166 des Strafgesetzbuches wegen Beleidigung bestraft. Die Nichterweislichkeit der behaupteten Tatsache ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern ein Strafausschließungsgrund. Es genügt nicht, daß die behauptete Tatsache möglicherweise oder wahrscheinlich wahr ist; vielmehr muß der volle lückenlose Wahrheitsbeweis erbracht sein. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist der Beleidiger zu verurteilen. Die Anlegung strengster Maßstäbe an den Wahrheitsbeweis wird mit guten Gründen gefordert, denn die richterliche Feststellung, daß der Wahrheitsbeweis erbracht sei, läuft darauf hinaus, daß der Beleidigte gegenüber der zur Aburteilung gestandenen üblen Nachrede für vogelfrei erklärt wird. Eine Feststellung von solch großer Tragweite und schwerer Verantwortung darf nur dann getroffen werden, wenn alle Möglichkeiten geprüft sind und das Ergebnis der Prüfung allenthalben gegen den Beleidigten ausgefallen ist. An diesem Grund-

sache strenge festzuhalten lag im Prozeß Erzberger-Helfferich umsomehr Veranlassung vor, als es sich hier um einen in den Dienst des politischen Kampfes gestellten Prozeß gehandelt hat. Erfahrungsgemäß ist nichts der Wahrheit und der Bildung eines unparteiischen Urteils hinderlicher, als politische Kämpfe und Leidenschaften. In der Hochspannung politischer Erregungen verfallen selbst ruhige, reife Männer der politischen Hypnose. Auch der Richter ist ein Kind seiner Zeit und seiner Umgebung, mag er auch mehr als andere dazu erzogen sein, gegenüber den Reflexwirkungen politischer und wirtschaftlicher Erregungen sich den freien Blick zu wahren. Dieser Tatsache mußte sich das Gericht im Prozeß Erzberger-Helfferich besonders bewußt bleiben, da dieser Prozeß zugegebener Maßen zu dem Zwecke provoziert war, den Beleidigten durch Vernichtung seines guten Rufes als politischen Gegner unmöglich zu machen. Wie hoch während dieses Prozeßes die Wogen der politischen Leidenschaften gingen und welche faszinierende Wirkung sie ausübten, beweist das Revolverattentat auf das Leben Erzbergers durch einen jungen Menschen, dessen Hirn der politischen Hypnose erlegen war. In dieser schwülen, von politischer Voreingenommenheit geschwängerten Atmosphäre, die an die Selbstprüfung, Selbstzucht und Parteilosigkeit der Richter die höchsten Anforderungen stellte, gab es nur einen Weg, der gegen Verirrungen schützte: es mußte an der Tatsache, daß Helfferich seinen Gegner durch Verdächtigungen schwer beleidigt hatte, bis zur Erbringung des vollen, lückenlosen Wahrheitsbeweises festgehalten werden. Das gebot das Gesetz, das den guten Ruf des Staatsbürgers voraussetzt und schützt, solange nicht voller zwingender Beweis für das Gegenteil erbracht ist, das verlangte die richterliche Vorsicht und die Rücksicht auf den guten Ruf des Staatsbürgers, der nicht leicht hin zum Objekt politischer Sensation gemacht werden darf, das gebot vor allem aber die Rücksicht auf die Rechtsprechung, die ihr königliches Amt um der Gerechtigkeit willen auszuüben hat und nicht in den Dienst der Tagespolitik gestellt werden darf. Gegen diese Richtlinien hat das Gericht bei aller Anerkennung seines guten Willens verstossen. Es mußte den Wahrheitsbeweis in den Fällen für

miflungen erklären, in denen das von Helfferich als bedenklich bezeichnete Verhalten Erzbergers bei Berücksichtigung aller Möglichkeiten eine unverfängliche, der Ehre nicht abträgliche Beurteilung offen ließ.

2. Das Moabiter Urteil ist auch um deswillen fehlgegangen, weil es in den Fragen der Wohlanständigkeit mit zu strengen Maßstäben gemessen hat. Der Begriff Wohlanständigkeit ist kein absoluter. Die Anschauungen über Anstand und Takt sind in den einzelnen sozialen und Berufs-Schichten verschieden. Wer im freien Berufsleben steht, denkt in vielen Punkten anders als der Beamte, der in Fragen des Taktes und der Ehre anders erzogen ist und erzogen sein muß. An den Beamten können besonders strenge Maßstäbe gelegt werden, weil er durch die Fürsorge des Staates dem Kampf um die wirtschaftliche Existenz entrückt und durch Stellung, Umgebung, Dienstaufsicht und Dienstvorschriften vor der Gefahr, gegen die Wohlanständigkeit zu verstoßen, mehr geschützt ist als andere. Anders der im freien Berufsleben stehende Parlamentarier, der genötigt ist, sich im freien Spiel der Kräfte politisch und wirtschaftlich durchzusetzen. Der Kampf um die wirtschaftliche Lebensbasis ist hart und rücksichtslos und färbt notwendig auch auf die Anschauungen über die Wohlanständigkeit ab, namentlich in Fragen des geschäftlichen Lebens. Wer das nicht anerkennt und etwaige Abweichungen von der strengen Auffassung des Beamtenstandpunkts ohne weiteres für Auswüchse erklärt, verkennet das Leben. Tatsache ist, daß in den auf den freien Erwerb angewiesenen Kreisen freiere Ansichten über die Grenzen der geschäftlichen Wohlanständigkeit bestehen und bestehen müssen als in Beamtenkreisen. An dieser Tatsache durfte das Gericht nicht vorübergehen, es durfte das geschäftliche Verhalten eines Parlamentariers, der sich im freien Berufsleben durch Fleiß und Tatkräft aus kleinen Verhältnissen emporgearbeitet hatte, nicht mit den Maßstäben der Beamtenehre messen. Diese Maßstäbe sind zu streng und führen zu falschen, dem Volke unverständlichen Ergebnissen. Dies gilt insbesondere von den Ausführungen der Moabiter Strafkammer in den Fällen der Annahme des Schiedsrichteramtes (Ziff. I 3), des Eintretens für eine Entschädigungsfor-

derung der Firma Berger (Ziffer I 4), des Ankaufs der Anhydrid- und der Sapagaktien (Ziffer I 5 u. 6).

Diese einseitige Stellungnahme des Gerichts wäre voraussichtlich vermieden worden, wenn bei der Rechtsprechung Laien mitgewirkt hätten. Der Prozeß Erzberger-Helfferich bestätigt die Berechtigung der seit mehr als 30 Jahren vom Reichstag erhobenen Forderung der Zuziehung von Laienrichtern zur Strafkammer, eine Forderung, deren Erfüllung durch das Scheitern des großen Reformversuchs von 1909 vereitelt worden ist. Vielleicht trägt dieser Prozeß dazu bei, daß die neuen Schifferschen Entwürfe vom Jahre 1920, welche die völlige Beseitigung der Strafkammern als erster Instanz und die Zuweisung der bislang zur Strafkammer gehörigen Sachen an die Amtsgerichte und Schöffengerichte vorsehen, bald Gesetz werden.

3. Grell beleuchtet der Prozeß Erzberger-Helfferich den Unfug, der nach geltendem Recht mit dem Wahrheitsbeweise getrieben werden kann. Von dem Augenblick an, wo der Beleidigte zum Schutz seiner Ehre das Gericht angerufen hatte, war er schutzlos seinem Gegner ausgeliefert, der durch Behauptung zahlreicher, ihm nachträglich mitgeteilter oder von ihm nur vermuteter ehrabträglicher Vorgänge den alten Beleidigungen neue hinzufügte. Diese neuen Beleidigungen und Verdächtigungen gingen in den Prozeßberichten der Presse in die Öffentlichkeit hinaus und stellten den Beleidigten aufs neue in empfindlichster Weise bloß. Was nützte es ihm, daß sich hinterher die Behauptungen als unwahr erwiesen: die Presse nahm davon keine Notiz und den Angeklagten traf keinerlei Nachteil, denn er handelte nach der herrschenden Rechtsauffassung in Wahrnehmung berechtigter Interessen und stand unter dem Schutze des § 193 des Strafgesetzbuchs. Der Staat stellte noch obendrein dem Angeklagten zu seinen neuen Angriffen den ganzen behördlichen Machtapparat mit Zeugnis- und Eideszwang zur Verfügung. Selbst der Beleidigte war genötigt, unter Eideszwang seinem Gegner Rechenschaft über sein Vorleben zu geben und nicht bloß über einzelne bestimmt formulierte Tatsachen, sondern selbst über ganz allgemein gehaltene Fragen, z. B. ob er jemals mittelbar oder unmittelbar von einer bestimmten

Person eine Zuwendung erhalten habe, Rede zu stehen. Ein solches Verfahren wird zur Farce des Rechts. Kein Mann von Ehre wird seine Sache an das Gericht bringen, wenn ihm dort sein Gegner von neuem mit Unrat und Unflät beworfen darf, bis schließlich ein Spritzer hängen bleibt und das Gericht feststellen kann: der Mann ist doch nicht ganz fair. Er wird auf die gerichtliche Hilfe verzichten und sich selbst sein Recht suchen, sei es im Zweikampf, sei es in anderer Form der Selbsthilfe. Den Schaden hat die Rechtspflege, deren Ansehen Not leidet und die, wie mich bedünken will, einen weiteren Verlust an Ansehen in jehiger Zeit weniger ertragen kann denn je. Ein Teil der Schuld an den in dem Prozeß Erzberger-Hellferich zu Tage getretenen Mißständen mag dem Vorsitzenden zur Last fallen, der der Prozeßleitung nicht gewachsen war, dem gewandten Angeklagten vielfach die Führung überließ und den Wahrheitsbeweis auch über abseits liegende Tatsachen und über Behauptungen zuließ, die bloße Urteile enthielten. Die Hauptschuld fällt aber auf das Gesetz, das bezüglich des Wahrheitsbeweises reformbedürftig ist. Nur ein Volk wie das deutsche, mit seiner Neigung zu lebensfremdem Formalismus und doktrinärer Gelehrsamkeit kann sich Gesetzesbestimmungen, die eine solche Tortur „von Rechts wegen“ zulassen, gefallen lassen. Das Ausland steht in der Frage des Wahrheitsbeweises auf einem viel freieren Standpunkt. Das japanische Strafgesetzbuch gestattet den Wahrheitsbeweis überhaupt nicht und bestraft jeden beleidigenden Vorwurf, mag er wahr sein oder nicht. Auch Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien und Bulgarien verbieten den Wahrheitsbeweis; eine Ausnahme besteht nur für öffentliche Beamte, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihr Amt betreffen. Auch im englisch-amerikanischen Recht bestehen Beschränkungen in der Richtung, daß nur die üble Nachrede (libell), wenn sie durch die Presse oder durch Zeichnung erfolgt, strafbar ist und daß der Beleidiger zum Wahrheitsbeweis nur zugelassen wird, wenn die Veröffentlichung was for the Public Benefit, d. h. im öffentlichen Interesse gelegen war. Dabei muß der Beleidiger selbst die Beweismittel für den Wahrheitsbeweis beschaffen; eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Auch andere Auslandsstaaten haben ähnliche Einschränkungen, so daß das deutsche Strafgesetzbuch mit seiner Zulassung des unbeschränkten Wahrheitsbeweises ziemlich vereinzelt dasteht. Fürst Bülow hat die Unhaltbarkeit der herrschenden Auffassung seinerzeit erkannt und im Jahre 1907 anlässlich des Prozesses Moltke-Garden eine Aenderung des deutschen Strafrechtes in der Richtung der Einschränkung des Wahrheitsbeweises angeregt; einen gesetzgeberischen Erfolg hat diese Anregung nicht gehabt. Der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1919 bringt insoweit eine Aenderung, als er aus dem Tatbestand der Beleidigung einen Sonderatbestand der öffentlichen Erörterung fremder, das öffentliche Interesse nicht berührender Privatangelegenheiten herauschälen und bei diesem neuen Vergehenstatbestand den Wahrheitsbeweis nicht zulassen will.

„Wer über Angelegenheiten des häuslichen oder Familienlebens eines andern, die das öffentliche Interesse nicht berühren, eine ehrenrührige Tatsache öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen behauptet oder mitteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.“

Diese Aenderung hat für Fälle der vorliegenden Art keine praktische Bedeutung.

Abhilfe muß aber geschaffen werden. Sie hat in Anlehnung an das geltende Recht in drei Punkten einzusehen:

a) In der Einschränkung des § 193 des Strafgesetzbuchs, der kein Freibrief für neue Beleidigungen im Beleidigungsverfahren sein darf.

b) In der Einschränkung des Wahrheitsbeweises. Hierzu ist im einzelnen folgendes zu sagen: Der Fehler des geltenden Rechts liegt darin, daß es bei gleichartigen Fällen von Beleidigung eine verschiedene Behandlung des Wahrheitsbeweises eintreten läßt. Wenn Helfferich über Erzberger zwei Fälle angeblicher Geschäftspolitik erfahren hatte, so konnte er diese Fälle in doppelter Weise zu Zwecken der Beleidigung verwenden: er konnte sie der Öffentlichkeit einzeln mitteilen und sagen, Erzberger habe in diesen zwei Fällen unlautere Geschäftspolitik getrieben; er konnte aber auch auf Grund die-

ser Fälle, ohne sie besonders anzuführen, ein Urteil dahin abgeben, Erzberger sei ein Geschäftspolitiker. Sachlich besteht kein Unterschied, ob durch ausdrückliche Anführung der Einzelfälle oder durch ihre Zusammenfassung in ein verächtlich machendes Werturteil beleidigt wird. Man sollte glauben, daß auch bezüglich des Wahrheitsbeweises kein Unterschied besteht. Das geltende Recht ist anderer Ansicht. Werden die Fälle einzeln angeführt, so ist der Wahrheitsbeweis nur bezüglich der angeführten Fälle zulässig. Werden diese nicht erwiesen, so ist der Angeklagte strafbar; mit der Behauptung, daß der Beleidigte in anderen Fällen Geschäftspolitik getrieben habe, wird er nicht gehört. Anders bei dem beleidigenden Werturteil. Ist der Beweis bezüglich der Fälle, welche die Unterlage des Werturteils gebildet haben, mißlungen, so wird trotzdem dem Angeklagten gestattet, andere, ihm erst nachträglich bekannt gewordene Fälle heranzuziehen und der Wahrheitsbeweis gilt als geführt, wenn auch nur diese Fälle bewiesen werden. Eine solche Ausdehnung des Wahrheitsbeweises ist sachlich nicht gerechtfertigt; denn das beleidigende Werturteil hatte auf den nachträglich bekannt gewordenen Fällen nicht gefußt. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß die Aeußerung, es sei jemand ein Geschäftspolitiker, nicht bloß als formale Beleidigung im Sinne des § 185 des Strafgesetzbuches, sondern als Behauptung einer verächtlich machenden Tatsache im Sinne des § 186 des Strafgesetzbuches anzusehen ist, so darf der Wahrheitsbeweis nur in Beschränkung auf die mit dieser Aeußerung zusammengefaßten Tatsachen, nicht aber auch bezüglich weiterer Tatsachen zugelassen werden, die dem Täter zur Zeit der Begehung der Tat nicht bekannt waren und auf denen sein Werturteil nicht gefußt hat. Deshalb muß gesetzlich bestimmt werden, daß der Angeklagte, der ein beleidigendes Werturteil abgegeben hat, binnen einer bestimmten Frist nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses sich zu erklären hat, auf welchen Tatsachen sein Urteil fußt und daß der Wahrheitsbeweis nur bezüglich dieser Tatsachen zugelassen wird.

Ein weiterer reformbedürftiger Punkt ist die Vernehmung des Nebenklägers als Zeuge in Beleidigungsprozessen. Die Frage, ob der

Nebenkläger als Zeuge vernommen werden kann, war bei Einführung der Strafprozeßordnung strittig. Sie ist durch die Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1880 bejaht worden. Man wird aber angesichts der Vorkommnisse in diesem Prozesse die Frage von neuem zu prüfen und sich schon aus praktischen Gründen für die Verneinung zu entscheiden haben. Es geht nicht an, daß der Beleidigte von dem Angeklagten unter Eideszwang moralisch bis aufs Hemd ausgezogen wird. Wer der Ehre eines andern zu nahe getreten ist, mag den Beweis mit allen Mitteln führen; aber der Beleidigte darf ihm nicht als Beweismittel zur Verfügung gestellt werden. Dieser Standpunkt ist auch rechtlich durchaus vertretbar; denn der Beleidigte ist, wenn er als Privatkläger auftritt, Prozeßpartei und diese Stellung, die seine Vernehmung als Zeuge unmöglich macht, kann ihm nicht dadurch genommen werden, daß der Staatsanwalt die Sache an sich zieht. Auch der in die Rolle des Nebenklägers verwiesene Privatkläger bleibt Partei, ist Prozeßgehilfe des Staatsanwalts und darf als solcher nicht als Zeuge vernommen werden.

4. Besonders nachteilig hat sich in dem Prozeß das Fehlen der Berufsinstanz erwiesen. Nach geltendem Recht ist gegen das Urteil der Strasskammer nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Das Gesetz ist verletzt, wenn auf die festgestellten Tatsachen eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Die Prüfung der Frage, ob die Tatsachen selbst richtig festgestellt sind, ist der Revision entzogen. Die Fehler des Moabiter Urteils liegen aber gerade auf dem Gebiete der Tatsachensfeststellung und der Schlußfolgerung von Tatsachen aus den festgestellten Tatsachen. Deshalb sind die von beiden Teilen eingelegten Revisionen mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß sich die Moabiter Strasskammer bei ihrer Ausführung über die Erbringung des Wahrheitsbeweises auf tatsächlichem Gebiete bewege, das der Nachprüfung durch das Reichsgericht verschlossen sei. Hier muß Abhilfe geschaffen werden durch die Einführung der Berufung gegen die Strasskammerurteile erster Instanz. Diese

Abhilfe ergibt sich ohne weiteres, wenn die zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Sachen an die Schöffengerichte abwandern, wie es die Schifferschen Entwürfe vom Jahre 1920 vorschlagen. Im einen wie im anderen Fall müssen aber auch zu den Berufungsgerichten Laienrichter zugezogen werden, um die Auffassungen des Laientums gegenüber den Anschauungen des berufsmäßigen Richter- und Beamten-tums zur Geltung zu bringen, Einseitigkeiten und Ueberspannungen, wie sie im Prozeß Erzberger-Helfferich zu Tage getreten sind, zu verhindern und dadurch zur Wiederbelebung des Vertrauens in die Rechtspflege und zur Wiederherstellung des Ansehens der Gerichte beizutragen.

5. Notwendig ist es aber auch, daß der Anreiz, Männer zu beleidigen, die im öffentlichen Leben stehen, durch Verschärfung der gesetzlichen Strafbestimmungen vermindert wird. Es ist kein ausreichender Ehrenschutz, wenn der Täter, der einen Parlamentarier mit Beziehung auf dessen ihm unbequeme politische Tätigkeit beleidigt, im schlimmsten Fall eine Geldstrafe zu gewärtigen hat, die von seinen politischen Freunden bezahlt wird. Es darf nicht übersehen werden, daß nach der neuen Reichsverfassung die Staatsgewalt im Volke ruht und durch den Reichstag ausgeübt wird und daß sich dadurch die staatsrechtliche Stellung des Parlamentariers, soweit er Reichstagsabgeordneter ist, wesentlich geändert hat. Die gleiche Aenderung ist in Folge der Aenderung der Landesverfassungen auch bei den Abgeordneten der Länder eingetreten. Deshalb muß erwogen werden, ob die Beleidigung nicht mit Freiheitsstrafen bedroht werden soll, wenn Abgeordnete des Reichs oder der Länder mit Beziehung auf ihre politische Tätigkeit beleidigt werden und ob hier nicht Geldstrafe nur beim Vorliegen mildernder Umstände zuzulassen ist. Eine gleiche Verschärfung der Straf-drohung wäre dann auch für die Beleidigung von Reichs- und Landesbeamten mit Beziehung auf ihre amtliche Tätigkeit vorzusehen.

6. Nach den Erfahrungen in diesem Prozesse werden es sich aber die Parlamentarier zu überlegen haben, ob sie überhaupt bei Angriffen und Beleidigungen wegen ihrer politischen Tätigkeit ihre Rechtfertigung vor den ordentlichen Ge-

richten suchen wollen oder ob sie es nicht vorziehen, ein aus Parlamentariern zu bildendes Ehrengericht anzugehen. In dem Helfferichsprozeß hat das ordentliche Gericht nicht bloß versagt, sondern wegen der mit dem Prozeßbetriebe verbundenen Nebenwirkungen den Schaden noch größer gemacht. Meines Erachtens wird die Frage, ob sich ein Parlamentarier hat Handlungen zu schulden kommen lassen, die seine Würdigkeit in Frage stellen, — und um diese Frage drehte sich letzten Endes der Prozeß — besser von einem aus Parlamentariern zusammengesetzten Ehrengericht entschieden. Deshalb empfiehlt sich die Bildung solcher Gerichte und die Verpflichtung der Abgeordneten, bei Beleidigungen wegen parlamentarischer oder sonstiger politischer Tätigkeit die ordentlichen Gerichte erst dann anzugehen, wenn das Ehrengericht die Angelegenheit freigegeben hat.

6. Im übrigen werden Straf- und Disziplinargerichte im Kampfe gegen Beleidigungen aus politischen Beweggründen immer nur von sekundärer Bedeutung sein. In erster Linie gilt es, die Beleidigungen zu verhindern. Das Schwergewicht liegt deshalb in der Erziehung unseres Volkes und unserer Presse zu größerer Achtung vor der Ehre derjenigen Männer, die im politischen Leben stehen und die sicherlich, ein jeder auf seine Art, das Beste des Vaterlandes wollen. Es wirkt vergiftend und muß von der Öffentlichkeit unter allen Umständen zurückgewiesen werden, wenn darauf ausgegangen wird, politische Gegner, statt sie mit sachlichen Gründen zu bekämpfen, durch Vernichtung ihres guten Rufes zur Strecke zu bringen. Sollte der sog. Helfferich-Prozeß die Wirkung auslösen, daß sich das deutsche Volk und die Führer der politischen Parteien in Zukunft daran gewöhnen, die Sache von der Person zu trennen und Ehre und Reputation des politischen Gegners auch dann zu achten, wenn er in der Politik Wege geht, die für verderblich gehalten werden, dann würde der Prozeß trotz seiner trüben Erscheinungen doch noch etwas Gutes gehabt haben.

Anlage 1 (zum Fall Berger I 4,
S. 25).

Schiedsspruch.

In Sachen

der Julius Berger, Tiefbau-Aktiengesellschaft zu Berlin,
Potsdamerstraße 10/11, vertreten durch ihren Vorstand,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wolfenstein zu
Berlin, Bülowstraße 28,

gegen

den Kreis Sensburg, vertreten durch den Landrat des Kreises
Sensburg zu Sensburg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gliemann in Sens-
burg Ostpr., wegen Forderung auf Zahlung von 639 827.62 M
hat das Schiedsgericht, bestehend aus

1. dem Rechtsanwalt Dr. Silvio Bodlaender zu Berlin,
2. dem Kreisbaumeister Bunder in Lyck i. Ostpr.,

in der Sitzung zu Königsberg i. Pr. am 8. Januar 1920 fol-
genden Schiedsspruch erlassen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 500 000
Mark (fünfhunderttausend Mark) nebst 6% Zinsen
seit dem 1. April 1919 zu zahlen. Mit der Mehrfor-
derung wird die Klägerin abgewiesen.
2. Jede Partei trägt die Kosten des von ihr ernannten
Schiedsrichters. Von den übrigen Kosten des Ver-
fahrens trägt jede Partei die ihr entstandenen.

Anlage 2 (zum Fall Berger I 4, S. 20).
27. Januar 1919.

Seiner Excellenz

Herrn Staatssekretär Matthias Erzberger

Berlin

Wg./Kf.

Budapesterstr. 14.

Eure Excellenz

bitten wir, den nachstehend geschilderten Vorgängen ein
freundliches Interesse entgegen bringen zu wollen und gege-

benenfalls unseren Bestrebungen so weit als möglich Unterstützung angedeihen zu lassen.

Wie Euerer Erzellenz aus der Zeit, in der wir die Ehre hatten, Sie zu den Mitgliedern unseres Aufsichtsrates zu zählen, wohl noch erinnerlich, haben wir in den Jahren 1915, 16, 17 für die Intendantur des XX. Armeekorps zu Allenstein, vertreten durch den Kreis Sensburg O/Pr. eine Kriegschansee von Rudezanny nach Syzdroyosen gebaut, bei deren Ausführung infolge der durch Kriegsverhältnisse verursachten Umstände uns große pekuniäre Verluste erwuchsen. Es wurde deshalb mehrmals, insbesondere vom Sommer des Jahres 1916 ab, die Frage ernsthaft erwogen und dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt, ob es nicht ratsamer sei, vom Vertrage zurückzutreten.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß nach Angabe der bauausführenden Behörde die neue Straße äußerst kriegswichtig und ihre möglichst baldige Fertigstellung in dringendstem vaterländischen Interesse geboten sei, veranlaßte uns der Aufsichtsrat, von einem solchen Schritt Abstand zu nehmen und, im Gegensatz zu den anderen in der dortigen Gegend mit Straßenbauten beschäftigten Unternehmungen, den Bau mit aller Energie zu Ende zu führen.

Mitbestimmend für diese Entscheidung war die Ueberzeugung der Aufsichtsratsmitglieder, daß man uns selbst ohne Berücksichtigung der dafür sprechenden Rechtsgründe allein schon aus Billigkeitsgründen in Anerkenntnis den von uns Geleisteten unsere Verluste in vollem Umfange ersetzen würde, eine Ueberzeugung, die seitens der bauausführenden Behörde, nämlich des Landratsamtes, wie dies mehrfach ausgesprochen wurde, vollauf geteilt wurde.

Die näheren Umstände des Baues gehen aus den beigegeführten Anlagen hervor.

Nachdem Ende des Jahres 1917 der Bau bei dauernder unverschuldeter Behinderung unter größten Anstrengungen und Opfern unsererseits zu Ende geführt worden war, richteten wir nach erfolgter Abrechnung an die Intendantur des XX. Armeekorps den in der Anlage 1 beigegeführten Antrag auf Schadensvergütung, dessen Richtigkeit, soweit die Höhe der Verluste in Frage kommt, auf Wunsch der Intendantur

durch den gerichtlich vereidigten Sachverständigen des Kammergerichts Berlin einer Prüfung unterzogen wurde.

Der Antrag wurde nach eingehender Prüfung, soweit uns bekannt, sowohl vom Landratsamt Sensburg, als auch von der Intendantur des XX. Armeekorps warm befürwortend an das Kriegsministerium zur definitiven Erledigung weiter gegeben.

Wider alles Erwarten stellt sich nun die Rechtsprüfungsstelle des Kriegsministeriums augenscheinlich auf den Standpunkt, daß uns eine Schadensvergütung im Sinne der Verfügung des Herrn Ministers über Vergütungen aus Billigkeitsgründen nicht gewährt werden könne, weil durch diesen Verlust unsere wirtschaftliche und finanzielle Position nicht schwerwiegend geschädigt sei.

Selbst wenn wir davon absehen, daß eine derart rigorose Handhabung dieser Verfügung jedes rechtliche Empfinden verletzen muß, insofern, als hierdurch Pflichtverletzung, nämlich Niederlegung der Arbeiten, straffrei bleibt, während Pflichterfüllung, nämlich Fortführung der Arbeiten um jeden Preis, bestraft wird, (wir verweisen dieserhalb auf Seite 6 letzten Absatz der Anlage 1), so haben wir, auch wenn wir uns den Standpunkt der Rechtsabteilung des Kriegsministeriums zu eigen machen, nach unserer Anschauung vollen Anspruch auf die Zubilligung von Billigkeitsgründen.

Hierzu erlauben wir uns folgendes kurz auszuführen: Wie Euerer Hochwohlgeboren ja bekannt, haben wir während der ganzen Zeit des Krieges nicht nur keinen Mehrgewinn erzielt, sondern im Gegenteil gegenüber den Friedensergebnissen erhebliche Mindergewinne gehabt. Denn während wir bis zum Kriege regelmäßig eine Dividende von 20 Prozent ausschütten konnten, waren wir in den Jahren 1914/15/16 gezwungen, dieselbe auf 10 Prozent zu reduzieren, und auch diese verminderte Gewinnausschüttung zu leisten, waren wir nur dadurch in der Lage, da uns einmal die Beendigung des Hauenstein-Basis-Tunnels in der Schweiz noch namhafte Einnahmen brachte, sodann aber dadurch, daß wir die für Abschreibungen auf Maschinen und Geräte verwendeten Summen mehr und mehr verkleinerten.

Die folgenden, aus unseren Rechenschaftsberichten entnommenen Zahlen mögen Euerer Exzellenz die erwähnten Vorgänge ins Gedächtnis zurückrufen. Danach betragen die Summen der für notwendige Abschreibungen auf Maschinen und Geräte und für Gewinnausschüttungen zur Verfügung stehenden Beträge

im Jahre 1913	M 1 643 251.24
im Jahre 1914	M 1 357 475.—
im Jahre 1915	M 1 055 177.—
im Jahre 1916	M 1 073 012.79
im Jahre 1917	M 746 756.64.

Wir brauchen wohl Euerer Exzellenz gegenüber kaum zu erwähnen, daß diese Gewinne bei den für uns maßgebenden besonderen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen für unsere Aktionäre einem Verlust nahezu gleichkommen. Die Begründung hierfür ist kurz folgende:

Infolge der vor dem Krieg gezahlten verhältnismäßig hohen Dividende sind die Aktien unserer Gesellschaft an der Berliner Börse bei jeder Emission zum Kurse von M 220.— eingeführt worden. Die hierdurch von uns erzielten Agiogewinne sind lt. Gesetz an den Reservefond unserer Gesellschaft geflossen, sodaß wir heute bei einem nominellen Kapital von 4 Millionen Mark einen fast durchweg aus derartigen Gewinnen erzielten Reservefond von rund 3 Millionen Mark besitzen, also die Verpflichtung haben, rund 7 Millionen Kapital zu verzinsen.

Die Folge hiervon war, daß die Aktionäre für den Erwerb der Aktien unserer Gesellschaft bekanntlich durchschnittlich M 280.— pro Hundert zu zahlen hatten. Eine Dividende von 10 Prozent unseres nominellen Kapitals bedeutet somit für unsere Aktionäre eine Verzinsung von 3—4 Proz. ihres uns anvertrauten Kapitals, sodaß, wenn es uns nicht gelingt, die von uns in den letzten Jahren gezahlten Dividenden zu erhöhen, eine Entwertung unserer Aktien an der Börse und damit ein Verlust an Nationalvermögen zu befürchten steht.

Dazu kommt noch, daß wir bei unserer Dividendenpolitik, insbesondere für das Jahre 1917, damit gerechnet haben, daß sowohl der hier vorliegende Betrag als auch andere Ansprüche der gleichen Art, die zusammen einen Betrag von

mindestens 1½ Millionen Mark ausmachen, zugestanden werden würden, und dies umso mehr, als uns in allen Fällen die Baubehörden in Anerkenntnis der Berechtigung ihre Unterstützung in unserem Sinne bereitwilligst zugesagt haben; sowie der Umstand, daß augenblicklich das Schicksal unserer Forderungen an das Ausland (Projektierungsarbeiten für Serbien, Hafensbau Baranquilla, Regulierung des Magdalenaenstroms, Bau des Isvortunnels — Rumänien) völlig ungewiß ist.

In dieser schweren Situation haben wir uns veranlaßt gesehen, uns in Ansehung des uns früher bewiesenen Interesses an Euerer Excellenz mit der eingangs erwähnten Bitte zu wenden: uns in unseren Bestrebungen, die Angelegenheit in Güte, ohne Beschreitung des Rechtsweges zu regeln, soweit als möglich gütigst unterstützen zu wollen.

Genehmigen Euerer Excellenz den Ausdruck des vorherigen verbindlichsten Dankes und

der vorzüglichsten Hochachtung:

Julius Berger.

Anlage 3 (zum Fall Berger I 4,
S. 23).

Seiner Excellenz

Herrn Kriegsminister Reinhard

Berlin.

Euer Excellenz

gestatte ich mir in der Anlage ein mir von der Firma Berger zugegangenes Schreiben zu überreichen mit der Bitte, wenn möglich eine außergerichtliche Verständigung mit der Firma herbeizuführen.

In ausgezeichneter Hochachtung

Euer Excellenz

ganz ergebener
(gez.) Erzberger.

Anlage 4 (zum Fall Ankauf von
Hapagaktien I 6, S. 40).

Der Reichsminister
der Finanzen.
B. D. 1249.

Berlin W 66, den 6. April 1921.
Wilhelmsplatz 1.

Auf das gefällige Schreiben vom 5. cr. teile ich Euerer
Erzellenz ergebenst mit, daß die Anweisung auf Ausfertigung
von Schafanweisungen über 3½ Milliarden Mark zu Gun-
sten der Reederei unterm 9. 12. 19 erteilt worden ist.

Wunschgemäß bestätige ich Euerer Erzellenz ferner er-
gebenst, daß der fragliche Fonds geheim gebildet wurde in
der Absicht, der Oeffentlichkeit vorläufig keine Kenntnis da-
von zu geben, um ein Einschreiten der Entente möglichst zu
verhindern.

gez. Wirth.

Stempel.

—
A b s c h r i f t.

Anlage 5 (zum Fall Friedensaktion
II 2 C S.)

Der Chef
des Admiralstabs der Marine.
B 21/349 I

Berlin, den 3. Juli 1917.

Euer Hochwohlgeboren wird für die mit gest. Schreiben
vom 16. Juni d. J. übersandte Statistik über die Welttonnage
Ende dieses Jahres verbindlich gedankt. Die Statistik ist
durch einen Sachverständigen nachgeprüft worden. Ein Aus-
zug aus der diesbezüglichen Arbeit des Oberingenieurs Mül-
ler von den Vulkanwerken in Hamburg wird zur gest. Kennt-
nis mitgesandt.

i. V. (gez.) Zenker.

An den
Reichstagsabgeordneten Erzberger
H i e r
Budapesterstr. 14.

Wir empfehlen:

Matthias Erzberger:

Erlebnisse im Weltkrieg.

(VII, 396 S.) geb. Mk. 38.—

*

Buchhandlung
der Süddeutschen Verlagsanstalt Ulm a. D.

